

### 3. Länderanalyse Armenien

#### 3.1 Die soziopolitischen Rahmenbedingungen

In diesem Teil der Forschungsarbeit werden die geschichtlichen, geografischen, sozialen, kulturellen und politischen Rahmenbedingungen erläutert, die für das tiefere Verständnis und die Einbettung von außenpolitischen Entscheidungen unerlässlich sind. Wie bei der Quellendiskussion erwähnt, stellt diese Länderanalyse und dabei insbesondere die Deskription des politischen Systems ihrerseits die Befriedigung eines Forschungsdesiderates in der vergleichenden Politikwissenschaft dar und stellt politisch relevantes Wissen zur Verfügung. Vor allem aber wird damit der Kontext und das Hintergrundwissen für die anschließende Policyanalyse dargelegt.

##### 3.1.1 Die historischen Determinanten Armeniens

Die historischen Determinanten sind für das Selbstverständnis und -bewusstsein einer Nation sowie die Einbettung von politischen Entscheidungen stets von gewisser Bedeutung. In zahlreichen Ländereinzelfallstudien wurde der Effekt eines historischen Erbes bereits empirisch bestätigt.<sup>178</sup> Im Falle der armenischen Nation sind die geschichtlichen Erinnerungen und Traumata aber von kaum zu überschätzender Größe: „Kaum ein Volk hat eine tragischere Geschichte hinter sich als die Armenier.“<sup>179</sup> Und so ist insbesondere der Völkermord an den Armeniern hundert Jahre später im ganzen Land, etwa in Form von Plakaten, Schildern und Symbolen, omnipräsent. Armenien ist schon immer „Spielball“ seiner Nachbarn und, geologisch (da in einer Erdbebenregion gelegen) wie weltpolitisch, „ein Opfer der Tektonik“ gewesen.<sup>180</sup>

---

178 Vgl. Chacko, Priya: *Indian Foreign Policy. The Politics of Postcolonial Identity from 1947 to 2004*, London 2012; ebenso vgl. Hess, Christian: *Keeping the past alive. the use of history in China's foreign relations*, in: Breslin, Shaun (Hrsg.): *Handbook of China's International Relations*, New York 2010, S. 47–54.

179 Vgl. Strobel Y Serra, Jakob: *Armenien. Noahs Arche und Gottes Hammer*, 03.07.2015, <http://www.faz.net/aktuell/reise/armenien-noahs-arche-und-gottes-hammer-13682709.html>, (08.07.2015).

180 Vgl. Strobel, *Armenien*.

Unterschiedliche Abschnitte der armenischen Geschichte sind dabei sehr stark politisiert worden,<sup>181</sup> wobei sich im gesamten Kaukasusraum eine konkurrierende, „nationalistische Verkürzung von Geschichtsschreibung“<sup>182</sup> konstatieren lässt. Die mindestens drei Jahrtausende umfassende,<sup>183</sup> historisch belegte Geschichte des armenischen Volkes mit ihrem geografischen Mittelpunkt im armenischen Hochland (auch Ararathochland genannt), hat eine dominante Bedeutung im Selbstverständnis der Nation. Dass Teile des Hochlandes nicht zum heutigen armenischen Staatsgebiet gehören, insbesondere der Vulkan Ararat im Westen als armenisches Nationalsymbol und zugleich höchster Berg der Türkei wie auch das umkämpfte Karabach-Hochland im Osten des armenischen Hochlandes, wirkt stark auf die heutige Außen- und Sicherheitspolitik ein.<sup>184</sup> Dabei gilt zweifellos: „[N]icht die Geschichte macht Politik, sondern Akteure machen Politik mit ihr.“<sup>185</sup>

Die Geschichte des Hochlandes ist zugleich eng mit der christlichen Religion in Armenien verbunden, vorwiegend verkörpert durch die Armenische Apostolische Kirche, der als älteste eigenberechtigte Staatskirche der Welt etwa 94 Prozent der armenischen Staatsbürger angehören.<sup>186</sup> So lief die biblische Arche Noah nach der Erzählung im Buch Genesis 8.4 auf dem Gipfel des heiligen Bergs Ararat auf Grund. Des Weiteren berichtet das Buch Genesis 2/8–16, dass im armenischen Hochland die Flüsse Tigris (vermutlich biblisch Hiddekel), Euphrat (vermutlich biblisch Perat), Kura, Tschoroch und Araks (nach der Deutung von David Rohl biblisch Gihon)<sup>187</sup> entspringen, zwischen deren Quellen sich der Geburtsort von Adam und Eva, der Garten Eden, befunden haben soll. So verwundert es

---

181 Vgl. Lewy, Guenter: *Der Armenische Fall. Die Politisierung von Geschichte. Was geschah, wie es geschah und warum es geschah*, Klagenfurt/Celovec 2009, S. 291–296.

182 Vgl. Darieva, Tsypylma/Mühlfried, Florian: *Kontaktraum Kaukasus. Sprachen, Religionen, Völker und Kulturen*, in: *Osteuropa*, 65:7–10/2015, S. 45–70, hier S. 48.

183 Vgl. Dum-Tragut, Jasmine: *Armenien. 3000 Jahre Kultur zwischen Ost und West*, 7. Auflage, Berlin 2014, S. 46.

184 Siehe dazu Danielyan, Eduard L.: *Importance of the Armenian Toponyms' Ontological Integrity in the System of National Security*, in: *21st Century*, Nr. 2 (14), 2013, S. 78–101.

185 Vgl. Heinemann-Grüder, Eingebettet, nicht eingefroren, S. 162.

186 Siehe Heyer, Friedrich (Hrsg.): *Die Kirche Armeniens. Eine Volkskirche zwischen Ost und West*, Stuttgart 1978.

187 Siehe dazu Rohl, David: *The Lost Testament. From Eden to Exile. The five-thousand-year History of the People of the Bible*, London 2002.

### 3. Länderanalyse Armenien

auch nicht, dass Armenien nach einer Umfrage aus 2014 in 64 Staaten als eines der religiösesten Länder der Welt gilt (auf Platz 2, nach Thailand und zusammen mit Georgien, Bangladesh und Marokko).<sup>188</sup>

Aufgrund der hervorgehobenen Bedeutung wird die gesamte armenische Geschichte im Folgenden überblickartig dargestellt und jene Begebenheiten, die eine Relevanz für die Fragestellung aufweisen, vertieft untersucht.

Dabei werden zudem Anhaltspunkte erfasst, die in der sich anschließenden Pfadabhängigkeitsanalyse – aufgrund der Historizität von Prozessen, also der hohen Relevanz früher prägender Ereignisse – geprüft werden.<sup>189</sup>

#### 3.1.1.1 Von der Antike bis zur Neuzeit

##### 3.1.1.1.1 Vorgeschichte: Eines der ältesten Siedlungsgebiete der Menschheit

Die heutigen und ehemaligen Gebiete Armeniens, insbesondere das armenische Hochland, werden aufgrund reichlicher Funde<sup>190</sup> aus der Altsteinzeit (100000–12000 v. Chr.) zu den ältesten Siedlungsgebieten der Menschheit gezählt. Der älteste menschliche Lederschuh wurde 2008 in einer Höhle in Armenien gefunden und wird der Kupfersteinzeit (datiert auf die Zeit zwischen 3653–3627 v. Chr.) zugerechnet.<sup>191</sup> Eine der weltweit ältesten Kupferwerkstätten der Welt befand sich in der Stadt Mezamor im Ararat-Tal.<sup>192</sup> Zwischen 3400 und 2000 v. Chr. (frühe Bronzezeit) existierte auf dem Gebiet der Kura-Araxes-Kulturkomplex, der bereits 1.200 Jahre früher

---

188 Vgl. Reisner, Oliver: Sakral-national. Staat, Religion und Nation in Georgien, in: Osteuropa, 65:7–10/2015, S. 93–112, hier S. 93.

189 Vgl. dazu Beyer, Jürgen: Pfadabhängigkeit, in: Wenzelburger, Georg/Zohlhöfer, Reimut (Hrsg.): Handbuch Policy-Forschung, Wiesbaden 2015, S. 149–171, hier S. 149–150.

190 Siehe weiterführend Lindsay, Ian/Smith, Adam T.: A History of Archaeology in the Republic of Armenia, in: Journal of Field Archaeology, Vol. 31, No. 2, Summer 2006, S. 165–184.

191 Vgl. Pinhasi, Ron/Gasparian, Boris/Areshian, Gregory/Zardaryan, Diana/Smith, Alexia/Bar-Oz, Guy/Higham, Thomas: First Direct Evidence of Chalcolithic Footwear from the Near Eastern Highlands, in: PLoS ONE, 5/6, 2010, <http://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0010984> (09.04.2015), S. 3.

192 Vgl. Honorarkonsulat der Republik Armenien: „Geschichte“, o.D., <http://honorarkonsulat-armenien.de/geschichte.htm> (11.04.2015).

als mitteleuropäische Kulturen Bronze zu Waffen und Schmuck verarbeitete und zahlreiche Wehrbauten errichtete. Ihr folgte die Trialeti-Kultur zwischen 2200–1500 v. Chr. (frühe bis mittlere Bronzezeit) nach.<sup>193</sup> Etwa 1200 v. Chr. begann sodann die Eisenzeit in Armenien.

### 3.1.1.1.2 Frühgeschichte von Hajastan

Der armenische Name der Nation, Hajastan, geht auf den „Stammvater“ Hajk (armenisch „Հայկ“, etymologisch vermutlich „Herr“) zurück und bedeutet sinngemäß „Das Land der Nachfahren Hajks“.<sup>194</sup> Die Geschichte dieses Patriarchen und Helden des armenischen Volkes ist durch den „Vater der armenischen Geschichtsschreibung“, Moses von Choren, aus dem 5. Jahrhundert n. Chr. überliefert,<sup>195</sup> der allerdings schon wegen des immensen Abstandes seiner Lebenszeit zur beschriebenen Zeit und seiner eigenen „Befangenheit“ als eher unzuverlässige Quelle eingestuft werden muss, so dass der Urvater der Armenier vielmehr als eine ätiologische Sagen-gestalt, wie etwa der König Dan bei den Dänen, verstanden werden kann. Im Selbstverständnis der Armenier spielt diese Abstammung von Hajk jedoch auch heute noch eine große Rolle, die armenische Geschichte des Moses von Choren gilt ihnen als das „authentischste Buch nach der Bibel“.<sup>196</sup> Im Jahre 2492 v. Chr. soll Hajk mit seinem Pfeil das Herz des Tyrannen Bel von Babel, der als Gott verehrt werden wollte,<sup>197</sup> tödlich getroffen und damit die Freiheit und Unabhängigkeit Armeniens gewährleistet haben. Mit diesem Datum lassen die Armenier ihre Geschichtsschreibung beginnen.<sup>198</sup>

---

193 Vgl. Lordkipanidse, Otar: Archäologie in Georgien. Von der Altsteinzeit zum Mittelalter (Quellen und Forschungen zur prähistorischen und provinzialrömischen Archäologie, Band 5), Weinheim 1991.

194 Vgl. Hofmann, Tessa: Annäherung an Armenien. Geschichte und Gegenwart, 2. Auflage, München 2006, S. 7; siehe ferner Kretschmer, P.: Der nationale Name der Armenier Haik, in: Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-Historische Klasse, Wien 1932.

195 Siehe Lauer, M. (Übers.): Des Moses von Chorene Geschichte Gross-Armeniens, Regensburg 1869.

196 Siehe dazu Sarkissian, A. O.: On the Authenticity of Moses of Khorens History, in: Journal of the American Oriental Society, Vol. 60, No. 1, März 1940, S. 73–81.

197 Vgl. Hofmann, Annäherung an Armenien, S. 25.

198 Vgl. Honorarkonsulat der Republik Armenien: „Geschichte“, o.D., <http://honorarkonsulat-armenien.de/geschichte.htm>, (11.04.2015).

In der Zeit zwischen 860 bis etwa 547 v. Chr. ist die Existenz des Urartäischen Reiches (auch kurz „Urartu“, akkadisch „Uraštu“, vermutlich nach „Ararat“) im Gebiet zwischen dem Vansee, Urmia-See und Sewansee bekannt, das etwa die Hälfte des heutigen Armeniens umfasst haben soll.<sup>199</sup> Erst kürzlich fanden Taucher eines türkischen Wissenschafterteams im Vansee gut erhaltene Überreste einer Burg, die der Urartu-Zivilisation zugerechnet werden.<sup>200</sup> Dieses kulturell durchaus bedeutende Reich des alten Orients mit dem Namen Araratjan wurde von der ersten armenischen Königsdynastie Aramjan (benannt nach dem Gründer Aram, 860–840 v. Chr.) beherrscht.<sup>201</sup> Es hatte einen Beamten- und Priesterapparat, nahm Verwaltungsreformen vor, baute Bewässerungssysteme und führte einen einheitlichen Kalender sowie Maßeinheiten ein.

Der Name der heutigen armenischen Hauptstadt Eriwan (auch Jerewan) leitet sich vom urartäischen Namen der Festung und Siedlung Erebuni (auch Irbuni, gegründet von König Argischti) ab,<sup>202</sup> die seit 782 v. Chr. bekannt ist. Eriwan kann damit für sich beanspruchen, 29 Jahre älter als die Stadt Rom zu sein und als eine der ältesten Städte der Welt zu gelten.<sup>203</sup>

Eine erstmalige schriftliche Erwähnung Armeniens als „Armani“ findet sich bereits in den Inschriften des Königs des akkadischen Staates, Naram Suen (2290–2245 v. Chr.).<sup>204</sup> Eine weitere Nennung des Namens „Arminia“ (griechisch „Armenoi“) wird etwa auf das Jahr 521 v. Chr. datiert und dem altpersischen Großkönig Dareios I. zugeschrieben, in der babylonischen Sprache blieb jedoch weiterhin der urartäische Name „Uraštu“ verbreiteter.<sup>205</sup>

---

199 Vgl. Dietz, Otto Edzard: *Geschichte Mesopotamiens. Von den Sumerern bis zu Alexander dem Großen*, München 2004, S. 192–195.

200 Vgl. Niklas: „Urartu-Schloss fand [sic] am Boden von einem See n [sic] die [sic] Türkei“ *macazin*, 20.11.2017, <http://macazin.de/urartu-schloss-fand-am-boden-von-einem-see-n-die-tuerkei/3543>, (28.11.2017).

201 Vgl. Honorarkonsulat der Republik Armenien: „Geschichte“, o.D., <http://honorarkonsulat-armenien.de/geschichte.htm>, (11.04.2015).

202 Vgl. Baghdasaryan, A./Simonyan, A., et al.: *Armenische Sowjetische Enzyklopädie*, (Band 3), Jerewan 1977, S. 548–564.

203 Vgl. *Encyclopaedia Britannica Inc. (Hrsg.): Encyclopædia Britannica. Views of Asia, Australia, and New Zealand*, Chicago 2012, S. 43.

204 Vgl. Honorarkonsulat der Republik Armenien: „Geschichte“, o.D., <http://honorarkonsulat-armenien.de/geschichte.htm>, (11.04.2015).

205 Vgl. Rollinger, Robert: *The Median “Empire”, the End of Urartu and Cyrus’ the Great Campaign 547 B.C.*, (Nabonidus Chronicle II 16), in: *Proceedings of the 1st International Conference on Ancient Cultural Relations between Iran and West-Asia*, Teheran 2004, S. 9–12.

3.1.1.1.3 Dynastien, Christianisierung und Unterdrückung in der Antike

Vom 6. bis zum 2. Jahrhundert v. Chr. herrschte in Armenien die II. Dynastie der Jerwandiden (570–201 v. Chr.), darauf folgte die III. Dynastie der Artaschiden (189 v. Chr.–1 v. Chr.) und die IV. Dynastie der Arschakiden (52–428 n. Chr.). Sie konnten aber stets nur vorübergehend eine eigene Rolle spielen und musste die meiste Zeit eine ausgleichende Politik unter der Oberherrschaft der Seleukiden im Süden, dann der Römer im Westen und der Iraner im Osten betreiben.

Ab dem 3. Jahrhundert begann der Übergang zu einem Feudalsystem in Armenien, womit die Macht des vormaligen Sakralkönigs zunehmend erodierte und mit Dienstadeligen geteilt werden musste. Zu Beginn des 4. Jahrhunderts fand die Christianisierung Armeniens statt und soll nach armenischer Überlieferung bereits im Jahr 301 mit der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion durch König Trdat III. vollendet worden sein.<sup>206</sup> Damit ist Armenien vermutlich das erste christliche Königreich der Welt, da die Christianisierung des Römischen Reichs erst 313 mit der Konstantinischen Wende begann.<sup>207</sup>

Im Jahr 387 n. Chr. wurde das Arschakidenreich in einen byzantinischen („oströmischen“) und einen, deutlich größeren persisch-sassanidischen Einflussbereich geteilt, wodurch Armenien letztlich spätestens 428 für die folgenden vier Jahrhunderte seine politische Autonomie verlor.

Kulturell entwickelte es sich aber rege weiter und so konzipierte im Jahre 405 der Mönch Mesrop Maschtoz ein armenisches Nationalalphabet, das die Kanzleisprachen Aramäisch und Griechisch ersetzte. Zusammen mit dem Katholikos<sup>208</sup> Sahak des Parthers übersetzte er sodann bis 433 die Bibel ins Armenische und trieb die Alphabetisierung der Bevölkerung voran, wodurch die Staatskirche sich auch zu einer Volkskirche entwickeln konnte. Vorchristliche kulturelle Leistungen, auch ein vermutetes früheres armenisches Alphabet, wurden jedoch gezielt verdrängt.<sup>209</sup> Dafür wurde aber mit der armenisch-apostolischen Kirche ein wesentlicher Grundstein für den bemerkenswerten Zusammenhalt der Armenier auch in Phasen

---

206 In anderen Quellen wird dafür vielmehr der Zeitraum 314/315 angegeben, da noch 301 die diokletianische Christenverfolgung stattfand, siehe Hofmann, *Annäherung an Armenien*, S. 32.

207 Siehe dazu Barceló, Pedro: *Das Römische Reich im religiösen Wandel der Spätantike. Kaiser und Bischöfe im Widerstreit*, Regensburg 2013.

208 Amt des geistlichen Oberhaupt, vgl. Hofmann, Tessa: *Annäherung an Armenien. Geschichte und Gegenwart*, 2. Auflage, München 2006, S. 32.

209 Vgl. Hofmann, *Annäherung an Armenien*, S. 34.

### 3. Länderanalyse Armenien

der Unterdrückung sowie im Exil gelegt, wodurch eine Assimilation an die Nachbarmächte über Jahrhunderte verhindert und damit die kulturelle Identität Armeniens bewahrt werden konnte.

So erhoben sich die Armenier im Jahr 451 unter ihrem charismatischen Anführer Wardan Mamikonjan (391–451 n. Chr.), „dem Rothaarigen“, der zuvor siegreich unter der Herrschaft der Perser gegen die Hunnen gekämpft hatte, gegen das Religionsdiktat des Perserreiches. Eine Schlacht von vorwiegend nicht militärisch ausgebildeten Armeniern, darunter viele Frauen und Jugendliche, gegen eine deutlich überlegene persische Streitmacht soll unentschieden ausgegangen sein und wird bis heute mit dem Feiertag „ton Wardanz“ (Festtag der Wardaner) begangen.<sup>210</sup> Anschließend sind die Armenier zum Partisanenkampf übergegangen und haben nach einem weiteren Aufstand unter dem Neffen Wardans ihre Religionsfreiheit vom Schah Wararsch zugesichert bekommen.

#### 3.1.1.1.4 Freiheitskämpfe und Reichsgründungen im Mittelalter

Eine 85-jährige begrenzte Autonomie- und Friedensphase endete 571 mit einem erneuten armenischen Aufstand gegen die zunehmende persische Unterdrückung unter Führung von Wardan Mamikonjan. Die Armenier konnten Byzanz zur Unterstützung gegen Persien gewinnen, mussten aber im Gegenzug akzeptieren, dass fortan auch Ostarmenien unter byzantinischer Herrschaft stehen sollte. Nach 20-jährigen byzantinisch-persischen Kämpfen erfolgte die zweite Teilung Armeniens zugunsten von Byzanz.<sup>211</sup> Die Armenier verloren jedoch auch hier ihre innere Autonomie und die armenisch-apostolische Kirche wurde von Byzanz für schismatisch erklärt, weshalb sich die Armenier wiederum, nun unter ihrem Führer Artawan Artsruni, jedoch letztlich erfolglos erhoben.<sup>212</sup>

Zwischen 636 und 642 eroberten die jungen muslimischen Araber das Sassanidenreich und zerstörten es vollständig. Auch die oströmischen Orientprovinzen wurden im Rahmen der islamischen Expansion<sup>213</sup> erobert. Bei Vorstößen in die Araratebene 643 und 650 gerieten die Armenier ebenfalls in starke Bedrängnis und mussten in der Folge 652 in einem Vertrag

---

210 Vgl. Hofmann, *Annäherung an Armenien*, S. 35.

211 Vgl. ebd., S. 36.

212 Vgl. ebd.

213 Siehe Noth, Albrecht: *Früher Islam*, in: Ulrich Haarmann (Hrsg.): *Geschichte der arabischen Welt*, München 1994, S. 11–100.

die Oberhoheit der Araber anerkennen. Während der armenische Adel in den ersten Jahren seine Autonomie noch bewahren konnte, kam es zur Jahrhundertwende zu einer drastischen Verschlechterung der Lebensverhältnisse und zu Aufständen im Jahr 703, die aber niedergeschlagen wurden. Es wurden arabische Statthalter (Wostikanner) installiert, hohe Steuern erhoben und Nomadenstämme angesiedelt, die die Armenier nicht selten aus den fruchtbaren Gebieten verdrängten.<sup>214</sup> Aufständische armenische Adelshäuser (etwa die Mamikonjan) wurden ausgerottet, folgsamere Häuser (insbesondere die Bagratuni und Sjunj) systematisch gefördert und beschenkt, wodurch dem Fürstenhaus der Bagratuni bald umfangreiche Teile Ostarmeniens gehörten. Dennoch kam es immer wieder zu Aufständen, etwa 762 unter den Artsruni. Es entwickelten sich Widerstandszentren im Süden bzw. Südosten und von 852 bis 855 kam es zu einer Volks-erhebung der Armenier gegen das durch innere Krisen bereits geschwächte Kalifat. 875 rief ein Fürstenrat die Unabhängigkeit Armeniens aus und in den Jahren 885/886 gelang es Aschot Bagratuni schließlich sowohl vom Kalifen als auch vom byzantinischen Kaiser die Anerkennung eines armenischen Königreichs zu erhalten. So wurde Aschot I. zum ersten König des Bagratidengeschlechts, das sich fortan um eine Vereinigung der armenischen Fürstentümer bemühte. Dies gelang jedoch nie vollständig, so dass beispielsweise 908 mit Gagik Artsruni ein zweites armenisches Königreich gegründet wurde. Ein weiteres, rivalisierendes Königreich von Waspurakan hatte sein Zentrum in der Stadt Wan.<sup>215</sup>

Das Königreich der Bagratiden prägte in einer langen Friedensphase ab 930 einen blühenden Fernhandel aus, mit dem sich die strategisch günstig gelegene Stadt Ani, neben Dwin, zur Metropole Armeniens und alsdann auch zur Residenz entwickelte. Unter dem Herrscher Gagik erlebte das Bagratidenreich zwischen 990 und 1020 seine Blütezeit.

Byzanz intrigierte jedoch bereits seit 966 zunehmend erfolgreicher gegen die armenischen Reiche und verleibte sich diese bis 1045 nach und nach ein. Ab 1048 drangen turkstämmige Seldschuken von Osten her ein und plünderten die durch die Entmachtung wehrunfähig gewordenen armenischen Gebiete. Byzanz versuchte nach eigenen Niederlagen gegen die Eindringlinge Armenien wieder als Pufferstaat zu etablieren und gab dem armenischen Adel seinen Besitz und seine Rechte zurück. Die seldschukischen Eroberungen von 1064 bis 1065 konnten jedoch durch die späte Revision der Politik gegenüber den Pufferstaaten nicht mehr abgewendet

---

214 Vgl. Hofmann, *Annäherung an Armenien*, S. 38.

215 Vgl. ebd., S. 42.



### 3. Länderanalyse Armenien

werden und so unterlag das byzantinische Reich bis 1071 gänzlich. Große Teile Armeniens kamen unter seldschukische Herrschaft. Aufgrund innerer Fehden rivalisierender Emirate zerfiel das Seldschukenreich jedoch rasch und hinterließ dabei völlig verheerte Gebiete.<sup>216</sup>

Armenische Flüchtlinge gründeten 1080 unter der Rubeniden-Dynastie (eine Nebenlinie der Bagratiden) in Kilikien, im heutigen Südosten der Türkei, ein eigenständiges Fürstentum und verbündeten sich zu ihrem Schutz mit den Kreuzfahrerstaaten. Ab 1199 wurde Kilikien (von westlichen Historikern oft auch Kleinarmenien genannt) zu einem armenischen Königreich und war bis 1375 das letzte unabhängige armenische Staatsgebilde bis 1918.<sup>217</sup>

Die nordöstlichen Gebiete Armeniens waren nach dem Untergang des Seldschukenreichs bereits an Georgien gefallen, das ab 1096 sein „goldenes Zeitalter“ erlebte und bis zum 13. Jahrhundert zu einem christlichen Großreich heranwuchs. Die armenischen Gebiete konnten dabei eine gewisse Autonomie erlangen und erlebten ihrerseits eine Blütezeit, in der sie sich gen Russland orientierten.<sup>218</sup>

Im Jahr 1236 fielen die Mongolen in das Reich ein und eroberten Nordarmenien sowie zwischen 1242 und 1245 auch West- und Südarmenien. Aufstandsversuche scheiterten und so wurde Armenien etwa hundert Jahre lang mongolisch beherrscht und dabei mit harten Steuern belastet. Ab 1386 drang der turkstämmige Emir Timur Lenk in Armenien ein und verwüstete das Land auf grausamste Weise.

Von 1410 bis 1468 erlangten die sogenannten Schwarzhammel – nach ihren Bannern benannte Turkmenenstämme – die Vorherrschaft in Armenien, bis 1502 folgten ihnen die sogenannten Weißhammel nach.<sup>219</sup> Die Armenier flohen, wurden vertrieben oder in vielen Gebieten durch muslimische Ansiedlungen zu einer Minderheit.

#### 3.1.1.1.5 Frühe Neuzeit in Armenien (1500–1789)

Seit der frühen Neuzeit rangen drei bedeutende Nachbarn um die Vorherrschaft in der Region: Im Westen des Südkaukasus war dies das Osma-

---

216 Siehe Thierry, Jean-Michel: Armenien im Mittelalter, Darmstadt 2002.

217 Siehe weiterführend Hovannisian, Richard G./Payaslian, Simon (Hrsg.): Armenian Cilicia, Costa Mesa 2008.

218 Vgl. Hofmann, Annäherung an Armenien, S. 46.

219 Vgl. ebd., S. 48.

nische Reich und im Osten das Persische Reich unter den schiitischen Safawiden, die eine Islamisierung vorantrieben.<sup>220</sup> Die christliche Kabardei erbat daher in Russland Hilfe, die auch gewährt wurde. Rasch drangen aber auch russische Siedler in das nördliche Kaukasusvorland ein und ab dem 18. Jahrhundert weitete das Russische Reich seinen Einfluss zunehmend aus.<sup>221</sup> Die Armenier bestanden in dieser Zeit als ethnische Religionsgruppe nicht aber als Nationalität fort. Bis heute bilden die eigene armenisch-apostolische Kirche und die armenische Sprache mit ihrem eigenen Alphabet die „Eckpfeiler der armenischen Identität“ und stellen auch „das Bindeglied der Exilarmenischer zu ihrem Land“<sup>222</sup> dar.

### 3.1.1.1.6 Neuere Geschichte Armeniens: Der wachsende Einfluss Russlands (1789–1918)

Ab dem Beginn des 18. Jahrhunderts spielte folglich das Russische Kaiserreich, das sich mit dem Osmanischen Reich und den persischen Kadscharen<sup>223</sup> um den Einfluss im Kaukasus stritt, eine zunehmend größere Rolle für Armenien. Mit dem Frieden von Gulistan 1813 und dem Frieden von Turkmantschai 1828 gewann Russland schließlich den Südkaukasus für sich, wobei die Armenier in Anatolien weiterhin unter türkischer Kontrolle blieben – mit tragischen Konsequenzen im 20. Jahrhundert.<sup>224</sup> Dabei brachte das zaristische Russland zunächst durchaus Sicherheit und Wohlstand, indem der Handel angeregt sowie die Städte und Infrastruktur ausgebaut wurden.

Historisch-politisch wie auch kulturell lässt sich seit dieser Zeit ein Gegensatz zwischen stärker russisch geprägten Ostarmeniern und vormals türkisch geprägten Westarmeniern feststellen, der sich auch philologisch in unterschiedlichen Dialekten entlang einer Grenze bei Wan ausmachen

---

220 Siehe weiterführend Forsyth, James: *The Caucasus. A history*, Cambridge 2013.

221 Vgl. Stadelbauer, *Naturraum Kaukasien*, S. 7.

222 Baltissen, Georg: „Ararat-Brandy und Religion“, TAZ.de, 25.11.2017, <http://www.taz.de/!5463214/>, (28.11.2017).

223 Siehe dazu weiterführend Ramazani, Rouhollah K.: *The foreign policy of Iran. A developing nation in world affairs. 1500–1941*, Charlottesville 1966.

224 Vgl. Curtis, Glenn E. (Hrsg.): *Armenia, Azerbaijan, and Georgia. Country studies*, Washington, D.C. 1995, S. 11.

lässt.<sup>225</sup> Das Westarmenische hat sich am Dialekt des apostolischen Patriarchats in Konstantinopel orientiert und wird heute nur noch von einem Großteil der armenischen Diaspora verwendet, während sich das Ostarmenische an Dialekten des Ararat-Hochlandes orientiert hat und heute faktisch Amtssprache in der Republik Armenien ist. Repatriierte Westarmenier wurden zuweilen von den Ostarmeniern als „achpar“ diskriminiert: Dieses westarmenische Wort für „Bruder“ wird auf ostarmenisch „hechpar“ geschrieben, unterscheidet sich phonetisch jedoch nicht und deutet einerseits Spott über die abweichende Ausdrucksweise der Repatrianten an, andererseits wird damit zugleich indirekt gerade diese „Bruderschaft“ in Frage gestellt.<sup>226</sup>

Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts begann, insbesondere aufgrund von westlichen wie auch russischen Einflüssen, ein intellektuelles (Wieder-)Erwachen der Armenier: Die eigene Geschichte wurde stärker rezipiert und ein säkularer armenischer Nationalismus, jenseits der Selbstperzeption als Religionsgruppe, entstand.<sup>227</sup> Dadurch fühlten sich gerade die Armenier der urbanen Mittelklasse nun einerseits den christlichen Nationen Europas deutlich näher, nahmen aber auch ihre isolierte Lage stärker wahr und baten die europäischen Mächte um Hilfe.<sup>228</sup>

### 3.1.1.1.7 Die „Armenische Frage“ in der neueren und neuesten Geschichte

Der russisch-osmanische Krieg von 1877 bis 1878 führte in ausgedehnten Teilen des kurdisch-armenischen Siedlungsgebietes im Osmanischen Reich zu einem Interregnum. Das Russische Kaiserreich wollte nach seinem Sieg eine Neuordnung der Region vornehmen. Im Frieden von San Stefano musste das Osmanische Reich zunächst auf die russischen Maximalforde-

---

225 Vgl. Hofmann, Annäherung an Armenien, S. 11; ebenso vgl. Darieva, Tsypylma/Mühlfried, Florian: Kontaktraum Kaukasus. Sprachen, Religionen, Völker und Kulturen, in: Osteuropa, 65:7–10/2015, S. 45–70, hier S. 64.

226 Vgl. Lehmann, Maïke: Eine sowjetische Nation. Nationale Sozialismusinterpretationen in Armenien seit 1945, Frankfurt am Main 2012, S. 100. Heutzutage hat sich dies eher gewendet: Die Vorfahren von im Exil lebenden (West-)Armeniern gelten oft als besonders stark von dem Völkermord 1915 Betroffene und zudem stieg das Ansehen von, vermeintlich oder auch tatsächlich wohlhabenden, im Westen lebenden Exilarmeniern gerade während der Sowjetzeit oftmals an.

227 Vgl. Curtis, Glenn E. (Hrsg.): Armenia, Azerbaijan, and Georgia. Country studies, Washington, D.C. 1995, S. 12–13.

228 Vgl. ebd., S. 13.

rungen eingehen, was auch ein Abtreten weiter Teile von Armenien an Russland umfasste. Doch wenngleich das System der „Pentarchie der Mächte“ schon seit dem Krim-Krieg 1853 bis 1856 kaum mehr funktionierte,<sup>229</sup> konnten die europäischen Staaten (das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn, Frankreich, das Vereinigte Königreich und Italien) einen unverhältnismäßigen Machtzuwachs Russlands auf der zur Kriegsvermeidung einberufenen Berliner Konferenz 1878 verhindern und den Diktatfrieden von San Stefano in weiten Teilen revidieren.<sup>230</sup> Die Gebietsabtretungen an Russland, insbesondere der u. a. armenisch besiedelten Provinzen Kars und Ardahan, wurden jedoch größtenteils nicht revidiert.

Dennoch wurde in Berlin erstmals die sogenannte „Armenische Frage“ auf internationaler Ebene aufgeworfen, nachdem armenische Repräsentanten auf die massive Verschlechterung der rechtlichen und sozialen Lebensbedingungen insbesondere der osmanischen Armenier, die vorwiegend in den sechs östlichen Provinzen (Bitlis, Diyarbakir, Erzurum, Mamüretelaziz, Sivas und Van) siedelten und dort zwischen 20 und 40 Prozent der Bevölkerung ausmachten, aufmerksam gemacht hatten.<sup>231</sup> Dabei traten das Vereinigte Königreich und Irland sowie das zaristische Russland als Vertreter armenischer Interessen auf.

Der Artikel 61 des Berliner Vertrags sah proarmenische Reformen und Schutzmaßnahmen vor der Willkür lokaler, insbesondere kurdischer und tscherkessischer Führer innerhalb des Osmanischen Reiches vor, die jedoch vom Sultan Abdülhamid II. nur äußerst zögerlich umgesetzt wurden. Hierbei spielte die etablierte Zweiteilung der osmanischen Gesellschaft eine zentrale Rolle, wonach Muslime die herrschende Schicht und Nichtmuslime, vor allem die Griechen, Juden und Armenier, die beherrschte Schicht bildeten. Durch eine Konvertierung zum Islam konnten diese in die herrschende Schicht aufsteigen – taten sie dies nicht, konnten sie ihre Religion als Schutzbefohlene des Sultans (Zimmi) weiter ausüben und Belange innerhalb ihrer Gemeinschaften (Millets) auch selbst verwalten,

---

229 Siehe dazu Kleinschmidt, Harald: *Geschichte der internationalen Beziehungen. Ein systemgeschichtlicher Abriss*, Stuttgart 1998, S. 251.

230 Siehe weiterführend Melville, Ralph/Schröder, Hans-Jürgen (Hrsg.): *Der Berliner Kongress von 1878. Die Politik der Großmächte und die Probleme der Modernisierung in Südosteuropa in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 7), Wiesbaden 1982.

231 Vgl. Bayraktar, Seyhan: *Politik und Erinnerung. Der Diskurs über den Armeniermord in der Türkei zwischen Nationalismus und Europäisierung*, Bielefeld 2010, S. 23–24 und 29.

mussten sich aber mit dem Herrschaftsanspruch des Islam und damit einhergehenden Diskriminierungen abfinden.

Die armenische Unabhängigkeitsbewegung beehrte dagegen auf und war zunächst vorwiegend von liberal-demokratischen Intellektuellen getragen, die jedoch mit der Zuspitzung der Situation von deutlich radikaleren Sozialisten verdrängt wurden.<sup>232</sup> So entwickelten sich auch die ersten armenischen Parteien: Zunächst entstand 1885 in der damals armenischen Stadt Van die Demokratisch-Liberale Partei unter dem Namen „Armenakan“ – gefolgt von der 1887 in Genf als marxistische und damals auch terroristische<sup>233</sup> Geheimorganisation gegründeten sozialdemokratischen Huntschak-Partei (SDHP; benannt nach ihrer Zeitung „Huntschak“, armenisch für „Glocke/Fanfare“). Die Armenische Revolutionäre Föderation (ARF; armenisch: Haj Heghapochakan Daschnakutjun, daher heißen die Mitglieder „Daschnaken“) wurde 1890 in Tiflis gegründet und war einerseits sozialistisch als auch dezidiert nationalistisch ausgerichtet. Die ARF verfolgte das Ziel der Nationalstaatsgründung und damit der Unabhängigkeit sowohl vom Osmanischen Reich als auch vom zaristischen Russland.<sup>234</sup> Zur Zielerreichung wurden auch bewaffnete Zellen gebildet, die Anschläge gegen osmanische Ziele verübten.<sup>235</sup>

Die in den Ostprovinzen des Osmanischen Reiches herrschenden muslimischen Kurden wollten ihre Machtposition auch nach dem Berliner Vertrag sichern und widersetzten sich der internationalen Einmischung zugunsten einer Autonomie der armenischen Christen. So kam es zu umfangreichen Gewaltwellen gegen die Armenier und in der Folge zu Auf-

---

232 Vgl. Curtis, Armenia, Azerbaijan, and Georgia, S. 13.

233 Vgl. Erickson, Edward J.: Ottomans and Armenians. A Study in Counterinsurgency, New York/Basingstoke 2013, S. 11. Siehe ferner Nalbandian, Louise: The Armenian Revolutionary Movement. The Development of Armenian Political Parties through the Nineteenth Century, Berkeley/Los Angeles/London 1963.

234 Alle drei Parteien existieren grundsätzlich bis heute sowohl in der Republik Armenien als auch im Libanon, wo es eine armenische Diaspora gibt und sie mit einem Sitz (Armenakan) respektive zwei Sitzen (SDHP und ARF) im Parlament vertreten sind. Die ARF wirkte von 1921 bis 1991 vorwiegend in der armenischen Diaspora und ist mittlerweile als sozialdemokratische Partei im armenischen Parlament vertreten. Zum heutigen Parteiensystem siehe das entsprechende Kapitel in der Analyse des politischen Systems in dieser Forschungsarbeit.

235 Siehe weiterführend Bloxham, Donald: The Great Game of Genocide. Imperialism, Nationalism, and The Destruction of The Ottoman Armenians, Oxford et al. 2005, S. 53.

ständen der armenischen Bauern in den 1890er Jahren.<sup>236</sup> Die Aufständischen wurden von den armenischen revolutionären Parteien ideologisch wie auch mit Waffen unterstützt,<sup>237</sup> gegen die der Sultan alsdann seine Hamidiye-Kavallerieeinheiten einsetzte und dabei von der lokalen muslimischen Bevölkerung, die um ihre Privilegien bangte, Unterstützung erfuhr. Diese Massaker sollen im Zeitraum von 1894 bis 1896 zwischen 80.000 und 300.000 Todesopfer gefordert haben.<sup>238</sup> Ende 1895 schalteten sich die europäischen Garantiemächte erneut ein und erreichten die Einsetzung von christlichen Provinzgouverneuren, so dass die Massaker vorerst beendet werden konnten.

Dieses Autonomiestreben der Armenier wie auch der Balkanvölker nach dem Berliner Kongress kann, neben der fortbestehenden Bedrohung durch Russland, zu der Zeit als „größte Belastung“ des Osmanischen Reiches angesehen werden.<sup>239</sup> Das Osmanische Reich betrieb daher eine umfangreiche Reformpolitik nach westlichem Vorbild und strebte dabei durchaus zeitweise eine Gleichstellung seiner Bürger an.

Mit der jungtürkischen Revolution unter der Führung von Enver Pascha und Talât Pascha im Jahr 1908 wurde jedoch die seit 1878 suspendierte Verfassung von 1876, die aus dem Osmanischen Reich eine konstitutionelle Monarchie machte, wieder in Kraft gesetzt. Nachdem der absolutistische Sultan Abdülhamid II. mit dem „Putsch vom 31. März“ 1909 gegen die jungtürkische Regierung eine letztlich erfolglose Konterrevolution unterstützt hatte, wurde er im gleichen Jahr abgesetzt. Im Verlauf der Konterrevolution war es am 14. April 1909 erneut zu islamistisch motivierten Massakern an Armeniern in Adana (Kilikien) gekommen, die über 20.000 Tote gefordert haben sollen.<sup>240</sup> Wenngleich armenische Parteien die jungtürkische Revolution bis dahin gutgläubig unterstützt hatten, verfolgte die jungtürkische Regierung auch nach der Niederwerfung der Putschisten

---

236 Vgl. Bayraktar, Seyhan: Politik und Erinnerung. Der Diskurs über den Armeniermord in der Türkei zwischen Nationalismus und Europäisierung, Bielefeld 2010, S. 29.

237 Vgl. ebd., S. 27.

238 Vgl. Akçam, Taner: A Shameful Act. The Armenian Genocide and the Question of Turkish Responsibility, New York 2006, S. 42.

239 Vgl. Elze, Reinhard/Repgen, Konrad (Hrsg.): Studienbuch Geschichte. Eine europäische Weltgeschichte, (Band 2: Frühe Neuzeit, 19. und 20. Jahrhundert), Stuttgart 2000, S. 480.

240 Vgl. Ter Minassian, Anahid: L'Arménie et l'éveil des nationalités (1800–1914), in: Dédéyan, Gérard (Hrsg.): Histoire du peuple arménien, Toulouse 2007, S. 518.

nicht die Täter der Massaker von Adana.<sup>241</sup> Die jungtürkische Regierung diskriminierte zwar nicht mehr aufgrund der religiösen Ausrichtung, war dafür aber äußerst nationalistisch und so sollten sämtliche Ethnien im Vielvölkerreich „türkisch werden“.<sup>242</sup> Zeitgleich trieb Zar Nikolaus II. seine Russifizierungspolitik voran, so dass die Armenier in West und Ost unter erheblichen Druck gerieten.

#### 3.1.1.2 Der Völkermord an den osmanischen Armeniern in der ersten Republik als nationales Trauma

Am 24. April 1915 ordnete der jungtürkische Innenminister Mehmet Talat Bey in Konstantinopel an, alle führenden politischen und kulturellen Vertreter der armenischen Gemeinde zu verhaften und größtenteils zu ermorden. Am 27. Mai 1915 trat sodann das „Gesetz über die Bevölkerungsumsiedlung“ in Kraft, das Grundlage für die nachfolgende Zwangsdeportation aller Armenier im Osmanischen Reich in die wasserlose syrische Wüste war. „Die meisten starben durch Hunger, Krankheit oder Epidemien; viele wurden vorsätzlich getötet.“<sup>243</sup> „Als Grund der Verschickung wurde die landesverräterischen Handlungen angegeben“<sup>244</sup>, deren sich die Armenier angeblich mit dem Überlaufen zu den Russen schuldig gemacht haben sollen. Konkreter Anlass waren militärische Verluste der Türken gegen die angeblich zusammen mit Russen kämpfenden armenischen Legionen.<sup>245</sup> Deutsche politische Stellen der Zeit hielten dies jedoch eher für unwahrscheinlich – mithin ist es als Rechtfertigungsgrund für systematische Massaker an Unbeteiligten, Frauen und Kindern aber ohnehin keinesfalls zulässig. Erkannt wurde dabei von deutscher Seite schon 1915, dass die Türken den „sehr systematischen Versuch der völligen Zersplitterung und all-

---

241 Vgl. Bayraktar, Seyhan: Politik und Erinnerung. Der Diskurs über den Armeniermord in der Türkei zwischen Nationalismus und Europäisierung, Bielefeld 2010, S. 30.

242 Vgl. Renz, Alfred: Kaukasus. Georgien, Aserbaidshan, Armenien, München 1985, S. 345.

243 Hermann, Rainer: „Massenmord an den Armeniern. Was Schulweisheit nicht wissen soll.“ In: Frankfurter Allgemeine Online, 26.03.2015, <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/hundert-jahre-nach-dem-massenmord-an-den-armeniern-13503941.html>, (27.03.2015).

244 Vgl. Gust, Wolfgang (Hrsg.): Der Völkermord an den Armeniern 1915/16. Dokumente aus dem Politischen Archiv des deutschen Auswärtigen Amtes, Springe 2005, S. 303.

245 Vgl. ebd., S. 296.

mählichen Ausrottung des ganzen armenischen Volksbestandteils“<sup>246</sup> versuchten.<sup>247</sup>

Ziel der jungtürkischen Regierung war es, aus dem bis dahin noch ethnisch und religiös sehr vielfältigen Osmanischen Reich einen türkisch-muslimischen Einheitsstaat zu formen, wobei sämtliche Minderheiten, insbesondere aber die seit Langem als problematisch perzipierten christlichen Armenier, „selbst wenn sie sich nicht zur Wehr“ setzten, „Gut und Leben“ verloren.<sup>248</sup>

Die Republik Armenien sieht dies als einen versuchten Genozid an, bei dem bis zu 1,5 Millionen Menschen gestorben sein sollen,<sup>249</sup> während die Türkei einen Völkermord leugnet und die Vertreibung als kriegsnotwendige Maßnahme zur Sicherung des Überlebens des Osmanischen Reiches rechtfertigt.<sup>250</sup> Die massenhaften Ermordungen der Armenier durch die Türken sind aber, nicht zuletzt aufgrund der Dokumente aus dem Politischen Archiv des deutschen Auswärtigen Amts, durchaus gut belegt.<sup>251</sup> „Dass die Massaker stattgefunden haben, ist heute Konsens. In der Geschichtswissenschaft werden sie weit überwiegend als einer der ersten Völkermorde des 20. Jahrhunderts betrachtet.“<sup>252</sup> Für die Taten wurde 1915 auf der internationalen Ebene erstmals der Begriff „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ verwendet.

Mit der Niederlage der Mittelmächte im Ersten Weltkrieg wurde das jungtürkische Regime gestürzt und der deutschfreundliche Flügel der Jungtürken (Regierung Talât und Enver) musste am 14. Oktober 1918 zugunsten des ententfreundlichen Flügels (Großwesir Ahmed Izzet Pascha) zurücktreten. Bereits am 11. November 1918 musste auch die gemäßigte jungtürkische Regierung den sogenannten Liberalen weichen.

Im Verlauf der Istanbuler Prozesse 1919/1920 wurden über 70 Beteiligte an den Massakern angeklagt und etwa 20 von ihnen zum Tode verur-

---

246 Vgl. Gust, *Der Völkermord an den Armeniern*, S. 296–297.

247 Siehe dazu weiterführend Hovannisian, Richard G.: *The Armenian genocide. cultural and ethical legacies*, 2. Auflage, New Brunswick et al. 2008.

248 Vgl. Gust, *Der Völkermord an den Armeniern*, S. 429.

249 Vgl. von Normann, Julia: *Aktueller Begriff. „Todesgang des Armenischen Volkes“: zum Gedenken des 24.04.1915*, (Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Nr. 08/15), Berlin 2015.

250 Vgl. Bayraktar, Seyhan: *Politik und Erinnerung. Der Diskurs über den Armeniermord in der Türkei zwischen Nationalismus und Europäisierung*, Bielefeld 2010, S. 23.

251 Siehe Gust, *Der Völkermord an den Armeniern*.

252 Von Normann, *Todesgang des Armenischen Volkes*, S. 2.



teilt.<sup>253</sup> Da die führenden Personen der jungtürkischen Regierung jedoch aus dem Land geflohen waren, konnten die türkischen Militärtribunale diese nicht mit einer Strafe belegen. Im Rahmen des Vertrags von Lausanne 1923 erwirkte die Türkei alsdann eine Generalamnestie.<sup>254</sup>

Die armenische Daschnaken-Organisation „Nemesis“ begann von 1921 bis 1922 eine Welle an Morden an ehemaligen jungtürkischen Regimemitgliedern.<sup>255</sup> Zu Beginn der 1970er Jahre begann eine weitere Mordwelle, dabei wurden zwei Organisationen gegründet: Die Armenische Geheimarmee zur Befreiung von Armenien (Armenian Secret Army for the Liberation of Armenia, ASALA) und die Gerechtigkeitskommandos für den Völkermord am armenischen Volk (Justice Commando for the Armenian Genocide, JCAG).

Die internationale Anerkennung des Genozids an den Armeniern ist heute ein elementares Staatsziel. Dies lässt sich beispielhaft aus der Unabhängigkeitserklärung von 1990<sup>256</sup> wie auch aus der Präambel der Verfassung von 1995<sup>257</sup> herauslesen.

Nicht unumstritten ist dabei, ob sich der erst 1944 geprägte Begriff des Genozids juristisch rückwirkend anwenden lässt und ob der jungtürkischen Regierung ein Vernichtungswille zugerechnet werden kann. Das Europäische Parlament erkannte aber 1987 die Ereignisse als Völkermord im Sinne des „Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ der Vereinten Nationen von 1948 an, jedoch ohne dass dies Ansprüche gegen die heutige Türkei auslösen würde.<sup>258</sup>

---

253 Vgl. Von Normann, Todesgang des Armenischen Volkes, S. 1.

254 Vgl. ebd.

255 So wurde am 15.03.1921 der ehemalige Innenminister Talât Pascha, der für zahlreiche Deportationen verantwortlich war, in Berlin erschossen, am 05.12.1921 wurde Said Halim Pascha in Rom ermordet, am 17.04.1922 wurde Dr. Behaeddin Sakir in Berlin getötet, am 25.07.1922 wurde Djemal Pascha in Tiflis erschossen und am 04.08.1922 wurde Enver Pascha in Zentralasien getötet, vgl. Lewy, Guenter: Der Armenische Fall. Die Politisierung von Geschichte. Was geschah, wie es geschah und warum es geschah, Klagenfurt/Celovec 2009, S. 291–292.

256 Vgl. National Assembly of the Republic of Armenia: Armenian Declaration of Independence, 23.08.1990, <http://www.parliament.am/legislation.php?sel=show&ID=2602&clang=eng> (30.03.2015). Siehe dazu weiterführend das Kapitel zum politischen System Armeniens in dieser Forschungsarbeit.

257 Vgl. Manutscharjan, Aschot: Das Regierungs- und Parteiensystem Armeniens, in: Mangott, Gerhard (Hrsg.): Brennpunkt Südkaukasus. Aufbruch trotz Krieg, Vertreibung und Willkürherrschaft?, (Laxenburger internationale Studien, 14), Wien 1999, S. 19–60, hier S. 28.

258 Vgl. Normann, Todesgang des Armenischen Volkes, S. 2.

Dabei ist der auf den Begriff Genozid verengte Streit auch für die armenische Seite eine Sackgasse, da türkische Geschichtstegner die umstrittene Semantik benutzen, um die Taten grundsätzlich in Frage zu stellen.<sup>259</sup>

Im März 2015 empfahl das Europäische Parlament allen EU-Mitgliedstaaten, den Völkermord an den Armeniern anzuerkennen. Bislang haben über 20 Staaten der Welt diesen Begriff für die Gräueltaten des Jahres 1915 anerkannt, darunter Frankreich, die USA, die Schweiz und Schweden. Die deutsche Bundesregierung hatte den Begriff lange aus Rücksicht auf die Beziehungen zur Türkei vermieden. Erstmals wandte der damalige deutsche Bundespräsident Gauck diesen Begriff bei einem Trauergottesdienst zum 100. Jahrestag am 24. April 2015 an.<sup>260</sup> Am 2. Juni 2016 hat alsdann auch der Deutsche Bundestag, trotz heftiger Proteste der türkischen Führung und türkischer Verbände in Deutschland, „die Massentötung von Hunderttausenden Armeniern im Osmanischen Reich als Völkermord eingestuft“<sup>261</sup>.

Franz Josef Jung führte im Verlauf der Parlamentsdebatte dazu aus: „Wir bezeichnen die Massaker als das, was es war: ein[en] Völkermord.“ Er betonte, dass bis zu 1,5 Millionen Armenier 1915/16 ihr Leben verloren hätten. Damit sei eine der ältesten christlichen Nationen im Osmanischen Reich fast vollständig vernichtet worden.<sup>262</sup>

### 3.1.1.3 Zeitgeschichte: Die Armenische Sozialistische Sowjetrepublik (ArSSR)

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges<sup>263</sup> und der bolschewistischen Oktoberrevolution bildeten die armenischen Daschnaken zusammen mit Ge-

---

259 Siehe dazu ausführlich de Waal, Thomas: Aneinandergekettet. Armenier und Türken im Schatten des Genozids, in: Osteuropa, 65:7–10/2015, S. 113–128, hier S. 127.

260 Vgl. Thumann, Michael: „Joachim Gauck. Die Verbrechen beim Namen nennen“, 24.04.2015, <http://www.zeit.de/politik/2015-04/gauck-armenien-gedenken>, (07.06.2015).

261 Deutscher Bundestag, Online-Dienste (Hrsg.): „Antrag zum Völkermord an Armeniern beschlossen“, o.D., <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw22-de-armenier-423826>, (21.04.2020).

262 Vgl. ebd.

263 Siehe dazu Hovannisian, Richard G.: The First World War as the defining moment in modern Armenian history, in: Farschid, Olaf (Hrsg.): The First World War as remembered in the countries of the Eastern Mediterranean, (Beiruter Texte und Studien, Band 99), Würzburg 2006, S. 25–32.

orgiern und Aserbaidshanern ein Transkaukasisches Kommissariat, gründeten ein Parlament und riefen die Unabhängigkeit Transkaukasiens aus. Die sogenannte Transkaukasische Demokratisch-Föderative Republik, die als Bund die späteren Staaten Georgien, Aserbaidshan und Armenien umfasste, bestand jedoch nur vom 22. April bis 28. Mai 1918, da sie von Beginn an unter inneren religiösen und kulturellen Spannungen litt sowie insbesondere dem massiven äußeren Druck seitens des Osmanischen Reiches ausgesetzt war.<sup>264</sup> So drohte eine türkische Eroberung Georgiens, das deshalb den Schutz vom Deutschen Reich erbat – und im Gegenzug für Rohstofflieferungen – auch erhielt. Am 26. Mai 1918 trat Georgien sodann als eigenständige demokratische Republik aus der Föderation aus.

Nur zwei Tage später folgten auch Armenien und Aserbaidshan: Die Aserbaidshanische Demokratische Republik (AXC) wurde am 28. Mai 1918 als Nachfolgestaat der Transkaukasischen Demokratisch-Föderativen Republik ausgerufen und war als weltweit erstes international anerkanntes islamisches Land sowohl weltlich als auch pro-westlich ausgerichtet. Nach nur 23 Monaten erfolgte jedoch die gewaltsame Eroberung durch die Rote Armee am 27. April 1920 und wenige Monate später entstand eine Sowjetrepublik in Aserbaidshan, die 1936 selbstständige Sowjetrepublik der UdSSR und im Folgenden sukzessiv „russifiziert“ wurde.

Die ebenfalls am 28. Mai 1918 von den Daschnaken ausgerufene Demokratische Republik Armenien wurde schon bald massiv von türkischen Truppen bedroht. Zudem war die Grenzziehung zu Aserbaidshan und Georgien nicht vollends geklärt und daher strittig. Überdies flüchteten hunderttausende Armenier aufgrund des zurückliegenden Völkermordes aus der Türkei in die junge Republik, was diese gänzlich überforderte und zu einer Wirtschaftskrise mit Hyperinflation führte.

Am 29. November 1920 kam es sodann, unter anhaltender Bedrohung durch die Türken, zu einem Putsch der Bolschewiki in Armenien,<sup>265</sup> die eine Armenische Sozialistische Sowjetrepublik (ArSSR) ausriefen und militärische Unterstützung durch den Einmarsch der 11. Armee der Roten Ar-

---

264 Siehe weiterführend Hovannisian, Richard G.: *Caucasian Armenia between imperial and Soviet rule: The interlude of national independence*, in: Suny, Ronald Grigor (Hrsg.): *Transcaucasia, nationalism and social change. Essays in the history of Armenia, Azerbaijan, and Georgia*, Ann Arbor 1996, S. 261–294.

265 Der Bolschewismus war in Armenien noch 1919 kaum verbreitet: Es gab etwa 500 Bolschewisten in ganz Armenien, die keinerlei Strukturen ausgeprägt hatten, vgl. Payaslian, Simon: *The History of Armenia. From the Origins to the Present*, New York 2007, S. 165 f.

beiter- und Bauernarmee Sowjetrusslands erhielten. Aufstände gegen die ungewollte Sowjetisierung blieben erfolglos.<sup>266</sup>

Um das Gebiet des aufgrund seiner Nahrungsmittel, Rohstoffe und wichtigen Lage zwischen Europa und Asien strategisch bedeutsamen Kaukasus besser kontrollieren zu können,<sup>267</sup> schloss die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik (RSFSR) am 30. September 1921 mit der ArSSR einen Bündnisvertrag ab.<sup>268</sup> Am 12. März 1922 wurde diese, zusammen mit Georgien und Aserbaidschan, zur Föderativen Union der Transkaukasischen Sozialistischen Sowjetrepubliken, also einem Staatenbund, zwangsvereinigt und bereits am 13. Dezember desselben Jahres zur Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (TSFSR), einem Bundesstaat, zusammengeschlossen. Nur gut zwei Wochen später, am 30. Dezember 1922, gründeten die Russischen SFSR, die Ukrainische SSR, die Weißrussische SSR und die Transkaukasische SFSR ihrerseits die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR).

Auch in Transkaukasien wurde spätestens ab 1925 die (zunächst freiwillige) Kollektivierung der Landwirtschaft von Josef Stalin vorangetrieben. Dabei waren die Bedingungen für die sowjetischen Kollektivierungspläne in Armenien denkbar ungünstig, da ohnehin wenig fruchtbares Land vorhanden war, das zudem nicht selten an steilen Berghängen lag, so dass keine Traktoren eingesetzt werden konnten. Es zog die überwiegend sehr armen Bauern daher nicht in die Kolchosen, weshalb diese bei Widerstand (bewusst fälschlich) als „Kulak“<sup>269</sup> tituliert und ab 1927/28 deportiert oder erschossen wurden. 1929 gab es folglich in Aserbaidschan 400, in Armenien 180 und in Georgien 90 Kolchosen.<sup>270</sup> Damit blieb Transkaukasien aber weit hinter den Vorgaben, die Produktivität sank stetig, weshalb es zu Hungersnöten kam.

Die sowjetische Planwirtschaft machte schließlich aus dem landwirtschaftlich geprägten Armenien einen Industriestandort,<sup>271</sup> jedoch wieder-

---

266 Vgl. Payaslian, Simon: *The History of Armenia. From the Origins to the Present*, New York 2007, S. 170 f.; siehe weiterführend Sasuni, Karo: *Petrvarian apstambutiune*, 1921, Beirut 1970.

267 Vgl. Carrère d'Encausse, Hélène: *Lenin*, München 2000, S. 404.

268 Vgl. Payaslian, *The History of Armenia*, S. 171.

269 Als Kulak (von russ. „Faust“) wurden seit dem 19. Jhd. wohlhabende Bauern bezeichnet, die in der Phase der Zwangskollektivierung und „Entkulakisierung“ 1928–1933 als „Klassenfeinde“ deportiert oder getötet wurden.

270 Vgl. Nekrassow, Wladimir F. (Hrsg.): *Berija. Henker in Stalins Diensten. Ende einer Karriere*, (Übersetzung aus dem Russischen), Berlin 2016.

271 Vgl. Payaslian, *The History of Armenia*, S. 172.

rum nicht aufgrund günstiger Rahmenbedingungen sondern allein aufgrund entsprechender Anweisungen. Die ArSSR importierte daher aus anderen Sowjetrepubliken Rohstoffe, die sie etwa zu Maschinen, Textilien oder Rüstungsgütern verarbeitete und sodann exportierte.<sup>272</sup>

Mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion kollabierte zunächst auch die armenische Wirtschaft, erholte sich aber allmählich: Armenien verzeichnete über viele Jahre hinweg ein relativ hohes Wirtschaftswachstum. Mit der globalen Krise 2009 erfolgte jedoch ein erneuter Kollaps, der Armeniens Bruttoinlandsprodukt (BIP) um über 14 Prozent schrumpfen ließ – das BIP pro Kopf verringerte sich von 3.913 US-Dollar 2008 auf 2.911 US-Dollar im Folgejahr. Zudem brachen auch die so bedeutenden Überweisungen von im Ausland lebenden Armeniern, insbesondere aus Russland, dessen BIP selbst um 7,8 Prozent schrumpfte, ein. 2016 betrug das Wirtschaftswachstum lediglich 0,2 Prozent, das pro Kopf-BIP wurde für 2017 mit 3.591 US-Dollar angegeben.<sup>273</sup> Dabei leben große Teile der Bevölkerung in beklagenswerter Armut während die Wirtschaftsleistung in oligarchischen Strukturen erwirtschaftet wird und der generierte Wohlstand – zumindest bis 2018 – auch dort verblieb. Die Arbeitslosenquote in 2017 lag bei 19,9 Prozent, in 2018 bei 20,1 Prozent.<sup>274</sup> Die weitere Entwicklung seit der Samtenen Revolution wird in Kapitel 5 dieser Forschungsarbeit geschildert.

#### 3.1.1.4 Der Bergkarabach-Konflikt als Hypothek der zweiten Republik

Der Bergkarabach-Konflikt schwelt nicht erst seit den 1980er Jahren,<sup>275</sup> sondern hat seinen Ursprung in den seit der ersten Russischen Revolution von 1905 gärenden ethnischen Spannungen zwischen Armeniern und

---

272 Vgl. Triebe, „Armenien will der Eurasischen Zollunion beitreten“.

273 Vgl. Statista.de (Hrsg.): „Armenien: Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf in jeweiligen Preisen von 2007 bis 2017 (in US-Dollar)“, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/409088/umfrage/bruttoinlandsprodukt-bip-pro-kopf-in-armenien/>, (02.06.2017). Zum Vergleich: In Deutschland betrug 2016 das pro Kopf-BIP 41.902 US-Dollar, in Russland 2016 8.928 US-Dollar.

274 Vgl. The Prime Minister of the Republic of Armenia: 100 փաստ էոր Հայաստանի մասին – 3, 25.01.2020, <https://www.primeminister.am/hy/intervjws-and-press-conferences/item/2020/01/25/Nikol-Pashinyan-Press-Conference/>, (13.04.2020).

275 Siehe dazu Libaridian, Gerard J.: *The Karabagh File. Documents and Facts on the Region of Mountainous Karabagh, 1918–1988*, Cambridge/Toronto 1988.

Aserbaidsschanern. Mit dem „Kollaps der kolonialen territorial-administrativen Herrschaftsstrukturen“<sup>276</sup> des Zarenreiches im Zuge der Oktoberrevolution 1917 brachen diese erneut hervor, Karabach wurde zu einem umstrittenen Gebiet zwischen den im Mai 1918 gegründeten demokratischen Republiken Armenien und Aserbaidsschan. In der Phase der Machtübernahme der Bolschewisten 1920 standen auch diese beiden Länder vor der Frage, wie das vorwiegend von Armeniern bewohnte, aber von aserbaidsschanischen Gebieten umfasste Territorium administrativ zu ordnen sei. Auf türkisches Verlangen hin trat Sowjetrußland von den 1921 noch bestehenden 55.000 Quadratkilometern, die mehrheitlich armenisch bewohnt waren, etwa 20.000 Quadratkilometer an Aserbaidsschan ab. Weitere 6.400 Quadratkilometer bilden die heutige georgische Provinz Samzche-Dschawachetien, die ebenfalls weiterhin mehrheitlich armenisch bewohnt ist.<sup>277</sup>

Karabach wurde 1923, unter maßgeblicher Beteiligung von Josef Stalin als Kommissar der Nationalitäten,<sup>278</sup> als Autonome Oblast (NKAO) innerhalb der Grenzen der aserbaidsschanischen SSR gegründet, in dem Glauben, dass die „interne“ Grenzziehung innerhalb der Sowjetunion, zumal zwischen zwei vermeintlichen „Brudervölkern“, ohnehin von geringer Bedeutung sei.<sup>279</sup> Bereits 1921 trat Sowjetrußland das armenische Nationalsymbol und Heiligtum, den Berg Ararat, der im Armenischen auch „Masis“ („Mutter bzw. Göttin der Berge“) genannt wird, an die Türkei ab, die diesen Berg seitdem „Ağrı Dağı“ („Berg der Schmerzen“) nennt.<sup>280</sup> Armenien hat seitdem stets politisch gegen die umstrittene Gebietsabtretung protestiert, was von Moskau aber schlichtweg ignoriert wurde. Die Bolschewiken wussten dabei ethnische Konflikte stets auch zur Festigung ihrer Macht zu nutzen.<sup>281</sup>

---

276 Vgl. Babajew, Aser: Weder Krieg noch Frieden im Südkaukasus. Hintergründe, Akteure, Entwicklungen zum Bergkarabach-Konflikt, Baden-Baden 2014, S. 30.

277 Vgl. Hofmann, Annäherung an Armenien, S. 11.

278 Vgl. Auch, Eva-Maria: „Ewiges Feuer“ in Aserbaidsschan – Ein Land zwischen Perestrojka, Bürgerkrieg und Unabhängigkeit, (Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, 8-1992), Köln 1992, S. 18.

279 Vgl. The Government of the Republic of Armenia (Hrsg.): Armenia Highlights. Weekly Digest of the Government of Armenia, 17–22 August, 2011, <http://www.gov.am/files/docs/832.pdf> (31.03.2015), S. 4.

280 Vgl. Hofmann, Annäherung an Armenien, S. 8–9.

281 Vgl. Heintze, Hans-Joachim: Territoriale Integrität der Staaten: Fortbestehende Grundlage des Völkerrechts. Untersuchung vor dem Hintergrund des Berg-Karabach-Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidsschan, Berlin 2016, S. 91.

### 3. Länderanalyse Armenien

Seit den 1970er Jahren beklagten die Karabach-Armenier eine zunehmende Diskriminierung und Isolierung durch die Aserbaidschaner mit dem Ziel der „De-Armenisierung“ Karabachs.<sup>282</sup> Eine politische Opposition, jenseits der kommunistischen Partei Armeniens, bestand kaum – allenfalls die Union for National Self-Determination (UNSD) von Paruyr Hayrikjan, einem demokratischen Reformen, der 1988 von der UdSSR nach Äthiopien exiliert wurde, kam dem nahe.<sup>283</sup> Mit dem größeren Freiheitsgrad der Sowjetrepubliken und der sich entfaltenden Eigendynamik der Perestroika in der Gorbatschow-Ära wurden jedoch die armenischen Forderungen auch seitens der Armenischen Kommunistischen Partei lauter und es gab erstmals die Möglichkeit zu politischem Protest. Im Herbst 1987 kam es dann zu ersten Demonstrationen auf den Straßen Armeniens mit etwa 5.000 Beteiligten – ausgelöst durch unsichere Chemiewerke und ein ebensolches Kernkraftwerk nahe Eriwan. In den darauffolgenden Monaten brachten alsdann drei Delegationen aus Bergkarabach ihre jeweiligen Petitionen bei der sowjetischen Zentralregierung ein. Mit der zunehmenden Schwäche der UdSSR und der Ablehnung der territorial-administrativen Änderungswünsche brach dieser schwelende Konflikt ab 1988 verstärkt auf.<sup>284</sup>

Seitdem wurden zunehmend Gebietsansprüche von Armenien auf Bergkarabach erhoben, die von der dortigen armenischen Bevölkerung unterstützt wurden. Am 20. Februar 1988 wurde der Transfer des Gebiets in armenische Hoheit vom Karabacher Gebietssojwet bei den Obersten Sowjets von Aserbaidschan und Armenien beantragt.<sup>285</sup> Dieses formale Begehren Karabachs wurde von massiven unterstützenden Demonstrationen in Eriwan begleitet, die derart ungewöhnlich in ihrem Ausmaß und Charakter

---

282 Vgl. Smolnik, Franziska/Halbach, Uwe: Der Konflikt um Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine, in: Fischer, Sabine (Hrsg.): Nicht eingefroren! Die ungelösten Konflikte um Transnistrien, Anchasien, Südossetien und Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine, (SWP-Studie, Juli 2016), [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13\\_fhs.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13_fhs.pdf), (11.07.2016), S. 67–88, hier S. 67.

283 Vgl. Libaridian, Gerard J.: *Modern Armenia. People, Nation, State*, New Brunswick/London, 2007, S. 205.

284 Vgl. Dehdashti, Rexane: *Internationale Organisationen als Vermittler in innerstaatlichen Konflikten. Die OSZE und der Berg Karabach-Konflikt*, (Studien der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Band 34), Frankfurt am Main/New York 2000, S. 38.

285 Vgl. Dehdashti, *Internationale Organisationen als Vermittler*, S. 39.

waren, dass sie weltweite Aufmerksamkeit erfuhren.<sup>286</sup> Die aserbajdschanische Reaktion war jedoch ebenfalls ungewöhnlich hart und sehr gewalttätig – es kam Ende Februar und Anfang Mai 1988 zu antiarmenischen Pogromen und Vertreibungen in mehreren aserbajdschanischen Städten.

Im Juli des Jahres 1988 beschloss der Gebietsowjet von Bergkarabach eigenmächtig aus der aserbajdschanischen SSR auszutreten. Als neuer Name wurde „Autonomes Gebiet Arzach der Armenischen SSR“ gewählt, womit der historische Name „Arzach“ wiederbelebt und die Zugehörigkeit zu Armenien verdeutlicht wurde. 1990 kam es erneut zu Pogromen.

An den Gebietsabtretungen, die elementare armenische Interessen auf das Schärfste verletzt haben, zeigt sich schon exemplarisch die bestenfalls eingeschränkte Souveränität Armeniens in dieser Zeit. Die Völkerrechtssubjektivität der Sowjetrepubliken wird grundsätzlich sehr unterschiedlich bewertet. Die sowjetische Völkerrechtswissenschaft bewertete die 15 Unionsrepubliken durchweg als souveräne Staaten mit voller Völkerrechtssubjektivität,<sup>287</sup> denen nach Art. 72 der Verfassung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 7. Oktober 1977 das bedingungslose Austrittsrecht zustand.<sup>288</sup> Nach- oder untergeordnete Gebietseinheiten oder Autonome Gebiete, wie Bergkarabach, konnten sich nach sowjetischem Recht jedoch nicht darauf berufen. Westliche Staatsrechtler kategorisieren die Sowjetrepubliken hingegen als „nichtsouveräne Staaten“<sup>289</sup> oder sprechen ihnen gänzlich die Staatlichkeit ab.<sup>290</sup>

Mit dem endgültigen Kollaps der Sowjetunion erklärte eine Reihe von Sowjetrepubliken (nach Art. 72 der Verfassung) ihre Unabhängigkeit von Moskau: Die Republik Bergkarabach erklärte sich bereits am 2. September 1991 für unabhängig und führte am 10. September 1991 ein entsprechendes Referendum durch. Dieses stand ihr jedoch, wie oben erwähnt, gemäß der sowjetischen Verfassung nicht zu und genügte auch nicht den (ein-

---

286 Vgl. Libaridian, Gerard J.: *Modern Armenia. People, Nation, State*, New Brunswick/London, 2007, S. 206.

287 Vgl. Dehdashti, *Internationale Organisationen als Vermittler*, S. 29.

288 Vgl. Kipke, Rüdiger: *Konfliktherd Südkaukasus. Aserbajdschan im Fokus (sowjet-)russischer und armenischer Interessen*, Wiesbaden 2015, S. 113–117, hier S. 113.

289 Arnold, Jürgen: *Die Rechtsstellung der nationalen Gebietseinheiten der Unionsrepubliken der Sowjetunion*, Köln 1972, S. 57.

290 Siehe Uibopuu, Henn-Jüri: *Die Völkerrechtssubjektivität der Unionsrepubliken der UdSSR*, (Forschungen aus Staat und Recht, Bd. 33), Wien/New York 1975, S. 303 f.



fachgesetzlichen und damit ohnehin der Verfassung untergeordneten) Verfahrensanforderungen des im April 1990 erlassenen Sezessionsgesetzes.<sup>291</sup>

Die Republik Armenien erklärte am 21. September 1991 verfassungsgemäß ihre Unabhängigkeit und Aserbaidschan wurde am 18. Oktober 1991 unabhängig von der UdSSR. Während die Unabhängigkeiten von Armenien und Aserbaidschan international anerkannt wurden, blieb dies der Republik Bergkarabach wegen der genannten Unzulässigkeit nach sowjetischem Recht und nicht zuletzt auch wegen des andauernden Konflikts verwehrt.<sup>292</sup> Bergkarabach gehörte somit völkerrechtlich zum nun unabhängigen Aserbaidschan, das seinerseits gleich im November 1991 den Autonomiestatus von Karabach aufhob.

Völkerrechtlich existiert keinesfalls ein allgemeines grundsätzliches Recht auf eine einseitige Sezession, sondern vielmehr überwiegt die territoriale Integrität von souveränen Staaten auch gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Völker nach Art. 1 Ziffer 2 sowie Art. 55 der UN-Charta.<sup>293</sup> Ausnahmen scheinen zwar jüngere Sezessionsfälle zu bilden, wie jener des Kosovo, aber auch hier lehnen zahlreiche Staaten die Unabhängigkeit bis heute ab, so dass für die Etablierung eines entsprechenden völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts die einheitliche und verbreitete Praxis der Staaten fehlt.<sup>294</sup> Zudem wurde der Kosovo politisch stets als Sui-generis-Fall betrachtet und jeder Bezug zum Selbstbestimmungsrecht (außerhalb der Dekolonisierung) bewusst vermieden.<sup>295</sup>

Einzig ein hilfswises Sezessionsrecht wird von einigen Staaten und Rechtswissenschaftlern als Völkergewohnheitsrecht anerkannt. Dafür hätten die in Bergkarabach lebenden Armenier zum Zeitpunkt der Sezession „schwersten, massiven, strukturierten Menschenrechtsverletzungen und

---

291 Siehe *Zakon SSSR ot 03.04.1990 o porjadke rešenija woprosow, swjazannyh s vychodom sojuznoj respubliki iz SSSR* [Gesetz der UdSSR vom 03.04.1990 über den Entscheidungsablauf hinsichtlich der Fragen, die mit dem Austritt einer Unionsrepublik aus der UdSSR verbunden sind], zitiert nach Kipke, Rüdiger: *Konfliktherd Südkaukasus. Aserbaidschan im Fokus (sowjet-)russischer und armenischer Interessen*, Wiesbaden 2015, S. 113–117, hier S. 113.

292 Für eine Zusammenfassung aus armenischer Sicht siehe *The Government of the Republic of Armenia (Hrsg.): Armenia Highlights. Weekly Digest of the Government of Armenia*, 17–22 August, 2011, <http://www.gov.am/files/docs/832.pdf>, (31.03.2015), S. 4.

293 Vgl. Kipke, *Konfliktherd Südkaukasus*, S. 115.

294 Vgl. ebd.

295 Vgl. Heintze, Hans-Joachim: *Territoriale Integrität der Staaten: Fortbestehende Grundlage des Völkerrechts. Untersuchung vor dem Hintergrund des Berg-Karabach-Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan*, Berlin 2016, S. 152.

Diskriminierungen<sup>296</sup> ausgesetzt sein müssen. Dies wird beispielsweise von Luchterhand<sup>297</sup> und Asenbauer<sup>298</sup> so anerkannt, von vielen anderen Rechtsgelehrten wie etwa Kipke und Heintze aber vehement mit der Begründung abgelehnt, dass die Unterdrückungsmaßnahmen der aserbaidischen Behörden weit unterhalb der obengenannten Schwelle gelegen hätten.<sup>299</sup>

Heintze vergleicht überdies den Krim-Konflikt mit dem Bergkarabach-Konflikt und betont, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker nur für „Völkergruppen“ gelte. Die Bewohner Bergkarabachs sind jedoch ethnische Armenier, die mit der Republik Armenien bereits über einen Staat verfügen. Sie stellen demnach in Aserbaidshan eine nationale Minderheit und folglich eben keine eigene (staatenlose) Völkergruppe dar. Dabei tritt Armenien (nach Heintze: ähnlich wie Russland, bis zur Annexion, auf der Krim) als sogenannter „kin-state“, also als Patronagestaat auf und interveniert völkerrechtswidrig außerhalb seines Territoriums militärisch zugunsten der nationalen Minderheit.<sup>300</sup>

Die Anerkennung der Republik Karabach als stabilisiertes De-facto-Regime kommt nach Kipke ebenfalls nicht in Frage, da die Sezession gewaltlos erfolgt ist und somit dem Rechtsgrundsatz „Ex iniuria ius non oritur“ („Aus Unrecht entsteht kein Recht“; Stimson-Doktrin) widerspricht. Allerdings hielten bereits Delbrück und Wolfrum diesen Rechtsgrundsatz für anfechtbar, da auch der Grundsatz der Effektivität („Ex factis ius oritur“) Geltung behalte und das Völkerrecht seine Ordnungsfunktion einbüße, wenn es „jede unter Verletzung völkerrechtlicher Pflichten entstandene Staatsgewalt als ein rechtliches [N]ullum behandeln“<sup>301</sup> und ignorieren würde.

---

296 Krüger, Heiko: Der Berg-Karabach-Konflikt. Eine juristische Analyse, Berlin 2009, S. 77.

297 Siehe Asenbauer, Haig E.: Zum Selbstbestimmungsrecht des armenischen Volkes von Berg-Karabach, Wien 1993, S. 75ff.

298 Siehe Luchterhandt, Otto: Das Recht Berg-Karabachs auf staatliche Unabhängigkeit aus völkerrechtlicher Sicht, in: Archiv des Völkerrechts, 31. Band, 1993, S. 30–81, hier S. 68ff.

299 Vgl. Kipke, Konfliktherd Südkaukasus, S. 116.

300 Vgl. Heintze, Hans-Joachim: Territoriale Integrität der Staaten: Fortbestehende Grundlage des Völkerrechts. Untersuchung vor dem Hintergrund des Berg-Karabach-Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidshan, Berlin 2016, S. 159–160.

301 Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger: Völkerrecht (begründet von Georg Dahm). Die Grundlagen. Die Völkerrechtssubjekte (Bd. I/1), Berlin/New York 1989, S. 133.

Die überwiegende Zahl an rechtlichen Beurteilungen der Karabach-Frage<sup>302</sup> kommt dennoch zu dem Schluss, dass Bergkarabach integraler Bestandteil der Republik Aserbaidschan ist. Auch der UN-Sicherheitsrat, die UN-Generalversammlung, der Europarat sowie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) haben dies wiederholt so bestätigt.<sup>303</sup>

Die international nicht anerkannte Republik Karabach gehört folglich völkerrechtlich zu Aserbaidschan, das Gebiet (sowie bis 2020 Teile von sieben weiteren aserbaidischen Provinzen) wird jedoch faktisch seit über 30 Jahren von Armenien kontrolliert – und keine Seite ist politisch zu einer Anerkennung oder Revision des Status quo willens bzw. in der Lage.<sup>304</sup> Andreas Heinemann-Grüder spricht daher von einem „eingebetteten Konflikt“, da der schwelende Konflikt und die verfestigten Feindbilder eine legitimierende und machterhaltende Funktion für die Eliten haben.<sup>305</sup>

Von 1991 bis 1994 führten Armenien und Aserbaidschan einen Krieg gegeneinander, der mehr als 20.000 Menschen das Leben kostete und zur Vertreibung von etwa 350.000 Armeniern und etwa 750.000 Aserbaidschaniern führte.<sup>306</sup> Armenien gelang es nicht nur die Kontrolle über Bergkarabach zu erlangen (mehr als 90 Prozent des Gebiets der früheren NKAO), sondern es hatte seitdem (bis zum Krieg im Jahr 2020) sieben aserbaidische Bezirke (13 Prozent des Gebiets von Aserbaidschan) als zumeist hochgebirgisches „Puffer-Territorium“, das vorwiegend zwischen Armenien und Karabach sowie um Karabach herum gelegen war, besetzt.<sup>307</sup> 1994 ver-

---

302 Vgl. Kipke, *Konfliktherd Südkaukasus*, S. 113–117; vgl. ebenso Heintze, Hans-Joachim: *Territoriale Integrität der Staaten: Fortbestehende Grundlage des Völkerrechts. Untersuchung vor dem Hintergrund des Berg-Karabach-Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan*, Berlin 2016.

303 Siehe Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 822, 853, 874, 884 (1993), der Generalversammlung der Vereinten Nationen 62/243 (2008) sowie Entschließung des Europarates 1416 (2005).

304 Vgl. Heinemann-Grüder, *Eingebettet, nicht eingefroren*, S. 166.

305 Vgl. ebd., S. 161–179.

306 Vgl. Hopmann, Terrence: *Die Vermittlertätigkeit der Minsk-Gruppe im Berg-Karabach-Konflikt: der Umgang mit einem „unlösbaren Konflikt“*, in: IFSH (Hrsg.): *OSZE-Jahrbuch 2014*, Baden-Baden 2015, S. 187–201, hier S. 188.

307 Vgl. Smolnik, Franziska/Halbach, Uwe: *Der Konflikt um Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine*, in: Fischer, Sabine (Hrsg.): *Nicht eingefroren! Die ungelösten Konflikte um Transnistrien, Anchasien, Südossetien und Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine*, (SWP-Studie, Juli 2016), [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13\\_fhs.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13_fhs.pdf), (11.07.2016), S. 67–88, hier S. 68–69.

mittelte Russland einen Waffenstillstand, der am 12. Mai des Jahres in Kraft trat – nicht zuletzt da es eine Destabilisierung des gesamten Nordkaukasus befürchtete. Es wurde eine „Kontaktlinie“ zwischen den beiden Streitkräften festgelegt, die seitdem hochmilitarisiert war und an der es regelmäßig zu Toten durch militärische Auseinandersetzungen kam. Seit 2014 wurden dabei auch regelmäßig wieder schwere Waffen eingesetzt.

Bereits 1992 wurde die Konferenz zur Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) mit der Abhaltung einer Friedenskonferenz in Minsk beauftragt, die jedoch nicht stattfand. 1994 wurde dann die nach dem ursprünglichen Tagungsort benannte „Minsk-Gruppe“ der KSZE, ab 1995 OSZE genannt, mit dem Ziel der Vermittlung zwischen den Konfliktparteien gegründet, die seit 1997 gemeinsam von den USA, Frankreich und Russland geführt wird. Die Minsk-Gruppe hat seitdem „Madrider Prinzipien“ aufgestellt, die beispielsweise eine Rückgabe der besetzten Territorien, einen Interim-Status für Karabach, einen Verbindungskorridor zu Armenien und die Abhaltung eines Referendums umfassen. Faktisch konnten aber kaum Verhandlungserfolge erzielt werden (siehe weiterführend das Kapitel 3.3.3.2 „OSZE“ in dieser Arbeit).<sup>308</sup>

Der Waffenstillstand von 1994 war in den vergangenen Jahren bereits regelmäßig massiv verletzt worden, so dass statt von einem „frozen conflict“<sup>309</sup> vielmehr von einem „low-intensity war“ gesprochen werden konnte.<sup>310</sup> Nach der Definition des „Conflict Data Program“ wurde der Konflikt mit durchschnittlich etwa 25 bis 30 Toten pro Jahr als „aktiver bewaffneter Konflikt“ eingestuft.<sup>311</sup> 2014 waren sogar 72 Tote zu beklagen und am 1. April 2016 wurden erstmals seit Jahren wieder sehr verlustreiche Gefechte (etwa 90 Todesopfer) mit gepanzerten Fahrzeugen, Hubschraubern und Artillerie geführt, die zuweilen als „Vier-Tage-Krieg“ bezeichnet wer-

---

308 Vgl. Smolnik/Halbach, Der Konflikt um Berg-Karabach, S. 70–71.

309 Siehe dazu Heintze, Hans-Joachim: Territoriale Integrität der Staaten: Fortbestehende Grundlage des Völkerrechts. Untersuchung vor dem Hintergrund des Berg-Karabach-Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan, Berlin 2016, S. 91–101.

310 Vgl. President of the Republic of Armenia: „Address by President Serzh Sargsyan to the Representatives of the U.S. Expert Community at the Carnegie Endowment“, 01.10.2015, <http://www.president.am/en/statements-and-messages/item/2015/10/01/President-Serzh-Sargsyan-speech-at-Carnegie/>, (20.10.2015).

311 Vgl. Smolnik, Der Konflikt um Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine, S. 70.

den.<sup>312</sup> Noch in der ersten Aprilwoche vermittelte Russland einen Waffenstillstand zwischen der armenischen und aserbaidjanischen Seite. Da das Waffenstillstandsabkommen von 1994 keine internationale Friedenstruppe vorsah und die Grenzregion hochgradig militarisiert war, galt der Karabach-Konflikt seitdem weiterhin als der gefährlichste in der Region.<sup>313</sup>

Mitte April 2016 hatte der russische Außenminister Sergei Lawrow sodann einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet, der die Rückgabe des Pufferterritoriums um Bergkarabach herum sowie eine (russische) friedenserhaltende Mission („peacekeeping mission“) an der armenisch-aserbaidjanischen Kontaktlinie vorsah.<sup>314</sup> Zumindest gegen Letzteres hatte der damalige armenische Präsident ausdrücklich nichts einzuwenden, da dies den Status quo des armenisch besetzten Karabach eher festigen würde. Die Einigung kam zwischen den Konfliktparteien jedoch nicht zustande. Russland hat dabei grundsätzlich kein Interesse an einer „heißen“ Eskalation des Konflikts – sehr wohl aber an einem weiteren Schwelen, bei dem beide Seiten von ihm abhängig sind.<sup>315</sup> Im September 2020 kam es dann jedoch zu einem etwa sechswöchigen heißen Krieg, der die Verhältnisse grundlegend neu geordnet hat (siehe dazu ausführlich Kapitel 5.3 dieser Untersuchung).

#### 3.1.1.5 Die Republik Armenien in der postsowjetischen Transformation

Der armenische Kampf um Bergkarabach wuchs ab 1988 zu einem bis dahin einmaligen Aufstand einer ganzen Sowjetrepublik gegen die Nationa-

---

312 Vgl. Jarosiewicz, Aleksandra/Falkowski, Maciej: The Four-Day War in Nagorno-Karabakh, (OSW Analyses, Centre for Eastern Studies), Warschau 06.04.2016, [www.osw.waw.pl/en/publikacje/analyses/2016-04-06/four-day-war-nagorno-karabakh](http://www.osw.waw.pl/en/publikacje/analyses/2016-04-06/four-day-war-nagorno-karabakh), (11.07.2016).

313 Vgl. Papenfuß, Anja: „Schwere Geschütze. Vier Fragen zum wieder aufgeflammten Konflikt um Berg-Karabach an Julia Bläsius in Tiflis“, 04.04.2016, <http://www.ipg-journal.de/kurzinterview/artikel/schwere-geschuetze-1363/>, (05.04.2016).

314 Martirosyan, Araks: Attack on Karabakh if Desired, may Be Perceived as Aggression against CSTO Member Country Armenia, 10.04.2016, <http://en.168.am/2016/04/10/5638.html>, (11.04.2016).

315 Vgl. Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Jan van Aken, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 18/7409, 22.03.2016, S. 2.

litätenpolitik Moskaus an und mündete in einen Systemwechsel.<sup>316</sup> Dieser wurde von einer nationalen Elite begonnen, aber von der Bevölkerungsmehrheit friedlich und demokratisch getragen: 1990 verlor die Kommunistische Partei bei den Wahlen zum Obersten Sowjet in Armenien die Mehrheit und konnte seitdem – wie auch in Georgien und Aserbaidschan, aber im Gegensatz zur Situation in vielen anderen GUS-Staaten – nie wieder an Boden gewinnen.<sup>317</sup> Die traditionellen armenischen Parteien und Presseorgane waren nicht länger verboten und setzen ihre bis dahin nur in der Diaspora geführte Arbeit in der jungen Republik Armenien fort. Hinzu kam eine Vielzahl an neugegründeten Parteien, Medienorganen und Gesellschaftsgruppen. Der durchweg sehr positiv verlaufende Demokratisierungsprozess wurde jedoch durch den vollständigen Zusammenbruch der bereits seit 1990 in vielen Bereichen privatisierten Wirtschaft aufgrund des Verlusts der Absatzmärkte in der vormaligen UdSSR, der Energiekrise, der Zerstörung von Transport- und Infrastruktur, des Bürgerkriegs in Georgien sowie schließlich 1993 wegen der Schließung der Ost- und Westgrenzen im Verlauf des Karabach-Krieges unterbrochen. Die Folge war eine Massenarbeitslosigkeit, eine bis heute spürbare, weitreichende Verarmung der armenischen Bevölkerung und eine nachhaltige Stärkung extremistischer politischer Strömungen.<sup>318</sup>

Im Gegensatz zu Georgien und Aserbaidschan blieb jedoch in Armenien die staatliche Handlungsfähigkeit nach dem Zusammenbruch der UdSSR unter Führung der Nationalen Bewegung weitgehend erhalten, was als ein wesentlicher Grund für den faktischen armenischen Sieg im Bergkarabach-Krieg 1994 angesehen wird.<sup>319</sup> Dieser seitdem weiter schwelende Konflikt, „das Narrativ vom ewigen Hass“<sup>320</sup>, hat dabei eine enorm große Funktion bei der nationalen Integration und Sicherstellung von Stabilität aber alsdann auch bei der Unterdrückung von kritischen Stimmen gespielt.

Ab 1998 wurde die Nationale Bewegung durch ein klientelistisches Netzwerk von Karabach-Veteranen abgelöst, dem sogenannten „Karabach-Klan“ (siehe das Kapitel 3.1.4.1.1 zum armenischen Präsidenten). Es han-

---

316 Siehe dazu detailliert Manutscharjan, Aschot: Das Regierungs- und Parteiensystem Armeniens, in: Mangott, Gerhard (Hrsg.): Brennpunkt Südkaukasus. Aufbruch trotz Krieg, Vertreibung und Willkürherrschaft?, (Laxenburger internationale Studien, 14), Wien 1999, S. 19–60, hier S. 20–24.

317 Vgl. Manutscharjan, Das Regierungs- und Parteiensystem Armeniens, S. 19.

318 Vgl. ebd., S. 20.

319 Vgl. Koehler, Jan/Zürcher, Christoph: Der Staat und sein Schatten, in: Welt-Trends, 12:45, 2004, S. 84–96, hier S. 86.

320 Heinemann-Grüder, Eingebettet, nicht eingefroren, S. 164.

delte sich dabei um Gewaltunternehmer die in Räumen begrenzter Staatlichkeit agierten.<sup>321</sup>

### 3.1.2 Die geografischen und geopolitischen Rahmenbedingungen

„Der Kaukasus liegt mir zu Füßen. Ich steh'  
In Gletschern am Absturz auf felsichter Rippe;  
Ein Aar, der sich aufschwang vom fernen Geklippe,  
Schwebt reglos, gleich mir, in der funkelnden Höh“<sup>322</sup>

Der Begriff Kaukasus leitet sich aus dem Griechischen her<sup>323</sup> und wird erstmals etwa 470 v. Chr. in den Schriften von Aischylos („Prometheus in Fesseln“; der Titan wird in der Einöde des Kaukasus angefesselt) sowie in den Geschichten und geografischen Weltbeschreibungen des Herodot erwähnt. Er hat als solcher Eingang in die anderen Sprachen gefunden und bezeichnet nicht nur das eigentliche Gebirge, sondern den gesamten Raum einschließlich der nördlichen und südlichen Vorländer. Im Deutschen kann zutreffend zwischen Kaukasien als Raum und dem Kaukasus als Gebirge unterschieden werden.<sup>324</sup> Im Russischen entspricht der Begriff dem Wort „Кавказ“ bzw. „Kavkaz“. Zudem findet sich noch die Unterteilung in Cis- (Nord-) und Trans-(Süd-)Kaukasien. Armenien ist dabei Transoder Südkaukasien zuzuordnen, da es südlich der trennenden Gebirgskette des Großen Kaukasus liegt.

Wenngleich der Kaukasus an der Peripherie Russlands liegt, „in der russischsprachigen Literatur aber nimmt er einen zentralen Platz ein: als Sinnbild kultureller Reinheit, als Ort schöpferischer Inspiration“<sup>325</sup>.

---

321 Vgl. Heinemann-Grüder, Eingebettet, nicht eingefroren.

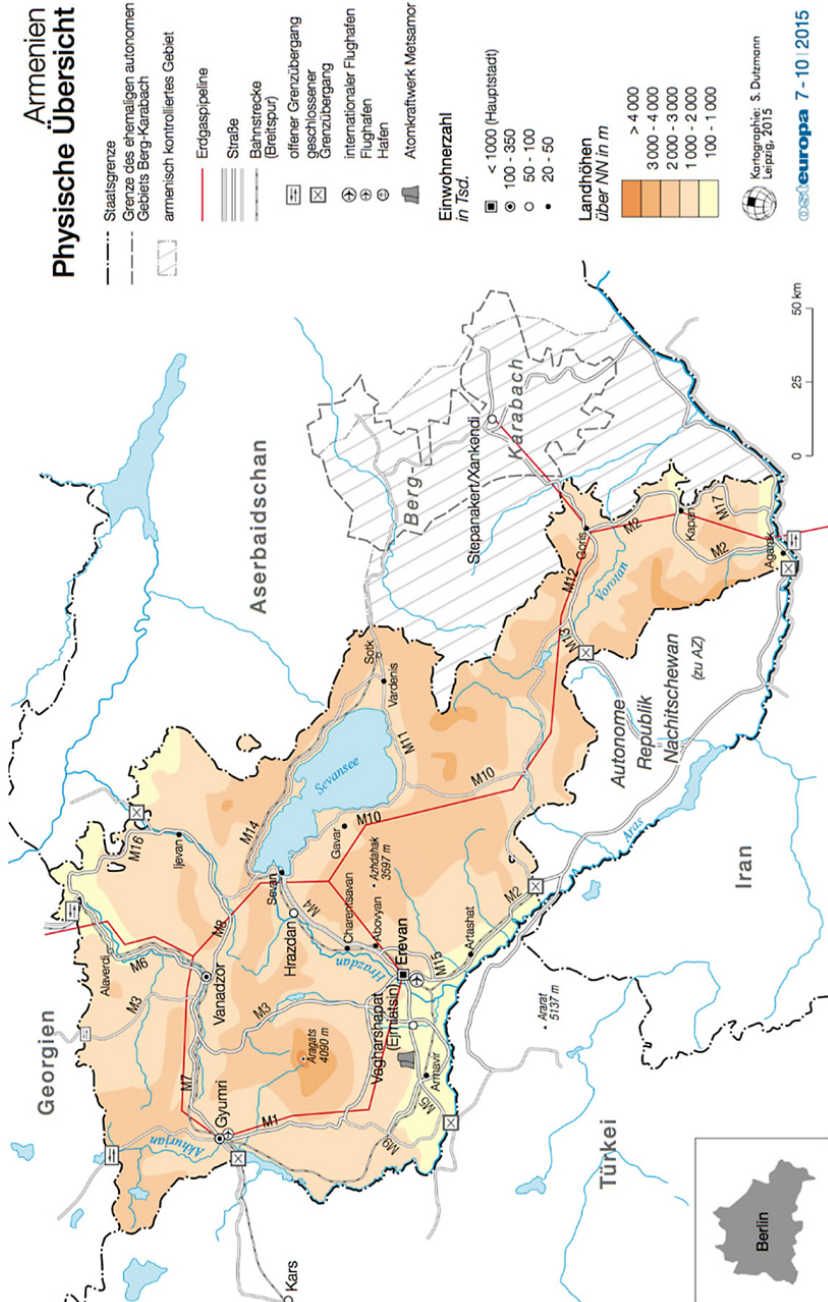
322 Puschkin, Alexander Sergejewitsch: Kaukasus, (übersetzt von F. Fielder), zitiert nach Loma, Alexandar: Zwischen Schnee und Adlern. Der Bergname Kaukasus und Dazugehöriges, in: *Studia Etymologica Cracoviensia*, Bd. 13, Krakau 2008, S. 103–117, hier S. 103.

323 Siehe zu den vermuteten Bedeutungen des Wortes ausführlich Loma, Alexandar: Zwischen Schnee und Adlern. Der Bergname Kaukasus und Dazugehöriges, in: *Studia Etymologica Cracoviensia*, Bd. 13, Krakau 2008, S. 103–117.

324 Vgl. Stadelbauer, Naturraum Kaukasien, S. 10.

325 Vgl. Hochweis, Olga: „Der Kaukasus in der Literatur. Von Puschkin bis heute.“, Deutschlandfunk Kultur, [https://www.deutschlandfunkkultur.de/von-puschkin-bis-heute-der-kaukasus-in-der-literatur.974.de.html?dram:article\\_id=377062](https://www.deutschlandfunkkultur.de/von-puschkin-bis-heute-der-kaukasus-in-der-literatur.974.de.html?dram:article_id=377062), (10.08.2018).

Abbildung 3: Karte der Republik Armenien<sup>326</sup>





Der bereits erwähnte, heute zur östlichen Türkei gehörende ruhende Vulkan Ararat<sup>327</sup>, auf dem sich die biblische Arche Noah befunden haben soll, hat eine herausragende religiöse und symbolische Bedeutung für die armenische Nation und steht zugleich sinnbildlich für dessen kontinuierlichen Gebietsverlust in der Geschichte. Spätestens seit dem von der jungtürkischen Regierung 1915/16 begangenen Völkermord hat sich eine Leidenskultur unter den Armeniern ausgeprägt, die gleichfalls mit den in Grenznähe und Sichtweite zur Hauptstadt Eriwan gelegenen zwei ostanatolischen Bergen (großer und kleiner Ararat, armenisch: Արարատ) konnotiert ist.

So findet sich auch auf dem Staatswappen der zweiten Republik ein viergeteiltes Schild mit den Wappen von vier armenischen Königshäusern Artaschesjan (190–12 v. Chr.), Arschakuni (53–423 n. Chr.), Bagratuni (862–1045 n. Chr.) und Rubinian (1187–1375 n. Chr.),<sup>328</sup> in dessen Zentrum der heilige Ararat mit den Konturen der Arche Noah auf einem Mittelschild abgebildet ist und der außen von den heraldischen Tieren der armenisch-apostolischen Kirche, dem Adler und dem Löwen, gehalten wird.<sup>329</sup> Das Wappen wird von einem aufgerichteten goldenen Schwert als Symbol des Kampfes des armenischen Volkes um Freiheit und Unabhängigkeit sowie von einer goldenen Feder und einer goldenen Ähre als Symbole des geistigen und kulturellen Erbes sowie des Fleißes geziert.<sup>330</sup> Darunter finden sich ein Ährenbündel und ein Zweig mit überlegter gebrochener Kette in Gold. Das Staatswappen wurde am 19. April 1992 eingeführt und ähnelt stark jenem der ersten Republik.

Trotz zahlreicher Flüsse und Seen, etwa dem weltweit größten Hochgebirgssee Sewan auf 2.000 Metern Höhe, ist Armenien aufgrund der langen Sommer mit wenigen Niederschlägen als wasserarmes Land zu bezeichnen.<sup>331</sup> Der Boden ist, mit Ausnahmen fruchtbarer Ebenen, überwiegend

---

326 „Armenien. Physische Übersicht“, in: Osteuropa, 65:7–10/2015, S. 164.

327 Siehe dazu grundlegend Bryce, James: On Armenia and Mount Ararat, in: Proceedings of the Royal Geographical Society of London, Vol. 22, No. 3, 1877–1878, S. 169–186; ebenso O.V.: Armenian Traditions about Mt. Ararat, in: Journal of the American Oriental Society, Vol. 5 (1855–1856), S. 189–191.

328 Siehe weiterführend Boase, T. S. R. (Hrsg.): The Cilician Kingdom of Armenia, Edinburgh et al. 1978; ebenso Mutafian, Claude: Le Royaume arménien de Cilicie. XII–XIVe siècle, (Centre national de la recherche scientifique), Paris 1993.

329 Vgl. Hofmann, Annäherung an Armenien, S. 143–144.

330 Vgl. o.V.: „Flag and Coat of Arms“, o.D., <http://www.armenica.org/armenia/gerb.html> (09.05.2015).

331 Vgl. Hofmann, Annäherung an Armenien, S. 10.

ertragsarm und sehr steinig, weshalb die Armenier ihr Land selbst als „Steinland“ bezeichnen (Hajastan – Karastan).<sup>332</sup> Armenien hat – ganz anders als seine Nachbarn – weder Öl- noch Gasvorkommen. Auch profitiert es nicht von der Lage an strategischen Transitrouten für kaspische Energierohstoffe nach Europa. Zudem führen die Verkehrsverbindungen zu Russland über georgisches Territorium, so dass dabei eine Abhängigkeit von Tbilissi<sup>333</sup> besteht.<sup>334</sup>

Dafür weist das Land aber zumindest einige Bodenschätze auf, insbesondere Kupfer aber auch Gold, Silber, Blei, Eisen, Bauxit, Molybdän und Zink. Zudem finden sich Ablagerungen von Bimsstein, Marmor, Tuff, Perlit, Kalkstein, Basalt und Salz. Des Weiteren finden sich reichlich Edelsteine und Halbedelsteine sowie das vulkanische Gesteinsglas Obsidian. Wenngleich sich hierbei eine ertragreiche Ausbeute von Rohstoffen erreichen lässt (Erze machen immerhin etwa 20,5 Prozent der armenischen Exporte aus)<sup>335</sup>, werden doch die Bürger des Landes stets als wichtigste Ressource genannt. Seit einigen Jahren finden Anstrengungen statt, um den Tourismus etwa durch den Bau von Wintersportressorts und Hotels zu stärken.<sup>336</sup> Zudem expandiert der IT-Sektor seit einiger Zeit und zieht ausländische Investoren an.<sup>337</sup>

Die Republik Armenien umfasst heute 28.470 Quadratkilometer und ist in elf Provinzen gegliedert (Aragazotn, Ararat, Armawir, Gegharkunik, Kotajk, Lori, Schirak, Sjunik, Tawusch, Wajoz Dzor, Jerewan).<sup>338</sup> Armenien weist eine handelsstrategisch günstige Lage zwischen Orient und Okzident

---

332 Vgl. Hofmann, Annäherung an Armenien, S. 10.

333 Der offizielle Name lautet „Tiflis“. Dies wird von vielen Georgiern aber als russische Titulation empfunden, weshalb oftmals Tbilissi als deutsche Übersetzung vorgezogen wird.

334 Vgl. Halbach, Uwe/Smolnik, Franziska: Russlands Stellung im Südkaukasus, (SWP-Aktuell 1, Januar 2014), [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2014A01\\_hlb\\_smk.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2014A01_hlb_smk.pdf), (19.03.2015), S. 2.

335 Vgl. Stadelbauer, Jörg: Naturraum Kaukasien. Vielfalt, Kontraste, Risiken, in: Osteuropa, 65:7–10/2015, S. 7–44, hier S. 32.

336 Vgl. President of the Republic of Armenia: „President Serzh Sarkissian makes a working visit to Djer muk“, 18.06.2008, <http://www.president.am/en/press-releases/item/2008/06/18/news-81/>, (09.11.2015).

337 Auswärtiges Amt: „Länderinformationen. Armenien. Wirtschaft“ (Stand: März 2017), [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Armenien/Wirtschaft\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Armenien/Wirtschaft_node.html), (02.06.2017).

338 Vgl. Statistisches Bundesamt: „Armenien“, o.D. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegion-en/Internationales/Land/Asien/Armenien.html;jsessionid=13A64D18F8468B1240665BCD5137C18C.cae2>, (24.04.2015). Die Republik Armenien gibt ihr Staatsgebiet hingegen mit 29.743 qkm an, vgl. President oft

auf, wurde dafür allerdings auch stets von allen Seiten in seiner Existenz bedroht<sup>339</sup> und befindet sich überdies in einem intensiven Erdbebengebiet.<sup>340</sup> Die Hauptstadt Eriwan ist das wirtschaftliche und politische „Zentrum aller Aktivitäten“<sup>341</sup> in Armenien.

Der Kaukasus ist eine ethnisch, religiös und sozioökonomisch äußerst heterogene und spannungsvolle Grenzregion zwischen sunnitisch und schiitisch sowie christlich geprägten Kulturen (armenisch-apostolisch, georgisch-orthodox und russisch-orthodox).<sup>342</sup> Die gesamte Kaukasusregion hat lediglich eine Fläche von 186.000 Quadratkilometern und beherbergt etwa 16 Millionen Menschen, hat aber in jüngerer Vergangenheit eine Vielzahl an Kriegen und Konflikten erlebt: etwa in Tschetschenien (1994–1996 und 1999–2009), Bergkarabach (insbesondere 1992–1994; 2020), Süd-ossetien (1991–1992; 2008) und Abchasien (1992–1993).<sup>343</sup>

### 3.1.3 Die Bevölkerung Armeniens und seine Kultur

Eine armenische Bevölkerungszählung von 2011 ergab eine Einwohnerzahl von 3,1 Millionen,<sup>344</sup> während die Weltbankdaten von 2013 eine Zahl von 2,976.566 Einwohnern<sup>345</sup> (Tendenz leicht steigend) angeben. Offizielle armenische Stellen gingen im Jahr 2014 jedoch nur noch von einer Ein-

---

he Republic of Armenia: „General Information about Republic of Armenia“, <http://www.president.am/en/general-information/>, (30.06.2017).

339 Siehe Jacoby, Volker: Geopolitische Zwangslage und nationale Identität. Die Konturen der innenpolitischen Konflikte in Armenien, Frankfurt am Main 1998.

340 Vgl. Hofmann, Annäherung an Armenien, S. 12–13.

341 Vgl. President of the Republic of Armenia: „Today President Serzh Sarkissian participated at the first conference on banking and financing issues held in Dilijan“, 24.05.2008, <http://www.president.am/en/press-release/item/2008/05/24/news-42/>, (04.11.2015).

342 Vgl. Sapper, Manfred/Weichsel, Volker: Vielfalt ohne Einheit, in: Osteuropa, 65:7–10/2015, S. 5–6.

343 Vgl. ebd.

344 Vgl. National Statistical Service of the Republic of Armenia: The Results of 2011 Population Census of the Republic of Armenia, <http://www.armstat.am/en/>, (04.11.2015).

345 Vgl. The World Bank (Hrsg.): „Population, total“, o.D., <http://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL>, (09.05.2015).

wohnerzahl von 2,5 Millionen aus,<sup>346</sup> während zahlreiche Schätzungen westlicher Statistikinstitute weiterhin mit 3,3 Millionen Einwohnern kalkulierten.<sup>347</sup> Im Rahmen der seitens des Autors geführten Interviews vor Ort wurde aber durchweg davon berichtet, dass die tatsächliche Einwohnerzahl erheblich niedriger (vermutlich unter zwei Millionen) sei. Die genannte Begründung ist die äußerst hohe Auswanderungszahl von schätzungsweise 4 bis 5 Prozent p.a. der Gesamtbevölkerung<sup>348</sup>. Dabei ist es in Armenien aufgrund der vergleichsweise günstigen Immobilienpreise üblich, dass die selbstgenutzten Wohnungen und Häuser nicht gemietet sondern gekauft werden. Nach einer Auswanderung der Besitzer stehen diese dann lange Zeit leer, werden (je nach Einkommensverhältnissen) zumindest rudimentär instandgehalten und sporadisch, etwa für Familienbesuche, genutzt. Die Emigranten werden daher (bewusst oder unbewusst) oftmals weiterhin als Staatsbürger gezählt – dies würde die Abweichung der offiziellen Zahlen von den Beobachtungen vor Ort erklären. Diese Annahme lässt sich schwerlich belegen aber zumindest durch zahlreiche übereinstimmende Presseberichte zusätzlich stützen.<sup>349</sup> So gehen auch die meisten aktuellen, lokalen Presseberichte von einer Einwohnerzahl von unter zwei Millionen aus und geben oftmals die Unzufriedenheit mit den ökonomischen Verhältnissen und der politischen Führung als primäre Auswanderungsgründe an:

„During the 25 years of Armenia's independence, more than 2 million people left the country, almost the same number of people who re-

---

346 Vgl. Darieva, Tsypylma/Mühlfried, Florian: Kontaktraum Kaukasus. Sprachen, Religionen, Völker und Kulturen, in: Osteuropa, 65:7–10/2015, S. 45–70, hier S. 64.

347 Vgl. o.V.: Armenien: Gesamtbevölkerung von 2004 bis 2015 (in Millionen Einwohner), o.D. [2016], <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/409017/umfrage/gesamtbevoelkerung-von-armenien/>, (16.04.2016).

348 Vgl. Khurshudyan, Hovsep: „Why Armenians are successful everywhere except Armenia“, 15.04.2016, <https://www.opendemocracy.net/can-europe-make-it/hovsep-khurshudyan/why-armenians-are-successful-everywhere-except-armenia>, (16.04.2016).

349 Vgl. Weingärtner, Daniela: „Die Diaspora zahlt für die Menschen in Armenien“, Badische Zeitung, <https://www.badische-zeitung.de/nachrichten/ausland/die-diaspora-zahlt-150727677.html>, (22.03.2018). Hier heißt es „Der Journalist Yuri Manvelyan hält die offiziell drei Millionen in Armenien lebenden Bürger für eine Mär. Er glaubt, dass es deutlich weniger als 2,5 Millionen sind. Man brauche bloß aufs Land zu fahren und die vielen verlassen Häuser in den Dörfern zu sehen.“

main there today. Moreover, half of those emigrants left Armenia in the last 8 years, during Serzh Sargsyan's presidency.<sup>350</sup>

Eine sowjetische Zählung von 1926 hatte noch eine Einwohnerzahl von 881.300, jene von 1939 eine Zahl von 1.281.600 Einwohnern ergeben.<sup>351</sup> Nach letztgenannter Zählung sind 82,8 Prozent der Gesamtbevölkerung Armenier, 10,2 Prozent Aserbaidshaner, 4,4 Prozent Russen und Ukrainer und 2,6 Prozent fallen unter „Sonstige“, was für eine relativ hohe Homogenität steht. Diese wird heute, nicht zuletzt aufgrund von Flucht und Vertreibung in der Folge des Karabach-Konfliktes ab 1988, sogar als noch höher eingeschätzt: So gilt das Land mit etwa 98 Prozent ethnischen Armeniern als der homogenste postsowjetische Staat mit einem ausgeprägten nationalen Identitätsgefühl, was einen Transformationsprozess grundsätzlich eher begünstigt.<sup>352</sup>

In der ersten Republik gab es lediglich drei armenische Städte: Eriwan (in der SSR: Jerewan), Alexandropol (in der SSR: Leninakan) und Nor-Bajaset. Eine sowjetische Zählung von 1949 ergab dann schon 11 Städte und 14 städtische Siedlungen.

Die in der 70-jährigen Herrschaft der Sowjetunion in Armenien lebende Bevölkerung beherrschte in der Mehrheit auch die russische Sprache.<sup>353</sup> Bis heute sind russische Sprachfähigkeiten in der Bevölkerung weit verbreitet. Das kulturelle Selbstbild Armeniens nimmt hingegen starken Bezug auf die historischen Kulturen des armenischen Hochlands (siehe dazu den historischen Teil, Kapitel 3.1.1, dieser Untersuchung), die räumlich vielmehr Kleinasien bzw. dem Vorderen Orient als dem Südkaukasus zuzuordnen waren.<sup>354</sup>

---

350 Khurshudyan, Hovsep: „Why Armenians are successful everywhere except Armenia“, 15.04.2016, <https://www.opendemocracy.net/can-europe-make-it/hovsep-khurshudyan/why-armenians-are-successful-everywhere-except-armenia>, (16.04.2016).

351 Vgl. Höppner, Heinz/Machatschek, Heinrich (Übers.): Armenische SSR, (Grosse Sowjet-Enzyklopädie, Länder der Erde, Band 11), Ost-Berlin 1954, S. 28.

352 Vgl. Bertelsmann Stiftung: Ländergutachten Armenien, Bertelsmann Transformation Index 2003, o.D., [http://bti2003.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/laendergutachten/gus\\_mongolei/Armenien.pdf](http://bti2003.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/laendergutachten/gus_mongolei/Armenien.pdf), (30.09.2015), S. 5.

353 Vgl. Höppner/Machatschek, Armenische SSR, S. 28.

354 Vgl. Darieva, Tsyplima/Mühlfried, Florian: Kontaktraum Kaukasus. Sprachen, Religionen, Völker und Kulturen, in: Osteuropa, 65:7–10/2015, S. 45–70, hier S. 46.

Verwandtschafts- und Netzwerkbeziehungen, auch zu den Diasporage-meinden, spielen eine sehr bedeutende Rolle in der Gesellschaft. Dies gilt ebenfalls für die wirtschaftlichen und politischen Eliten des Landes.

„Auslandsarmenier lieben ihr Land aus der Ferne. Sie schicken Geld und machen politisch keinen Ärger“<sup>355</sup>

Doch obwohl die armenischen Exilgemeinden<sup>356</sup> jährlich Milliardenbeträge an das in der Sowjetzeit als industriell, bildungs- und gesundheitspolitisch potente Land und seine als begabt geltenden Einwohner<sup>357</sup> senden, ist es heute eines der ärmsten der Welt.<sup>358</sup> Kritische armenische Medienberichte führen dies maßgeblich auf das korrupte System aus lokalen Oligarchen und russischen Monopolisten unter Ex-Präsident Sargsjan zurück.<sup>359</sup> Dennoch betrachtet sich Armenien kulturell als „Vorposten des christlichen Abendlandes“.

### 3.1.4 Das heutige politische System Armeniens

Noch während der Auflösungsphase der Sowjetunion benannte sich die Armenische SSR mit einer Unabhängigkeitserklärung vom 23. August 1990 in „Republik Armenien“ um, berief sich auf seine „demokratischen Traditionen aus der ersten Republik vom 28. Mai 1918“<sup>360</sup> und wurde am 21. September 1991 unabhängig von der UdSSR. Bis heute ist der 21. Sep-

---

355 Weingärtner, Daniela: „Die Diaspora zahlt für die Menschen in Armenien“, Badische Zeitung, <https://www.badische-zeitung.de/nachrichten/ausland/die-diaspora-zahlt-150727677.html>, (22.03.2018).

356 Siehe Hofmann, Tessa (Hrsg.): Armenier und Armenien – Heimat und Exil, Reinbek bei Hamburg 1994.

357 Siehe Hovannisian, Richard G.: The Armenian people from ancient to modern times, Basingstoke 1997; ferner siehe Novello, Adriano Alpago: Die Armenier. Brücke zwischen Abendland und Orient, Stuttgart et al. 1986.

358 Vgl. Khurshudyan, Hovsep: „Why Armenians are successful everywhere except Armenia“, 15.04.2016, <https://www.opendemocracy.net/can-europe-make-it/hovsep-khurshudyan/why-armenians-are-successful-everywhere-except-armenia>, (16.04.2016).

359 Vgl. ebd.

360 Vgl. National Assembly of the Republic of Armenia: Armenian Declaration of Independence, 23.08.1990, <http://www.parliament.am/legislation.php?sel=show&ID=2602&lang=eng>, (30.03.2015).

### 3. Länderanalyse Armenien

tember daher Nationalfeiertag in Armenien.<sup>361</sup> Eine grundlegende „Entso-wjetisierung“ hat in Armenien nach 1991 nicht stattgefunden, war allerdings auch nicht so sehr wie in anderen Sowjetrepubliken nötig, da die Armenier in der Mehrzahl nie „überzeugte Kommunisten“ waren. Armenien ist das einzige GUS-Land, in dem kommunistische Parteien niemals an der Regierung beteiligt waren.<sup>362</sup>

Die nach der Auflösung der Sowjetunion neu gegründete zweite Republik von Armenien (Hajastani Hanrapetutjun) hat sich als Flagge die Trikolore (rot, blau, orange) gegeben, die schon das kilikisch-armenische Königreich sowie später die Partei „Daschnakutjun“ führte.<sup>363</sup>

#### 3.1.4.1 Die politischen Strukturen, Akteure und Institutionen

Dieser Abschnitt der Studie besteht aus einer Strukturanalyse sowie einer Akteurs- und Netzwerkanalyse, die jene individuellen und komplexen Akteure sowie ihr aufeinander bezogenes Verhalten darstellt, um die jeweilige Interessenträgerschaft hinsichtlich politischer Inhalte und die Beteiligung, einschließlich der Handlungsmöglichkeiten und Restriktionen, an zu untersuchenden (außen- und sicherheits-)politischen Prozessen aufzuzeigen.<sup>364</sup>

Die zweite Republik von Armenien ist laut der Verfassung von 1995,<sup>365</sup> die jene seinerzeit formell noch immer gültige Verfassung von 1978 ablöste, ursprünglich als Präzidentalismus konzipiert worden.<sup>366</sup> Jedoch trat im Januar 2006 eine Verfassungsänderung in Kraft, die das Parlament deutlich in seinen Rechten gestärkt hat. Es wurde damit einer langjährigen Forde-

---

361 Vgl. Auswärtiges Amt: „Armenien“, Oktober 2014, [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes\\_Uebersichtsseiten/Armenien\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Armenien_node.html), (30.03.2015).

362 Vgl. Manutscharjan, *Das Regierungs- und Parteiensystem Armeniens*, S. 19.

363 Vgl. Hofmann, *Annäherung an Armenien*, S. 143.

364 Vgl. Benz, Benjamin/Rieger, Günter: *Politikwissenschaft für die Soziale Arbeit. Eine Einführung*, Wiesbaden 2015, S. 133 –145, hier S. 133.

365 Für eine ausführliche Erläuterung der Verfassung von 1995 siehe Manutscharjan, Aschot: *Das Regierungs- und Parteiensystem Armeniens*, in: Mangott, Gerhard (Hrsg.): *Brennpunkt Südkaukasus. Aufbruch trotz Krieg, Vertreibung und Willkürherrschaft?* (Laxenburger internationale Studien, 14), Wien 1999, S. 19–60, hier S. 28–43.

366 Vgl. National Assembly of the Republic of Armenia: *The Constitution of the Republic of Armenia (with Amendments)*, 05.07.1995, <http://www.parliament.am/parliament.php?id=constitution&lang=eng> (30.03.2015).

rung des Europarates entsprochen, worin manche Experten den damaligen Einfluss der Europäischen Union erkennen wollten. Vielmehr hatten aber die Oppositionsparteien bereits 1993 ein parlamentarisches System bevorzugt und einen Gegenentwurf vorgelegt, konnten sich damit jedoch zu dem Zeitpunkt nicht durchsetzen.

Nach der Verfassung von 2006 ernannte der Präsident der Republik zwar weiterhin den Ministerpräsidenten, dieser musste sodann jedoch noch vom Parlament bestätigt werden. Dies ließ das politische System Armeniens zu einem Semipräsidentialismus werden.

Bereits ein halbes Jahr nach seiner (letztmöglichen) Wiederwahl im Februar 2013 ließ der damalige Präsident Sargsjan eine Kommission für eine neuerliche Verfassungsreform einberufen, die im März 2014 ein Konzeptpapier vorlegte. Im Juli 2015 wurde der daraus resultierende neue Verfassungsentwurf der Bevölkerung präsentiert und im Folgemonat, wie formal vorgeschrieben dem Parlament zugeleitet.<sup>367</sup> Ein früher Versuch der Opposition, eine Koalition gegen den Entwurf mit dem Spitznamen „Sargsyan project“ zu schmieden wurde von der regierenden Elite verhindert.<sup>368</sup> Am 6. Dezember 2015 fand schließlich ein nationales Referendum über die Verfassungsänderung statt.<sup>369</sup> Lediglich die Oppositionsparteien ANC und „Erbe“<sup>370</sup> mit zusammen zwölf Sitzen im Parlament sprachen sich gegen den Entwurf aus. Begleitet wurde die Wahl von Protesten in der Hauptstadt, die aber weitgehend friedlich verliefen.

Nach Angaben der armenischen Wahlleitung votierten 63,35 Prozent der Wähler für die Verfassungsänderung, 32,35 Prozent waren dagegen. Es nahmen 50,51 Prozent der nach offiziellen Angaben 2,56 Millionen Wahlberechtigten an dem Referendum teil – erforderlich waren lediglich 25 Prozent. Dabei wurden (lediglich) etwa 200 Hinweise auf Verstöße an die armenischen Behörden gemeldet. Die Bürgerbewegung „Neues Armeni-

---

367 Vgl. Asatryan, Zareh: Some Observations on the Economic Implications of Constitutional Reform in Armenia, in: *Caucasus Analytical Digest*, No. 76, 07.11.2015, S. 10–14, hier S. 10–11.

368 Vgl. ebd., S. 11.

369 Vgl. o.V.: „Armenian President Sets Date Of Constitutional Referendum“, 08.10.2015, <http://www.rferl.org/content/armenia-president-constitutional-referendum/27295710.html>, (09.10.2015).

370 Siehe dazu ausführlich das Kapitel 3.1.4.2.2 „Parteiensystem“ in der vorliegenden Forschungsarbeit.



en<sup>371</sup> wie auch oppositionelle Parlamentsmitglieder und unabhängige europäische Beobachter<sup>372</sup> sprechen hingegen von systematischen direkten Wahlfälschungen,<sup>373</sup> Stimmenkauf sowie von falschen Wählerlisten, Einschüchterung und Druck während der Wahl.<sup>374</sup> Bei den Parlamentswahlen 2017 erhielt die stärkste Oppositionspartei mit 31 Sitzen gerade mal halb so viele Sitze wie die regierende Republikanische Partei – letzte Umfragen vor der Wahl hatten jedoch vielmehr ein Kopf-an-Kopf-Rennen der beiden Parteien nahegelegt.<sup>375</sup> Es sind daher durchaus Zweifel an einem rechtmäßigen Ablauf von Wahlen in Armenien angebracht.

Die neue Verfassung<sup>376</sup> sieht eine Wahl des Präsidenten durch die Mitglieder des Parlaments („National Assembly“) für sieben – statt zuvor fünf – Jahre vor, wobei eine erneute Wiederwahl nicht möglich ist. Die Kompetenzen des Präsidenten (siehe unten) sind seitdem zugunsten des Ministerpräsidenten stark eingeschränkt. So ist etwa die Befehlsgewalt über die Streitkräfte an den Ministerpräsidenten übergegangen und die Parlamentswahlen finden künftig gänzlich durch eine Verhältniswahl (statt nach dem vorherigen Mischwahlsystem) statt. Die Sitze im Parlament wurden von 131 auf 101 reduziert, was grundsätzlich eher großen Parteien – und damit der zu dem Zeitpunkt der Verfassungsänderung regierenden Republikanischen Partei – zugute kam. Die Rechte der Parlamentsminderheiten sowie die Unabhängigkeit der Justiz sollen hingegen gestärkt worden sein.<sup>377</sup>

---

371 Vgl. o.V.: „Armenien stimmt für Verfassungsänderung“, 07.12.2015, <http://www.handelsblatt.com/politik/international/umstrittene-plaene-armenien-stimmt-fue-r-verfassungsaenderung/12689334.html>, (09.12.2015).

372 Vgl. European Platform for Democratic Elections: „Armenia: Referendum assessed as illegitimate by Citizen Observers and EPDE“, o.D., <http://www.epde.org/en/newsreader/items/armenia-referendum-assessed-as-illegitimate-by-citizen-observers-and-epde-646.html>, (09.12.2015).

373 Vgl. Feyerabend, Florian C./Artz, Philipp: Mehr Parlamentarismus, mehr Demokratie? Armenier stimmen für Verfassungsreform, (KAS Länderbericht, Dezember 2015), [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_43636-544-1-30.pdf?151210115254](http://www.kas.de/wf/doc/kas_43636-544-1-30.pdf?151210115254), (24.05.2016), S. 2.

374 Vgl. o.V.: „Armenia fraud claims mar referendum on constitution“, 07.12.2015, <http://www.bbc.com/news/world-europe-35025853>, (09.12.2015).

375 Vgl. o.V.: „Rücktritt des Ministerpräsidenten in Armenien“, bpb, 02.05.2018, <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/268489/ruecktritt-des-ministerpraesidenten-in-armenien>, (17.05.2018).

376 Vgl. Constitution of the Republic of Armenia, <http://www.president.am/en/constitution-2015/>, (02.06.2017).

377 Siehe dazu President of the Republic of Armenia, „Address by President Serzh Sargsyan to the Representatives of the U.S. Expert Community at the Carnegie Endowment“.

Was für den Betrachter zunächst nach einer größeren Gewaltenteilung und weiteren Demokratisierung durch die Umwandlung in ein parlamentarisches System anmutet, wurde von Oppositionellen als bloßes Anstreben des seinerzeitigen Präsidenten Sersch Sargsjan gesehen, seine Macht langfristig zu sichern, da er als Präsident gemäß der vorherigen Verfassung im Jahr 2018 nicht nochmals gewählt werden hätte können. Nach der von Sargsjan initiierten neuen Verfassung konnte er, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt, auf eine Wahl durch das Parlament zum Regierungschef mit großer Machtfülle oder aber auf den Posten des Parteivorsitzenden hoffen.<sup>378</sup> Aufgrund der gänzlichen Übermacht der Republikanischen Partei im Parlament, die durch die Reduzierung der Sitze nochmals begünstigt worden war, war ihm ein Machterhalt quasi sicher. Die neue Verfassung barg damit die Gefahr, dass Armenien de facto zu einem Ein-Partei-System werden würde.<sup>379</sup>

Der Wechsel zu einem (vermeintlich demokratischeren) Parlamentarismus sollte zudem der bisher schwach legitimierten RPA-Regierung<sup>380</sup> zu einer größeren Legitimation verhelfen – und zwar angesichts der Dominanz im Parlament ohne die tatsächliche Angst eines Machtverlustes.

Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht des Europarates, auch Venedig-Kommission genannt, die unter anderem bei Verfassungsänderungen beobachtet und berät,<sup>381</sup> hat die Verfassungsänderung dennoch grundsätzlich begrüßt, da sie wesentliche Schritte zur weiteren Demokratisierung enthalte.<sup>382</sup> Tatsächlich ist die neue Verfassung de jure

---

378 Siehe dazu Khurshudyan, Hovsep: „Why Armenians are successful everywhere except Armenia“, 15.04.2016, <https://www.opendemocracy.net/can-europe-make-it/hovsep-khurshudyan/why-armenians-are-successful-everywhere-except-armenia>, (16.04.2016).

379 Vgl. o.V.: „Armenian President Sets Date Of Constitutional Referendum“, 08.10.2015, <http://www.rferl.org/content/armenia-president-constitutional-referendum/27295710.html>, (09.10.2015).

380 Vgl. ՀԱՎՈՒԹՅԱՆ, ԹԱԹՈՒՄԼ: „Serzh Sargsian is under attack from all sides — the Diaspora, the opposition, former President Kocharian, and some within his own ruling coalition“ – Wikileaks, 2009- Secret“, 09.03.2016, <http://www.aniarc.am/2016/03/09/serzh-sargsian-is-under-attack-from-all-sides-the-diaspora-the-opposition-former-president-kocharian-and-some-within-his-own-ruling-coalition-wikileaks-2009-secret/>, (02.08.2016).

381 Siehe dazu Council of Europe: „Venice Commission“, o.D., [http://www.venice.coe.int/WebForms/pages/?p=01\\_Presentation](http://www.venice.coe.int/WebForms/pages/?p=01_Presentation), (09.10.2015).

382 Vgl. European Commission for Democracy through Law: Second Preliminary Opinion on the Draft Amendments in particular to Chapters 8,9, 11 to 16 of the Constitution of the Republic of Armenia, 11.09.2015, [http://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-PI\(2015\)019-e](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-PI(2015)019-e), (09.10.2015).

### 3. Länderanalyse Armenien

ein sehr fortschrittliches Dokument, das zahlreiche Grundrechte und Freiheiten in einem Katalog (Artikel 23 bis 81) aufzählt, die zuvor nicht garantiert waren. Auch wesentliche sozialstaatliche Elemente werden in der neuen Verfassung garantiert (Artikel 82 bis 86), wobei hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung etwa des Gesundheitssystems oder der Höhe eines Existenzminimums auf nachgeordnete Gesetze verwiesen wird. Letztlich spiegelte die semantisch fortschrittliche Verfassung aber – zumindest bis zur Samtenen Revolution – keinesfalls die Verfassungsrealität wider.

#### 3.1.4.1.1 Exekutive

##### 3.1.4.1.1.1 Der Präsident der Republik von Armenien

Der Präsident Armeniens ist auch nach der neuen Verfassung das Staatsoberhaupt der Republik. Er wird nunmehr aber von der Nationalversammlung für sieben Jahre gewählt – ohne die Möglichkeit einer Wiederwahl. Zuvor wurde der Präsident durch eine Direktwahl vom Volk alle fünf Jahre bestimmt – mit einmaliger Wiederwahlmöglichkeit. Ihm kam damit bis 2015 eine deutlich hervorgehobene Stellung im Politischen System zu: So war er Oberbefehlshaber der Streitkräfte und sollte das Einhalten der Verfassung, der grundlegenden Menschen- und Bürgerrechte sowie -freiheiten<sup>383</sup> wie auch das Funktionieren der Gewalten sicherstellen. Er sollte zudem laut der Verfassung die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und die Sicherheit der Republik gewährleisten.<sup>384</sup> Der Präsident konnte Sitzungen zu Fragen der Außen- und Verteidigungspolitik sowie der nationalen Sicherheit einberufen und saß diesen sodann vor.<sup>385</sup> Damit stand ihm, ähnlich wie dem französischen Präsidenten, „die Dominanz des Staatspräsidenten in der Außen- und Verteidigungspolitik“ als „Domaine réservé“ zu.<sup>386</sup> Damit ist der Staatspräsident auch wichtigster Akteur im Rahmen der Untersuchung der armenischen Außenpolitikentscheidung in der vorliegenden Forschungsarbeit.

---

383 Vgl. National Assembly of the Republic of Armenia: The Constitution of the Republic of Armenia (with Amendments), 05.07.1995, <http://www.parliament.am/parliament.php?id=constitution&lang=eng> (30.03.2015), hier Artikel 54.

384 Vgl. ebd., Artikel 49.

385 Vgl. ebd., Artikel 86, Satz 2.

386 Kempf, Udo: Das politische System Frankreichs, 4. Auflage, Wiesbaden 2007, S. 66.

Der Präsident hatte bis 2015 zudem das Recht, Ansprachen an das Volk und an das Parlament zu halten<sup>387</sup> sowie eigene Anordnungen und Verfügungen zu erlassen.<sup>388</sup> Nach der neuen Verfassung kann er nur noch Ansprachen mit Bezug zu seinen Befugnissen an das Parlament abgeben. Er konnte zuvor überdies Regierungsentscheidungen für eine Dauer von bis zu einem Monat suspendieren und diese dem Verfassungsgericht zur Prüfung auf Rechtskonformität vorlegen. Inhaltlich konnte er jedoch in Politikfeldern, die ausschließlich der Regierung obliegen (zumindest gemäß der Verfassung) auch vor der Verfassungsänderung nicht mitregieren. Armenien hatte somit bis 2015 eine doppelköpfige Exekutive.

In der protokollarischen Rangordnung folgen nach dem Präsidenten der Vorsitzende der Nationalversammlung und danach der Ministerpräsident.<sup>389</sup> Nach der neuen Verfassung ist der Präsident ganz überwiegend auf die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben beschränkt.<sup>390</sup> Die Verfassung ähnelt damit in dieser Hinsicht dem deutschen Grundgesetz.

Mit der Unabhängigkeit Armeniens wurde am 16. Oktober 1991 zunächst der intellektuelle, in Syrien geborene Armenier Lewon Hakobi Ter-Petrosjan als Kandidat der Armenischen Allnationalen Bewegung zum ersten Präsidenten der zweiten Republik gewählt und mit der Wiederwahl am 22. September 1996 im Amt bestätigt. Ter-Petrosjan war schon in der armenischen Sowjetrepublik politisch aktiv: So war er ab 1988 Anführer des Komitee Karabach und ab 1989 Abgeordneter bzw. ab 1990 Vorsitzender des Obersten Sowjets der ArSSR. Er kann als strategisch vorausschauend und (im Gegensatz zu seinen vergangenheitsfokussierten Nachfolgern) als zukunftsorientiert bezeichnet werden, nicht zuletzt da er sich für eine Kompromissbereitschaft bei der Lösung der elementaren Probleme Armeniens stark eingesetzt hat: So bemühte er sich um eine Normalisierung der Beziehungen zur Türkei – ohne Vorbedingungen.<sup>391</sup> Stromver-

---

387 Vgl. National Assembly of the Republic of Armenia: The Constitution of the Republic of Armenia (with Amendments), 05.07.1995, <http://www.parliament.am/parliament.php?id=constitution&lang=eng> (30.03.2015), hier Artikel 55.

388 Vgl. ebd., Artikel 56.

389 Vgl. ebd., Artikel 60.

390 Vgl. Feyerabend, Florian C./Artz, Philipp: Mehr Parlamentarismus, mehr Demokratie? Armenier stimmen für Verfassungsreform, (KAS Länderbericht, Dezember 2015), [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_43636-544-1-30.pdf?151210115254](http://www.kas.de/wf/doc/kas_43636-544-1-30.pdf?151210115254), (24.05.2016), S. 1.

391 Siehe dazu weiterführend de Waal, Thomas: Aneinandergekettet. Armenier und Türken im Schatten des Genozids, in: Osteuropa, 65:7–10/2015, S. 113–128, hier S. 121.

käufe an Georgien im Jahr 1996, die zur Finanzierung des Krieges um Karabach mit Aserbaidschan dienten sowie scharfe Maßnahmen gegen die damalige Opposition ließen seine zunächst große Popularität aber rasch sinken. Als sich Ter-Petrosjan 1997 bereit zeigte, einem von der OSZE vermittelten Vorschlag zur stufenweisen Lösung des Karabach-Konflikts zuzustimmen, der die Rückgabe armenisch besetzten „Pufferterritorien“ um Karabach herum an Aserbaidschan vorgesehen hatte, wurde er im Februar 1998 zum Rücktritt gezwungen (siehe dazu das Kapitel 3.3.3.2 zur OSZE).

Während der Bevölkerung offenbar vermittelt wurde, dass sich der „Vaterlandsverräter“ Ter-Petrosjan nach 1998 in eine Villa nach Frankreich abgesetzt hätte, behauptet die 2008 gegründete Koalition von 13 Oppositionsparteien mit dem Namen „Armenischer Nationalkongress“, die seitdem von Ter-Petrosjan angeführt wird, dass er vielmehr in Armenien unter Hausarrest gestellt worden sei.<sup>392</sup> An der Präsidentschaftswahl 2008 nahm Ter-Petrosjan sodann überraschend als Kandidat des Armenischen Nationalkongresses teil, erhielt jedoch nur 21,5 Prozent der Stimmen und sprach daraufhin (ob zu Recht oder nicht, muss an dieser Stelle offen bleiben) von Wahlfälschungen.

Bei den vorgezogenen Präsidentschaftswahlen 1998 wurde Robert Kotscharjan der Nachfolger von Ter-Petrosjan. Kotscharjan war zuvor bereits seit 1997 parteiloser Ministerpräsident Armeniens und von 1994 bis 1997 Präsident der Republik Bergkarabach. 2003 gewann er auch die Wiederwahl, wenngleich massive Vorwürfe der Wahlfälschung geäußert wurden.<sup>393</sup>

In die erste Amtszeit von Kotscharjan fällt das bis dahin kontroverseste Ereignis der postsowjetischen Geschichte in Armenien: Am 27. Oktober 1999 stürmten fünf später als Terroristen bezeichnete Männer, bewaffnet mit AK-47-Gewehren, unter der Führung des Journalisten Nairi Hunanjan das armenische Parlament und erschossen den Ministerpräsidenten Sargsjan sowie den Vorsitzenden des Parlaments Demirchjan – und damit faktisch die bedeutendsten Entscheidungsträger des Landes. Ebenso wurden die stellvertretenden Parlamentsvorsitzenden Bakhshjan und Mirojan sowie der Minister Petrosjan und die Parlamentsmitglieder Abrahamjan, Armenakjan und Kotanjan getötet. Als Begründung gab der Rädelsführer

---

392 Vgl. ՀԱՎՈՐՅԱԼ, ԹԱԹՈՒՄԼ: „Details on Levon Ter-Petrosian’s de facto house arrest – WikiLeaks, 2008“, 28.01.2016, <http://www.aniarc.am/2016/01/28/details-on-levon-ter-petrosians-de-facto-house-arrest-wikileaks-2008/>, (02.08.2016).

393 Vgl. Stern, David: „Anger at ‚flawed‘ poll in Armenia“, in: Financial Times, 07.03.2003, S. 4.

Hunanjan später an, dass er einen Staatsstreich durchführen wollte, um die Regierung davon abzuhalten, Armenien in den politischen und wirtschaftlichen Ruin zu treiben.<sup>394</sup> Der ehemalige KGB-Agent und Überläufer Alexander Litwinenko, der 2006 an einer Vergiftung mit Polonium-210 in London verstarb,<sup>395</sup> unterstellte hingegen eine Beteiligung des russischen Geheimdienstes mit dem Ziel eine Einigung im Bergkarabach-Konflikt zu verhindern – Beweise dafür liegen jedoch nicht vor.

Der ermordete Ministerpräsident hatte neben seiner politischen Funktion noch eine weitere entscheidende Rolle: Er war Gründer und Vorsitzender des „Vereins (republik-)armenischer Karabachveteranen Yerkrapah“ und hatte als solcher immensen Einfluss auf die Armee in Armenien, die durch diesen Verein umfangreich mitfinanziert wurde.<sup>396</sup> Die Ermordung hinterließ somit eine bleibende Lücke im politischen System Armeniens und die Amtszeit Kotscharjans wurde anschließend zusehends als autoritär bezeichnet.<sup>397</sup> Ein weiterer Blutakt, der in das Ende der Amtszeit fiel, waren die Proteste im Verlauf der Wahlen 2008, bei denen zehn Menschen starben.

Ab der Wahl am 19. Februar 2008<sup>398</sup> wurde das Präsidentenamt von Sersch Asati Sargsjan (Republikanische Partei, RPA) bekleidet, der 1954 in der heutigen Hauptstadt von Bergkarabach, Stepanakert, in der Aserbaidschanischen SSR geboren worden ist – bemerkenswerterweise im gleichen Jahr und in der gleichen Kleinstadt wie sein Vorgänger Kotscharjan, der ihn später in diverse politische Ämter brachte. Zwischen Amtsvorgänger Kotscharjan und Amtsinhaber Sargsjan war es allerdings nach dessen

---

394 Vgl. Newton, Michael: Famous Assassinations in World History. An Encyclopedia, Santa Barbara 2014, S. 513.

395 Verschiedene Medien berichteten, dass Alexander Litwinenko vom russischen Geheimdienst FSB vergiftet worden sein soll, siehe dazu etwa Quiring, Manfred: „Geheimdienst-Oberst: Ich sollte Litwinenko ermorden“, 15.02.2007, <http://www.welt.de/politik/article715171/Geheimdienst-Oberst-Ich-sollte-Litwinenko-ermorden.html>, (25.09.2015).

396 Vgl. Koehler/Zürcher, Der Staat und sein Schatten, S. 87.

397 Vgl. ՀԱԿՈՒԹՅԱՆ, ԹԱՐՈՒՄԼ: „Ombudsman Armen Harutunian described Kocharian’s authoritarian character as ‚Stalin and Lenin’ combined -WikiLeaks, 2008“, 15.02.2016, <http://www.aniarc.am/2016/02/15/ombudsman-armen-harutunian-described-kocharians-authoritarian-character-as-stalin-and-lenin-combined-wikileaks-2008/>, (02.08.2016).

398 Vgl. Crabtree, Steve: „Armenian Election Foretells Business as Usual. Pessimism toward government casts pall over Feb. 19 vote“, 14.02.2008, [http://www.gallup.com/poll/104329/Armenian-Election-Foretells-Business-Usual.aspx?utm\\_source=COUNTRY\\_ARM&utm\\_medium=topic&utm\\_campaign=tiles](http://www.gallup.com/poll/104329/Armenian-Election-Foretells-Business-Usual.aspx?utm_source=COUNTRY_ARM&utm_medium=topic&utm_campaign=tiles), (27.03.2015).

Wahl zum Bruch gekommen,<sup>399</sup> offenbar da dieser den früheren Präsidenten Kotscharjan (nachdem dieser gemäß der Verfassung nicht nochmals zum Präsidenten gewählt werden durfte) trotz erheblichen Drängens zurück an die Macht und Drucks seitens Russlands sowie von Oligarchen nicht zu seinem Ministerpräsidenten ernennen wollte.<sup>400</sup>

Sargsjan war noch von Ter-Petrosjan nach Eriwan geholt worden – was dieser nach eigenem Bekunden später bereute – und hatte seinerseits Kotscharjan zur Macht verholfen. Wohl nicht zu Unrecht wurde die seit 1998 (bis 2018) regierende Elite daher als „Karabach-Klan“ bezeichnet, der seitdem mehrere zehntausend Menschen aus Bergkarabach nach Eriwan gebracht hatte. Diese sind offenbar größtenteils in politische Ämter gekommen und stellen auch einen Großteil der Oligarchen.<sup>401</sup>

Das oligarchische System besteht dabei offenbar aus zwei „ökonomisch-politischen Pyramiden“: Sämtliche bedeutenden Industrien Armeniens sind aufgeteilt und gehören entweder zu der einen Pyramide unter der „Spitze“ von Ex-Präsident Sargsjan oder zur anderen unter der Führung von Ex-Präsident Kocharjan. Ein gewisser Anteil ist aber offenbar seit einiger Zeit aus der Pyramide von Kocharjan „rausgebrochen“ und wird seitdem vom vorherigen Ministerpräsidenten Howik Abrahamjan als dritte Pyramide beherrscht.<sup>402</sup>

Zu den bedeutendsten armenischen Oligarchen (innerhalb der jeweiligen Pyramiden) zählen Gagik Tsarukjan (Spitzname: Dodi Gago, 2003 zum Parlamentsmitglied gewählt), Khachatur Sukiassjan (Spitzname: Grzo, 1999 und 2003 zum Parlamentsmitglied gewählt), Mikhail Bagdasarov (steht dem vorherigen Verteidigungsminister sehr nahe), Hrant Vardanjan (steht dem Ex-Präsidenten Sargsjan sehr nahe, sein Sohn wurde 2003 zum Parlamentsmitglied gewählt), Ruben Hayrapetjan (Spitzname:

---

399 Vgl. ՀԱԿՈՒԹՅԱՆ, ԹԱԹՈՒՄ: „Serzh Sargsian told Robert Kocharian: ‚You can be prime minister if you want, but you’ll have to bring a new president too’ – WikiLeaks, 2009 – Secret“, 21.02.2016, <http://www.aniarc.am/2016/02/21/serzh-sargsian-told-robert-kocharian-you-can-be-prime-minister-if-you-want-but-youll-have-to-bring-a-new-president-too-wikileaks-2009-secret/>, (02.08.2016).

400 Vgl. ՀԱԿՈՒԹՅԱՆ, ԹԱԹՈՒՄ: „Ter-Petrosian wanted to negotiate with Serzh Sargsian against Kocharian through US Embassy; WikiLeaks, 2008“, 08.02.2016, <http://www.aniarc.am/2016/02/08/ter-petrosian-wanted-to-negotiate-with-serzh-sargsian-through-us-embassy-wikileaks-2008/>, (02.08.2016).

401 Vgl. Whitmore, Brian: „Armenia: Crisis Spotlights ‚Karabakh Clan’“, 05.03.2008, <http://www.rferl.org/content/article/1079586.html>, (08.10.2015).

402 Vgl. ՀԱԿՈՒԹՅԱՆ, ԹԱԹՈՒՄ: „Serzh Sargsyan and Robert Kocharyan Business Pyramids“, 16.08.2015, <http://www.aniarc.am/2015/08/16/serzh-sargsyan-and-robert-kocharyan-business-pyramids/>, (02.08.2016).

Nemets „German“ Rubo, gehört zur einflussreichen Hayrapetjan-Familie, 2003 zum Parlamentsmitglied gewählt), Harutiun Pambukjan (1999 und 2003 zum Parlamentsmitglied gewählt) und Samvel Aleksanjan (Spitzname: Lfik Samo, 2003 zum Parlamentsmitglied gewählt).<sup>403</sup>

Sersch Sargsjan wurde am 18. Februar 2013 wiedergewählt und konnte demnach, wie aufgezeigt, 2018 nicht nochmals für das Präsidentenamt kandidieren, da gemäß der zu dem Zeitpunkt geltenden vormaligen Verfassung nur zwei Amtszeiten möglich waren.<sup>404</sup>

Sargsjan begann 1970 ein Studium an der Universität Eriwan, das er von 1972 bis 1974 für den Militärdienst in der Sowjetarmee unterbrechen musste. 1979 schloss er das Studium der Philologie ab und begann anschließend seine politische Karriere in der KPdSU. Er trat der Bewegung für die Unabhängigkeit Bergkarabachs bei und war von 1989 bis 1993 Chef der selbsternannten Selbstverteidigungskräfte der Republik Bergkarabach. Von 1990 bis 1993 war er zudem Parlamentsabgeordneter und von 1993 bis 2007 Verteidigungsminister der Republik Armenien. Von 2007 bis 2008 war er von seinem Vorgänger zum Ministerpräsidenten Armeniens ernannt worden, bevor er 2008 Nachfolger von Robert Kotscharjan im Präsidentenamt wurde. Kotscharjan und Sargsjan sind als Keim des Karabach-Klans zweifellos absolute „Hardliner“ in der Bergkarabach-Frage und zwangen die Republik Armenien damit in eine radikale Richtung, die eine internationale Isolation, geschlossene Grenzen und die zunehmende Abhängigkeit von Russland bewirkt hat.<sup>405</sup>

Bei der erstmals nach der neuen Verfassung durchgeführten Präsidentschaftswahl am 2. März 2018 wurde Armen Sarkissjan<sup>406</sup> – als einziger Kandidat und nunmehr vom Parlament, in dem die Republikanische Par-

---

403 Vgl. ՀԱԿՈՒԹՅԱՆ, ԹԱԹՈՒՆԼ: „Who Owns What In Armenia – Dodi Gago, Grzo, Nemets (German) Rubo, Lfik Samo“, 16.08.2015, <http://www.aniarc.am/2015/08/16/who-owns-what-in-armenia-dodi-gago-grzo-nemets-german-rubo-lfik-samo/>, (02.08.2016).

404 Vgl. National Assembly of the Republic of Armenia: The Constitution of the Republic of Armenia (with Amendments), 05.07.1995, <http://www.parliament.am/parliament.php?id=constitution&lang=eng>, (30.03.2015), hier Artikel 50, Satz 3.

405 Vgl. Falkowski, Maciej: Electroprotests in Armenia as a Manifestation of the State’s Crisis, in: *Caucasus Analytical Digest*, No. 76, 07.11.2015, S. 7–10, hier S. 9.

406 Der Nachname von Armen Sarkissjan wird auf offiziellen armenischen Internetseiten auch als „Sargsyan“ geschrieben – dort also identisch mit dem vorherigen Präsidenten Serzh Sargsyan. Die Schreibweise „Sarkissian“ beruht auf einer französischen Transkription (als Sprache der Diplomatie) des armenischen Namens



tei des vorherigen Präsidenten die Mehrheit hielt – gewählt.<sup>407</sup> In der geheimen Wahl erhielt er 90 Stimmen bei 10 Gegenstimmen. Armen Sarkissjan ist ebenfalls kein Unbekannter in der armenischen Politik: Er war in der früheren armenischen Sowjetrepublik bereits von 1996 bis 1997 Ministerpräsident und zuletzt als Botschafter Armeniens im Vereinigten Königreich tätig.<sup>408</sup> Von ihm ist eine Fortsetzung der Priorisierung des stabilen Verhältnisses zu Russland – folglich keine grundlegenden Veränderungen – zu erwarten. Armen Sarkissjan äußerte anlässlich seiner Wahl:

„Armenia’s membership of the Eurasian Economic Union, its close relations and arrangements with the European Union, the participation in many new international organizations and the latest positive changes in the economy inspire confidence in the future of our country, indicating that at least my seven years of service as President of Armenia will be years of active work.“<sup>409</sup>

Sersch Sargsjan hatte Armen Sarkissjan, der trotz des gleichlautenden Nachnamens nicht mit ihm verwandt ist, im Januar 2018 als Präsidentschaftskandidaten vorgeschlagen, nachdem für ihn selbst keine weitere Amtszeit als Präsident möglich war. Wie bereits seit 2013, dem Beginn der im Volksmund als „Sargsyan project“ benannten Verfassungsänderung, richtig vermutet, strebte Sersch Sargsjan nach dem (vorgeschriebenen) Ende seiner Präsidentschaft tatsächlich das nunmehr deutlich wichtigere Amt des Ministerpräsidenten an und wurde zunächst mit der Mehrheit seiner Partei auch gewählt – nach massiven Protesten trat er jedoch zurück (aus-

---

aus dem Russischen und wird so (im Englischen) von Armen Sarkissian selbst verwendet. Im Deutschen wird dann regelmäßig statt einem „y“ oder „i“ im Namen ein „j“ verwendet, z.B.: Armen Sarkissjan, Sersch Sargsjan. In dieser Publikation wird aus Gründen der Einheitlichkeit grundsätzlich der deutschen Schreibweise gefolgt.

407 Vgl. President of the Republic of Armenia: „RA President Serzh Sargsyan receives President-elect Armen Sargsyan.“, 02.03.2018, <http://www.president.am/en/press-release/item/2018/03/02/President-Serzh-Sargsyan-met-with-Armen-Sargsyan/>, (03.03.2018).

408 Vgl. o.V.: „Armenien wählt Ex-Regierungschef zum Präsidenten.“, Handelsblatt, 02.03.2018, <http://www.handelsblatt.com/politik/international/ohne-gegnerkandidat-armenien-waehlt-ex-regierungschef-zum-praesidenten/21025420.html>, (03.03.2018).

409 President of the Republic of Armenia: „RA President Serzh Sargsyan receives President-elect Armen Sargsyan.“, 02.03.2018, <http://www.president.am/en/press-release/item/2018/03/02/President-Serzh-Sargsyan-met-with-Armen-Sargsyan/>, (03.03.2018).

fürhlich dazu siehe unten). Es ist zu vermuten, dass Präsident Armen Sarkissjan dem vorherigen Präsidenten gegenüber während seiner Amtszeit als Ministerpräsident loyal gewesen wäre – in ersten Stellungnahmen zu Sargsjans Rücktritt im April 2018 lobte er diesen jedenfalls ausdrücklich für seinen Schritt und vermied auffallend jede Kritik. Seitdem kooperiert er aber in seiner repräsentativen Rolle ebenso reibungslos mit dem Nachfolger.

#### 3.1.4.1.1.2 Der Ministerpräsident der Republik von Armenien

Der Ministerpräsident bildet zusammen mit den Ministern die Regierung Armeniens. Er wurde nach der vorherigen Verfassung gemäß der Sitzverteilung im Parlament und nach entsprechenden Beratungen zwischen den Parlamentsfraktionen und dem Präsidenten anschließend von diesem ernannt. Indem statt einer Wahl des Regierungschefs durch das Parlament eine Beratung zwischen Legislative und Staatsoberhaupt vorgesehen war, verringerte das politische System Armeniens die Wahrscheinlichkeit einer Cohabitation im Semipräsidentialismus.<sup>410</sup> Nach der neuen Verfassung von 2015 wählt das Parlament nunmehr den Ministerpräsidenten und kontrolliert alsdann die Regierung.<sup>411</sup> Der gleichfalls vom Parlament gewählte Präsident ernennt den vom Parlament nominierten Ministerpräsidenten (MP) sowie seinen (vom MP vorgeschlagenen) Stellvertreter wie auch die (gleichfalls vom MP vorgeschlagenen) Minister. Sofern der Präsident den vorgeschlagenen stellvertretenden Ministerpräsidenten oder einen bzw. mehrere Minister nicht ernennen will, kann er seine Bedenken allenfalls dem Verfassungsgericht vorlegen, das sodann über die Ernennung zu entscheiden hat. Den vom Parlament nominierten Ministerpräsidenten hat der Präsident aber zu ernennen.

Als Regierungschef ist der Ministerpräsident für die Leitung des politischen Tagesgeschäfts und die Koordination der Aktivitäten seiner Minister

---

410 Unter einer Cohabitation wird in semipräsidentiellen Systemen das „Zusammenleben“ zweier politischer Lager bezeichnet, wobei der Staatspräsident aus dem einen Lager und die Parlamentsmehrheit aus dem anderen Lager kommt. Zur Cohabitation im französischen System siehe Kempf, Udo: Das politische System Frankreichs, 4. Auflage, Wiesbaden 2007, S. 69 ff.

411 Vgl. Feyerabend, Florian C./Artz, Philipp: Mehr Parlamentarismus, mehr Demokratie? Armenier stimmen für Verfassungsreform, (KAS Länderbericht, Dezember 2015), [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_43636-544-1-30.pdf?151210115254](http://www.kas.de/wf/doc/kas_43636-544-1-30.pdf?151210115254), (24.05.2016), S. 1.

zuständig.<sup>412</sup> Die Ausgestaltung der Innenpolitik war bereits vor der Verfassungsreform allein Sache der Regierung, in außen- und sicherheitspolitischen Belangen musste jedoch bis 2015 gemeinsam mit dem Präsidenten (unter dessen Vorsitz) entschieden werden.<sup>413</sup> Nach der neuen Verfassung hat die vom Ministerpräsidenten angeleitete Regierung die gesamte ausführende Gewalt inne.<sup>414</sup>

Die vorletzte reguläre Parlamentswahl fand 2012 statt und ging mit einem Sieg für die Republikanische Partei Armeniens aus. Der Posten des Ministerpräsidenten wechselte alsdann jedoch mehrmals: Zunächst war Tigran Sargsjan im Amt. Er trat 2014 ohne Nennung von Gründen ab und wurde am 13. April 2014 von Howik Argami Abrahamjan abgelöst, der im September 2016 sein Amt aufgab (mit der Begründung der damaligen Unruhen und der verschlechterten Wirtschaftslage). Ihm folgte Karen Karapetjan als Ministerpräsident der Republik Armenien nach.

Seit der Unabhängigkeit der Republik Armenien gab es bis dahin fünf Regierungen, die alle relativ stabil waren. Der Krieg in Bergkarabach, die Ereignisse im Jahre 1997 (erzwungener Rücktritt des Präsidenten), die Ereignisse im Jahre 1999 (terroristischer Anschlag im Parlament) sowie 2008 (gewaltsame Niederschlagung einer Demonstration) haben jedoch jeweils zu Veränderungen in der Regierung – wenn auch nicht zwangsläufig zu Neuwahlen des Parlaments – geführt.<sup>415</sup>

Am 2. April 2017 fand turnusmäßig die Neuwahl des Parlaments statt. Dabei fanden die Regelungen der Verfassungsreform von 2015 erstmals Anwendung, so dass lediglich 101 Parlamentssitze gewählt worden sind. Die zuvor bereits regierende Republikanische Partei errang bei den Wahlen mit 58 Sitzen (49,15 Prozent der Stimmen, 55,23 Prozent der Sitze) erwartungsgemäß erneut den Sieg. Da es jedoch ein „54-Prozent-Kriterium“ gibt, wonach die stärkste Fraktion oder Fraktionskoalition mindestens 54

---

412 Vgl. President of the Republic of Armenia: RA Presidential Decree “On Establishing the Procedure To Be Followed in Government Activities”, o.D., <http://www.gov.am/files/library/56.pdf>, (30.03.2015).

413 Vgl. Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): *Parteiendialoge und -Kooperationen der KAS in Asien*, Berlin 2010, [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_19791-544-1-30.pdf](http://www.kas.de/wf/doc/kas_19791-544-1-30.pdf) f:100728115825, (01.04.2015), S. 19.

414 Vgl. Constitution of the Republic of Armenia, <http://www.president.am/en/constitution-2015/>, (02.06.2017).

415 Konrad-Adenauer-Stiftung, *Parteiendialoge und -Kooperationen der KAS in Asien*, S. 19.

Prozent der Sitze auf sich vereinen muss,<sup>416</sup> war die Republikanische Partei nur knapp Neuwahlen oder zumindest einer Koalitionsbildung entgangen. Ministerpräsident Karen Karapetjan wurde im Amt bestätigt. Er ist, wie der seinerzeitige Präsident Sersch Sargsjan, in der Hauptstadt Bergkarabachs geboren, war in leitenden Funktionen von armenischen Staatsunternehmen, von 2010 bis 2011 Bürgermeister der Hauptstadt Eriwan und sodann in leitenden Funktionen des russischen Gazprom-Konzerns, bevor er 2016 Ministerpräsident wurde. Schon vor der Ernennung zum Ministerpräsidenten war er als Angehöriger des „Karabach-Klans“ bekannt.<sup>417</sup>

Am 13. April 2018 schlug die Republikanische Partei vor, ihren Vorsitzenden Sersch Sargsjan, der kurz zuvor seine zehnjährige Amtszeit als Präsident verfassungsgemäß beenden musste, zum Ministerpräsidenten zu ernennen. Mit ihrer Stimmenmehrheit im Parlament wählte die Partei Sargsjan dann tatsächlich, trotz bereits aufbrausender Proteste, am 17. April 2018 zum neuen Regierungschef. Das Ausmaß der Proteste erreichte in den darauffolgenden Tagen jedoch ein derart ungeahnt großes Ausmaß, dass Sargsjan am 23. April 2018 zurücktrat. Der erste Anlauf zur Wahl des Oppositionsführers Nicol Paschinjan am 1. Mai 2018 zum neuen Ministerpräsidenten scheiterte zunächst an acht fehlenden Stimmen – die Abgeordneten der Republikanischen Partei hofften offenbar noch auf einen tragbaren Kandidaten aus den eigenen Reihen und ein Abflachen der Proteste bis zum Folgetermin, um den eigenen Machterhalt zu sichern. Beim nächsten Wahltermin am 8. Mai wurde Paschinjan schließlich aber zum neuen Regierungschef gewählt und war seitdem, ohne eine eigene Mehrheit im Parlament, im Amt.<sup>418</sup>

Der Zuschnitt der Regierungsressorts obliegt seit der Verfassungsreform dem Ministerpräsidenten. Gegenwärtig gibt es in der armenischen Exekutive insgesamt 18 Ministerien: Das Gesundheitsministerium (Ministry of Health Care), das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Investitionen (Ministry of Economic Development and Investments), das Justizministerium (Ministry of Justice), das Außenministerium (Ministry for Foreign Affairs), das Umweltschutzministerium (Ministry of Nature Protection), das Landwirtschaftsministerium (Minister of Agriculture), das En-

---

416 Vgl. Bundeszentrale für Politische Bildung: „Parlamentswahl in Armenien“, 28.03.2017, <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/245504/parlamentswahl-in-armenien>, (29.08.2017).

417 Vgl. Whitmore, Brian: „Armenia: Crisis Spotlights ‚Karabakh Clan‘“, 05.03.2008, <http://www.rferl.org/content/article/1079586.html>, (08.10.2015).

418 Dieser bedeutende Schritt für Armenien wird im Kapitel dieser Arbeit zur sog. „Samtenen Revolution“ ausführlich dargestellt und bewertet.

ergieministerium (Ministry of Energy Infrastructures and Natural Resources), das Wissenschafts- und Bildungsministerium (Ministry of Education and Science), das Kultusministerium (Ministry of Culture), das Verteidigungsministerium (Ministry of Defense), ein Arbeits- und Sozialschutzministerium (Ministry of Labor and Social Affairs), ein Territorialverwaltungs- und Entwicklungsministerium (Ministry of Territorial Administration and Development), ein Transport- und Kommunikationsministerium (Ministry of Transport, Communication and Information Technologies), ein Diasporaministerium (Ministry of Diaspora), das Finanzministerium (Ministry of Finance) und ein Ministerium für Sport und Jugendbelange (Ministry of Sport and Youth Affairs). Zudem gibt es seit Kurzem ein Ministerium für internationale wirtschaftlichen Integration und Reformen (Ministry of International Economic Integration and Reforms) und ein Notfallministerium (Ministry of Emergency Situations), das hinsichtlich seiner Aufgaben einem Katastrophenschutz-Ministerium entspricht.

Die den Ministerien nachgeordneten Behörden sind:<sup>419</sup> Der National Security Service, der von zentraler Stellung innerhalb des armenischen Sicherheitsapparates ist.<sup>420</sup> Das State Property Management Department, das State Revenue Committee, State Urban Development Committee, die Republic of Armenia Police, das State Committee of the Real Estate Cadastre, das RA State Nuclear Safety Regulatory Committee by the Government und das General Department for Civil Aviation.

Für einen grundlegenden Kurswandel in der Politik fehlte Nicol Paschinjan nach seiner Wahl im Mai 2018 ein Stimmenrückhalt durch eigene revolutionäre Kräfte im Parlament. Da es nach den Demonstrationen keine Parlamentsneuwahlen gegeben hatte, dominierte dort noch immer die seit 1999 regierende Republikanische Partei (RPA), die Paschinjan lediglich duldete – notgedrungen, da sonst erneute Demonstrationen drohten. Um die weiterhin günstige Stimmung zugunsten seiner Bewegung zu nutzen trat Paschinjan am 16. Oktober 2018 vom Amt des Ministerpräsidenten zurück, um vorzeitige Parlamentsneuwahlen zu erzwingen. Die Verfassung sieht für diesen Fall zwei Wahlgänge in der Nationalversammlung innerhalb von 14 Tagen zur Neuwahl eines Regierungschefs vor –

---

419 Vgl. President of the Republic of Armenia: RA Presidential Decree „On the Establishment of the Organizational Structure of the Government“, 16.03.2002, <http://www.gov.am/files/library/55.pdf>, (30.03.2015).

420 Vgl. President of the Republic of Armenia: „Remarks made by President Serzh Sargsyan at the meeting with the leadership of the National Security Service“, 03.07.2008, <http://www.president.am/en/press-release/item/2008/07/03/news-99/>, (14.11.2015).

erst nach Scheitern dieser Durchgänge kann der Staatspräsident Neuwahlen ansetzen.

Paschinjan konnte sich offenbar die Zustimmung einer Parlamentsmehrheit für dieses Vorgehen sichern – auch durch erneutes Drohen mit der „Macht der Straße“, also mit neuerlichen Demonstrationen seiner Anhänger außerhalb des Parlaments – und so wurde das Parlament am 1. November 2018 durch Präsident Armen Sarkissjan aufgelöst und Neuwahlen für den 9. Dezember 2018 angesetzt. Eine von Paschinjan angestrebte vorherige Reform des alten Wahlgesetzes, das Stimmenkauf und aufgrund der überkommenen Einteilung in 13 Wahlkreise alte Eliten begünstigt,<sup>421</sup> gelang ihm jedoch aufgrund der Blockadehaltung der RPA nicht.

#### 3.1.4.1.1.3 Die Streitkräfte Armeniens

Das armenische Militär kennt die Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe und den Grenzschutz. Seit 2008 war Sejrjan Ohanjan der Verteidigungsminister, der nach eigenem Bekunden seit weit über 20 Jahren ein enger Bekannter des Ex-Präsidenten Sargsjan ist<sup>422</sup> und dieses Amt bereits in Berg-Karabach ausübte. Seit dem 3. Oktober 2016 übte Vigen Sargsjan dieses Amt aus, der zuvor Stabschef des Präsidenten war. Auch die übrige Spitze des Verteidigungsministeriums war mit dem früheren Präsidenten langjährig persönlich bekannt.<sup>423</sup> Die Verwobenheiten mit Karabach sind allgegenwärtig und gipfelten im Juni 2015 in einem „Job-Tausch“ von Generalleutnant Movses Hakobyan, der zuvor seit 2007 Verteidigungsminister in Karabach war und sodann Stellvertreter des armenischen Generalstabschefs wurde. Der bisherige stellvertretende Generalstabschef, Generalleutnant Levon Mnatsakanyan, übernahm dafür im Tausch den Posten des Verteidigungs-

---

421 Vgl. Hett, Felix: „Armenien: Rücktritt von Premierminister Paschinjan – Neuwahlen im Dezember“, FES Südkaukasus (Briefing per Mailversand), 25.10.2018; vgl. ebenso ders.: „Armenien: Neuwahlen nach alten Regeln.“, FES Südkaukasus (Briefing per Mailversand), 05.11.2018.

422 Vgl. President of the Republic of Armenia: „Today President Serzh Sarkissian introduced the newly appointed Minister of Defense, Seyran Ohanian to the highest command of the Armed Forces“, 15.04.2008, <http://www.president.am/en/press-release/page/528/>, (03.11.2015).

423 Vgl. President of the Republic of Armenia: „Today President Serzh Sarkissian visited the newly constructed building of the Ministry of Defense“, 19.06.2008, <http://www.president.am/en/press-release/item/2008/06/19/news-82/>, (09.11.2015).

ministers in Karabach.<sup>424</sup> Im Mai 2016 war Hakobyan sogar zum stellvertretenden Verteidigungsminister in Armenien aufgestiegen.<sup>425</sup> Ministerpräsident Paschinjan bricht seit 2018 dieses System auf (siehe weiter unten).

Von September 2008 bis Juni 2009 hat Armenien den Vorsitz in der CSTO übernommen und sich dort aktiv für eine gemeinsame Luftwaffe als Kooperation zwischen den CSTO-Staaten eingesetzt.<sup>426</sup> Es existiert bereits ein Beschluss des CSTO Collective Security Council, der die Schaffung von Collective Aviation Forces vorsieht, jedoch bislang nicht umgesetzt wurde. Im November 2013 wurde sodann bekannt, dass Russland ein gemeinsames Flugabwehrsystem mit Armenien und Kasachstan plant,<sup>427</sup> dessen Aufbau im November 2015 offiziell begonnen wurde.<sup>428</sup> Darin zeigt sich einerseits exemplarisch, dass die CSTO nur dann handlungsfähig ist, wenn Russland einen Entschluss entsprechend seiner Interessen fällt. Andererseits wird deutlich, dass Armenien durchaus ein Treiber – und nicht bloß Getriebener – in einer militärischen Zusammenarbeit mit Russland ist. Kurz vor der Übernahme des CSTO-Vorsitzes, im Juni und August 2008, fand in Armenien das Roubez-2008 Militärmanöver statt, bei dem erstmals die großangelegte Verteidigung eines CSTO-Mitglieds durch das

---

424 Vgl. Smolnik, Franziska/Halbach, Uwe: Der Konflikt um Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine, in: Fischer, Sabine (Hrsg.): Nicht eingefroren! Die ungelösten Konflikte um Transnistrien, Anchasien, Südossetien und Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine, (SWP-Studie, Juli 2016), [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13\\_fhs.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13_fhs.pdf), (11.07.2016), S. 67–88, hier S. 75.

425 Vgl. o.V.: „Movses Hakobyan appointed Deputy Defense Minister of Armenia“, 20.05.2016, <https://armenpress.am/eng/news/848035/movses-hakobyan-appointed-deputy-defense-minister-of-armenia.html>, (11.07.2016).

426 Vgl. President of the Republic of Armenia: „President Serzh Sargsyan makes Speech at Enlarged Session of CSTO Collective Security Council“, 15.09.2015, <http://www.president.am/en/press-release/item/2015/09/15/President-Serzh-Sargsyan-Dushanbe-CSTO/>, (20.10.2015).

427 Vgl. o.V.: „Putin: Russland plant gemeinsames Luftabwehrsystem mit Armenien und Kasachstan“, 19.11.2013, <http://de.sputniknews.com/militar/20131119/267311409/Putin-Russland-plant-gemeinsames-Luftabwehrsystem-mit-Armenien.html>, (14.11.2015).

428 Vgl. o.V.: „Putin verfügt Abschluss von Abkommen mit Armenien über Fla-System im Kaukasus“, 11.11.2015, <http://de.sputniknews.com/militar/20151111/305537605/russland-armenien-kaukasus-luftabwehrsystem.html>, (14.11.2015).

Bündnis trainiert wurde.<sup>429</sup> Am 4. Februar 2009 wurden die „Rapid Reaction Collective Forces“ (RRCF) zur Verteidigung der CSTO-Mitgliedstaaten aufgestellt – von Armenien als klares Signal an Aserbaidschan gemünzt.

Die armenischen Streitkräfte haben eine Personalstärke von etwa 51.500 Männern im Alter zwischen 15 und 49 Jahren, wovon der weit überwiegende Teil auf die Landstreitkräfte entfällt (45.500 Soldaten, inkl. Wehrpflichtige), 3.500 Soldaten den Luftstreitkräften und etwa 2.500 den Luftverteidigungskräften angehören. Hinzu kommen etwa 4.750 Soldaten paramilitärischer Kräfte (wovon ein Teil dem Innenministerium und ein Teil dem Ministerium für Nationale Sicherheit untersteht).<sup>430</sup> Armenien kann zudem auf etwa 210.000 Reservisten zurückgreifen, die in den vergangenen 15 Jahren Wehrdienst geleistet haben. Die Verteidigungsausgaben wurden für 2020 mit 5,5 Prozent des BIP angegeben, der Verteidigungsetat umfasst demnach in 2020 634 Millionen US-Dollar.<sup>431</sup>

Die armenischen Streitkräfte sind vorwiegend auf die territoriale Verteidigung gegen Aserbaidschan ausgerichtet. Das Wehrmaterial ist dabei (wie auf der Gegenseite) ganz überwiegend aus russischer Produktion. Damit dies so bleibt, vergibt Russland regelmäßige Kredite für die Erneuerung des Arsenal: So wurde 2015 ein Kredit über 200 Millionen US-Dollar an Armenien vergeben, um bis 2017 neue russische Waffen, etwa Iskander-E Kurzstreckenraketen (SRBM), zu beschaffen. 2016 wurde die Einrichtung eines gemeinsamen Luftverteidigungssystems mit Russland beschlossen. Zugleich hat Moskau aber auch an Aserbaidschan einen Kredit zum Kauf von russischem Wehrmaterial, etwa dem TOS-1A Raketenwerfer, in Höhe von etwa einer Milliarde US-Dollar vergeben.<sup>432</sup>

Das armenische Militär war lange Staat im Staate und kennt üppige private Finanzierungsquellen. Es gilt eine allgemeine 24-monatige Wehr-

---

429 Vgl. Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Armenia: „Collective Security Treaty Organization“, o.D., <http://www.mfa.am/en/international-organisation/s/CSTO/>, (14.11.2015).

430 Vgl. The International Institute for Strategic Studies (Hrsg.): *The Military Balance 2017. The Annual Assessment of Global Military Capabilities and Defence Economics*, London 2017, S. 199–200.

431 Vgl. Lazarian, Tatevik/Nalbandian, Naira: „Armenian Parliament Passes 2020 Government Budget“, 06.12.2019, <https://www.azatutyun.am/a/30311263.html>, (11.01.2021).

432 Vgl. The International Institute for Strategic Studies (Hrsg.): *The Military Balance 2017. The Annual Assessment of Global Military Capabilities and Defence Economics*, London 2017, S. 199–201.



pflicht für Männer, von der man sich allerdings für eine hohe Summe freikaufen kann.<sup>433</sup> Im Verhältnis der Bedeutung des Militärapparates zur Gesellschaft als Ganzes belegt Armenien weltweit den dritten Platz hinsichtlich des Grads der Militarisierung – gefolgt von Aserbaidschan auf Platz zehn.<sup>434</sup>

#### 3.1.4.1.2 Legislative

Das Parlament besteht in Armenien nur aus einer Kammer, der Nationalversammlung mit vormals 131 – jetzt 101 – Abgeordneten, und wird alle fünf Jahre gewählt. 90 Abgeordnete wurden bislang nach dem Prinzip der Verhältniswahl (Liste) und 41 Abgeordnete nach dem Prinzip der relativen Mehrheitswahl (Direktmandate) bestimmt.<sup>435</sup> Seit der Verfassungsreform werden alle Sitze nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Voraussetzung für die Wahl zum Abgeordneten ist ein Mindestalter von 25 Jahren und die mindestens fünfjährige armenische Staatsbürgerschaft sowie der mindestens fünfjährige Hauptwohnsitz in Armenien. Das armenische Parlament hat eine Fünf-Prozent-Hürde für alle Parteien, für Parteienbündnisse sogar eine Sieben-Prozent-Hürde.<sup>436</sup> Es kann bis zu zwölf permanente Ausschüsse sowie Ad-hoc-Ausschüsse für Spezialthemen einrichten, in denen Gesetzesentwürfe überprüft werden. Das Recht der Gesetzesinitiative haben die Abgeordneten der Nationalversammlung sowie die Regierung inne. Die Kammer ernennt einen Menschenrechtsbeauftragten für die Dauer von sechs Jahren und, auf Vorschlag des Präsidenten, den Generalstaatsanwalt und den Leiter der Zentralbank.<sup>437</sup>

Gelingt es nach der neuen Verfassung der stärksten Fraktion (auch in einer Koalition) nicht, mindestens 54 Prozent der Sitze für sich zu beanspruchen, wird ein weiterer Wahlgang erforderlich. Dies soll der Bildung stabiler Regierungen dienen.<sup>438</sup>

---

433 Vgl. Koehler/Zürcher, *Der Staat und sein Schatten*, S. 93.

434 Vgl. Mutschler, Max M./Bales, Marius: *Globaler Militarisierungsindex 2019*, (Bonn International Center for Conversion), Bonn 2019, S. 5.

435 Vgl. Konrad-Adenauer-Stiftung, *Parteiendialoge und -Kooperationen der KAS in Asien*, S. 20.

436 Vgl. ebd.

437 Vgl. ebd., S. 19.

438 Vgl. Feyerabend, Florian C./Artz, Philipp: *Mehr Parlamentarismus, mehr Demokratie? Armenier stimmen für Verfassungsreform*, (KAS Länderbericht, De-

Im Rahmen der Gesetzgebung hatte der Präsident bisher weitreichende Kompetenzen: So konnte er ein von der Nationalversammlung beschlossenes Gesetz entweder binnen einer Frist von 21 Tagen unterzeichnen und verkünden, womit es in Kraft trat, oder mit Empfehlungen oder Einwänden versehen und alsdann an das Parlament zurückweisen. Sofern das Parlament die Gesetzesvorlage sodann erneut verabschiedete, musste der Präsident diese binnen einer Frist von fünf Tagen unterzeichnen und verkünden. Sofern ein Gesetzesentwurf von der Regierung als „dringend“ deklariert worden war, konnte der Präsident, nach entsprechendem Vorschlag des Ministerpräsidenten oder des Parlamentspräsidenten, das Parlament auflösen, wenn es nicht binnen drei Monaten einen Beschluss über diesen Entwurf gefasst hatte. Das Parlament konnte zudem vom Präsidenten aufgelöst werden, wenn es innerhalb einer Sitzungsperiode mehr als drei Monate lang nicht zu einer Sitzung zusammen gekommen war oder keinen Entschluss zu einer Fragestellung gefunden oder aber innerhalb von zwei Monaten mehr als zweimal nacheinander das Programm der Regierung nicht verabschiedet hatte. Im Gegenzug konnte und kann weiterhin das Parlament der Regierung jederzeit das Misstrauen aussprechen.<sup>439</sup> Seit der Reform beruft es damit aber die gesamte (nun einköpfige) Regierung ab und hat folglich ein umfangreiches Sanktionsinstrument. Zudem kann das Parlament nunmehr auch ohne ein Plebiszit selbst die Verfassung ändern. Armenien hat damit ein rein parlamentarisches System eingeführt und de jure ein Mehr an Demokratie hinzugewonnen – insbesondere seitdem die seit 1999 uneingeschränkte Dominanz der Republikanischen Partei im Dezember 2018 beendet wurde (siehe dazu das Kapitel zum Parteiensystem).<sup>440</sup>

#### 3.1.4.1.3 Judikative

Hinsichtlich des armenischen Rechtssystems lässt sich allgemein ein Forschungsdesiderat feststellen.

---

zember 2015), [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_43636-544-1-30.pdf?151210115254](http://www.kas.de/wf/doc/kas_43636-544-1-30.pdf?151210115254), (24.05.2016), S. 1.

439 Vgl. National Assembly of the Republic of Armenia: The Constitution of the Republic of Armenia (with Amendments), 05.07.1995, <http://www.parliament.am/parliament.php?id=constitution&lang=eng> (30.03.2015), hier Artikel 74.1.

440 Vgl. Feyerabend/Artz, Mehr Parlamentarismus, mehr Demokratie?, S. 1.

### 3. Länderanalyse Armenien

Das Rechtssystem Armeniens kennt ein Verfassungsgericht und ein Kassationsgericht. Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist in Armenien, ähnlich wie in Deutschland, nach dem Trennungsmodell, also mit eigenem Verfassungsgericht, organisiert.<sup>441</sup> Allerdings kann dieses nur die Legislative und Exekutive kontrollieren. Wenngleich also auch die einfache armenische Rechtsprechung an die Vorgaben der Verfassung gebunden ist, unterliegen Gerichtsentscheidungen doch keiner tatsächlichen verfassungsgerichtlichen Kontrolle.<sup>442</sup>

Nach der Verfassungsreform vom 2015 hat das Verfassungsgericht nunmehr aber die Kompetenz hinzugewonnen, strittige juristische Sachverhalte zwischen Regierungsagenturen zu entscheiden.<sup>443</sup> Zudem wurde das bislang drei Ebenen umfassende Justizsystem in eines mit zwei Ebenen gewandelt und Geschworene eingeführt.

#### 3.1.4.2 Die politischen Prozesse

##### 3.1.4.2.1 Das Wahlsystem

Armenien hat ein allgemeines Wahlrecht ab 18 Jahren. Eine Wahlperiode beträgt fünf Jahre, gewählt wird nach dem Verhältniswahlrecht (siehe oben).

Zum Präsidenten kann jede Person gewählt werden, die das 40. (zuvor: 35.) Lebensjahr vollendet hat, der das Wahlrecht nicht aberkannt worden ist, die ausschließlich (zuvor seit mindestens sieben Jahren) die armenische Staatsbürgerschaft innehat und seit mindestens sieben (zuvor zehn) Jahren den permanenten Wohnsitz in Armenien hat.<sup>444</sup> Während der Präsident bislang direkt vom Volk gewählt worden ist, wählt künftig ein Wahlkolleg (College of Electors). Dieses neu geschaffene Kolleg besteht aus den Abge-

---

441 Im Gegensatz zum Einheitsmodell, wie in den USA, wo die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsakten von allen ordentlichen Gerichten überprüft wird, siehe dazu Hovhannisyán, Gor: Vergleich zwischen der deutschen Verfassungsbeschwerde und dem armenischen Individualantrag, Berlin 2015, S. 10–11.

442 Vgl. ebd., S. 15.

443 Vgl. Roudik, Peter: Global Legal Monitor, 09.05.2014, <http://www.loc.gov/law/f/foreign-news/article/armenia-concept-for-constitutional-amendments-announce-d/>, (20.01.2016).

444 Vgl. National Assembly of the Republic of Armenia: The Constitution of the Republic of Armenia (with Amendments), 05.07.1995, <http://www.parliament.am/parliament.php?id=constitution&lang=eng> (30.03.2015), hier Artikel 50.

ordneten des Parlaments und einer gleichen Anzahl an Bürgern der Republik Armenien, die von den kommunalen Selbstverwaltungseinheiten (local self-government bodies) gewählt werden. Damit ähnelt das Wahlkolleg in gewisser Weise der deutschen Bundesversammlung, die aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl an von den Volksvertretungen der Länder gewählten Mitgliedern besteht – nur dass Armenien kein föderaler Staat ist und daher die subsidiäre Ebene lediglich aus den Kommunen besteht.

Gewählt wurde bis 2015 mindestens 50 Tage, nunmehr nicht früher als 30 und nicht später als 40 Tage vor dem Ende der Amtszeit des vorherigen Präsidenten. Im ersten Wahlgang wurde derjenige Kandidat zum Präsidenten ernannt, der 50 Prozent der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Sofern dies nicht der Fall war, wurde 14 Tage später ein zweiter Wahlgang mit den beiden stimmenstärksten Kandidaten durchgeführt, wobei sodann die einfache Mehrheit genügte. Nach der neuen Verfassung ist derjenige Kandidat gewählt, der mindestens drei Fünftel der Stimmen des Wahlkollegs hinter sich vereint. Sofern dies im ersten Durchgang nicht gelingt, wird (ohne Zeitvorgabe) ein zweiter Durchgang anberaumt, bei dem alle Kandidaten erneut teilnehmen und sodann eine einfache Mehrheit zur Wahl genügt. Gelingt auch dies nicht, wird in einem dritten Durchgang in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen im vorherigen Durchgang entschieden. Näheres wird alsdann in einem Wahlgesetz geregelt.

#### 3.1.4.2.2 Das Parteiensystem

Das Parteiensystem Armeniens lässt sich formal als Mehrparteiensystem typologisieren,<sup>445</sup> da nach der Wahl 2012 sieben Parteien und nach der Wahl von 2017 immerhin noch vier Parteien in das Parlament eingezogen sind. Allerdings waren die Oppositionsparteien stets sehr schwach entwickelt, was bis 2018 als ein Kernproblem des politischen Systems anzusehen war. So erklärt sich auch, dass sich die bis dahin durchgehend regierende Republikanische Partei (RPA) trotz schwacher Legitimität an der Macht halten

---

445 Vgl. Lucardie, Paul: Zur Typologie der politischen Parteien, in: Decker, Frank/Neu, Viola (Hrsg.): Handbuch der deutschen Parteien, Wiesbaden 2007, S. 62–78.

konnte.<sup>446</sup> Die RPA hat es im Zeitraum zwischen 2012 und 2013 geschafft, nahezu sämtliche politischen Ämter zu besetzen: Es gehörten sowohl der Präsident, der Ministerpräsident, der Vorsitzende des Parlaments und die meisten Mitglieder des Parlaments als auch der Bürgermeister der Hauptstadt Eriwan und die Mehrzahl der kommunalen Amtsinhaber der RPA an.<sup>447</sup> Auf der kommunalen Ebene hat sich die Übernahme dabei auf zwei Wegen vollzogen: Entweder haben republikanische Kandidaten die Wahl gewonnen oder zuvor parteilose Amtsinhaber sind (mehr oder weniger freiwillig) der RPA beigetreten.<sup>448</sup> Aufgrund dieser Dominanz der RPA konnte das armenische Parteiensystem faktisch als „Eineinhalb-Parteiensystem“ bezeichnet werden.<sup>449</sup> Die „halbe Partei“ steht in diesem Modell für sämtliche Oppositionsparteien, die im Verhältnis zu „der einen“ regierenden Partei deutlich schwächer aufgestellt waren und sukzessive marginalisiert wurden.<sup>450</sup>

Um die Machtverschiebungen im Parteiensystem Armeniens deutlich zu machen werden im Folgenden die zugelassenen Parteien und Bündnisse sowie ihre jeweiligen Parlamentswahlergebnisse zwischen 2012 und 2018 aufgelistet und erläutert.

Bei der Parlamentswahl am 6. Mai 2012 waren die nachfolgenden Parteien für die Wahl zugelassen:<sup>451</sup>

- 1.) Die Republikanische Partei Armeniens (RPA) war unter dem Parteiführer und Staatspräsidenten Sersch Sargsjan mit 44,02 Prozent der Stimmen der Parteiliste und 73,1 Prozent der Stimmen in den Wahlkreisen und damit 70 der 131 Sitze als klarer Sieger in die Nationalversammlung eingezogen;

---

446 So haben nach dem „CRRC Caucasus Barometer 2008–2013“ im Jahr 2013 nur noch 19% der Befragten Vertrauen in den Präsidenten, 57% hingegen misstrauen ihm, 14% vertrauen der Regierung insgesamt, während 63% ihr misstrauen, vgl. Iskandaryan, Alexander: Armenia. Stagnation at Its Utmost, in: Caucasus Analytical Digest, No. 76, 07.11.2015, S. 2–6, hier S. 5.

447 Vgl. ebd.

448 Vgl. Iskandaryan, Armenia.

449 Zur Instabilität postkommunistischer Parteiensysteme siehe Tiemann, Guido: Wahlsysteme, Parteiensysteme und politische Repräsentation in Osteuropa, Wiesbaden 2006, S. 90 ff; zur Definition und Typologisierung von Parteiensystemen siehe ebd., S. 157 ff.

450 Vgl. Iskandaryan, Armenia, S. 2.

451 Vgl. Zentrale Wahlkommission der Republik Armenien: „Parties, Party Alliance registered under the proportional system to the National Assembly“, 06.05.2012, <http://www.elections.am/kus2012/>, (05.10.2015).

- 2.) die Partei Blühendes Armenien (BHK) konnte unter dem Oligarchen Gagik Tsarukjan mit 30,12 Prozent (Parteiliste) bzw. 19,5 Prozent (Wahlkreis) und somit 36 Sitzen als zweitgrößte Partei ins Parlament einziehen;
- 3.) der Armenische Nationalkongress hatte als Oppositionspartei unter dem Ex-Präsidenten Lewon Ter-Petrosjan mit 7,08 Prozent der Parteilistenstimmen – jedoch keinen gewonnenen Wahlkreisstimmen – nur äußerst knapp die 7-Prozent-Hürde für Allianzen genommen und damit 7 Sitze im Parlament erhalten;
- 4.) die Armenische Revolutionäre Föderation (die traditionellen „Dassnaken“) hatte unter Wahan Howhannisjan 5,67 Prozent der Parteilistenstimmen, 2,4 Prozent der Wahlkreisstimmen und folglich 6 Sitze erhalten;
- 5.) die Partei Land des Rechts erlangte unter Arthur Baghdassarjan 5,51 Prozent (Parteiliste) bzw. 2,4 Prozent (Wahlkreis) und damit 6 Sitze;
- 6.) die Partei Erbe erreichte unter Raffi Hovannisian 5,76 Prozent der Parteilistenstimmen, keine Wahlkreisstimmen und erhielt 5 Sitze;
- 7.) die Armenische Kommunistische Partei erreichte unter Ruben Tommasjan lediglich 1,45 Prozent (Parteiliste) und zog daher nicht ins Parlament ein;
- 8.) die Demokratische Partei Armeniens zog mit 0,37 Prozent (Parteiliste) unter Aram Sargsjan ebenfalls nicht ins Parlament ein;
- 9.) und auch die Partei Vereinter Armenier unter Ruben Awagjan erhielt mit 0,20 Prozent nicht genügend Stimmen für einen Einzug;
- 10.) ein unabhängiger Politiker ist jedoch mit 2,4 Prozent direkt ins Parlament eingezogen.

Die Wahlbeteiligung lag nach offiziellen Angaben bei 62,35 Prozent.<sup>452</sup>

Bei der Wahl vom 2. April 2017 waren sodann neun Parteien bzw. Wahlbündnisse zugelassen, von denen vier ins Parlament eingezogen sind:

- 1.) Die Republikanische Partei Armeniens (RPA) zog erneut als klarer Sieger mit 49,08 Prozent der Stimmen und 58 Sitzen in das Parlament ein;
- 2.) zweitstärkste Kraft wurde die Tsarukyan Alliance mit 27,32 Prozent der Stimmen und 31 Parlamentssitzen. Sie war ein Zusammenschluss

---

452 Vgl. Zentrale Wahlkommission der Republik Armenien: „Sunday, May 06, 2012 Parliamentary (Proportional) elections“, o.D., <http://www.elections.am/proportional/election-24104/>, (05.10.2015).

### 3. Länderanalyse Armenien

der Parteien Blühendes Armenien, Alliance Party und Mission Party. Sie verstand sich als Oppositionskraft und wurde angeführt von dem Millionär Gagik Tsarukjan;

- 3.) drittstärkste Kraft war die Way Out-Parteienallianz (auch Yelq-Bloc) mit neun Sitzen (7,78 Prozent der Stimmen), die einen Zusammenschluss von Bright Armenia, Republic und Civil Contract darstellt – letztere Bewegung ist jene von Nikol Paschinjan, der 2018 Ministerpräsident geworden ist;
- 4.) als vierte Kraft zog die ARFD, die Armenian Revolutionary Federation Dashnakcutyun („Daschnaken“), mit sieben Sitzen (6,57 Prozent) ins Parlament ein;
- 5.) die ARP, Armenian Renesance Partei, konnte mit 3,71 Prozent der Stimmen nicht ins Parlament einziehen;
- 6.) die ORO Alliance, Ohanyan-Raffi-Oskanyan Parteiallianz (Bündnis aus der Erbe-Partei und der Unity-Party), verpasste mit 2,07 Prozent ebenfalls den Einzug;
- 7.) auf die ANC-PPA entfielen lediglich 1,65 Prozent der Stimmen. Sie war ein Zusammenschluss des Armenischen Nationalkongresses, noch immer unter der Führung des ersten Präsidenten Ter-Petrosjan, und der linksgerichteten People’s Party of Armenia;
- 8.) die 2011 gegründete FDP, Freie Demokratische Partei Armeniens, erhielt 0,94 Prozent;
- 9.) und die CPA, Communist Party of Armenia, wurde mit 0,75 Prozent schwächste Partei.

Bei der Wahl im Dezember 2018 waren schließlich elf Parteien zugelassen, von denen drei ins Parlament einziehen konnten. Die RPA erlitt, nach der Samtenen Revolution (siehe unten), eine vollständige Niederlage, während das Bündnis unter Nikol Paschinjan einen Erdrutschsieg davontrug. Die politischen Verhältnisse im Parlament haben sich damit gänzlich geändert.

- 1.) Paschinjans My Step Parties Alliance (My Step) konnte 884.864 Stimmen (70,42 Prozent) auf sich vereinen und zog mit 88 Sitzen in das Parlament ein;
- 2.) Die Prosperous Armenia Party (PAP) erhielt 103.801 Stimmen (8,26 Prozent) und wurde mit 26 Sitzen zweitstärkste Kraft;
- 3.) die Bright Armenia Party (BAP) zog mit 80.047 erhaltenen Stimmen (6,37 Prozent) und 18 Parlamentssitzen als dritte Partei ein;

- 4.) Die in den vorherigen 20 Jahren (!) regierende Republikanische Partei Armeniens (RPA) erhielt nur noch 59.083 Stimmen (4,70 Prozent) und verpasste damit den Einzug ins Parlament;
- 5.) auch die Daschnakpartei Armenian Revolutionary Federation-Dashnaktsutyun (ARFD) konnte mit 48.816 erhaltenen Stimmen (3,88 Prozent) nicht, wie zuvor, einziehen;
- 6.) die We Parties Alliance erhielt 25.176 Stimmen (2,00 Prozent);
- 7.) die Sasna Tsrer All Armenian Party (STAAP) bekam 22.868 Stimmen (1,82 Prozent);
- 8.) die Party Country of Legality (PCL) erhielt 12.393 Stimmen (0,99 Prozent);
- 9.) die Citizen's Decision Social-Democratic Party (SDPCD) gewann 8.514 Stimmen (0,68 Prozent);
- 10.) die Christian-Popular Renaissance Party (CPRP) erhielt 6.458 Stimmen (0,51 Prozent);
- 11.) und auf die National Progress Party (NPP) entfielen 4.121 Stimmen (0,33 Prozent).

Die armenischen Parteien können sich über Mitgliedschaftsbeiträge, Parteispenden (nicht aber von religiösen Organisationen, ausländischen Personen oder Internationalen Organisationen), die staatliche Parteienfinanzierung sowie alle weiteren, gesetzlich nicht verbotenen Quellen finanzieren.<sup>453</sup> Eine staatliche Parteienfinanzierung erfolgt nur dann, wenn eine Partei bei der vorherigen Parlamentswahl mindestens 3 Prozent der gültigen Stimmen erhalten hat. Über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben ist Rechenschaft beim Justizministerium abzulegen. Die Oppositionsparteien erhalten somit eine sehr niedrige staatliche Parteienfinanzierung, die sich nach Medienberichten zwischen 7.000 und 10.000 US-Dollar bewegen soll.<sup>454</sup>

Seit 1999 war Armenien durchgehend, entweder allein oder in einer Koalition, von der RPA regiert. Die Entwicklung hin zu dem konstatierten Eineinhalb-Parteiensystem ist nach der Jahrtausendwende feststellbar.<sup>455</sup> Die stärkste Oppositionspartei BHK, und zweitgrößte Kraft nach der Wahl

---

453 Vgl. Konrad-Adenauer-Stiftung, *Parteiendialoge und -Kooperationen der KAS in Asien*, S. 20.

454 Khurshudyan, Hovsep: „Why Armenians are successful everywhere except Armenia“, 15.04.2016, <https://www.opendemocracy.net/can-europe-make-it/hovsep-khurshudyan/why-armenians-are-successful-everywhere-except-armenia>, (16.04.2016).

455 Vgl. Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): *Parteiendialoge und -kooperationen der KAS in Asien*, S. 20.



von 2012, hatte sich Anfang 2015 auf Druck des Präsidenten zu einer „Scheinopposition“ gewandelt, die anschließend den Kurs der Regierung stützte.<sup>456</sup>

Dabei war es in den vergangenen zwei Jahrzehnten ohnehin nicht gelungen, Parteien zu gesellschaftlich verankerten Institutionen zu entwickeln. Die armenischen Parteien waren vielmehr Vehikel zur Stimmenbeschaffung, die mit radikalisierten Diskursen die Bevölkerung für sich zu gewinnen versuchten und auch unlautere Methoden bis hin zum Machtwechsel durch eine gewaltsame Revolution nicht ausschlossen.<sup>457</sup> Die Oppositionsparteien entbehrten dabei sowohl einer ideologischen als auch logistischen Basis, um fester Bestandteil des politischen Systems zu werden und boten in ihren Parteiprogrammen keine Lösungen für die angeprangerten Probleme an.<sup>458</sup> Wenngleich auch vor 2018 mehrere Oppositionsparteien im armenischen Parlament vertreten waren, war ihr Einfluss verhältnismäßig gering und sie dienten damit eher zur Erhöhung der Legitimation der RPA.<sup>459</sup> Einige armenische Beobachter bezeichneten die Oppositionsparteien zuweilen sogar als Marionetten der Regierung: „Today the authorities promote puppet ‚pro-western‘ parties, which are fully under its control.“<sup>460</sup>

Der frühere Präsident Ter-Petrosjan war ab 2012 wieder als Führer der Oppositionspartei politisch aktiv, selbst aber aufgrund von Verfehlungen in seiner Regierungszeit nicht unumstritten. Zumindest konnte er aber als einer der wenigen, „echten Gegenspieler“ des Präsidenten angesehen werden: dies ging aus WikiLeaks-Dokumenten hervor.<sup>461</sup> Er hatte bei den Wahlen von 2017 aber deutlich an Zustimmung verloren, seine Partei konnte nicht ins Parlament einziehen. Im Gegensatz dazu war beispielsweise Gagik Tsarukjan zwar der Gründer der erwähnten, vormals zweitstärksten Partei Blühendes Armenien (BHK) und Hrant Vardanian wurde

---

456 Vgl. Feyerabend/Artz, *Mehr Parlamentarismus, mehr Demokratie?*, S. 3.

457 Vgl. ebd., S. 3.

458 Vgl. ebd.

459 Vgl. Iskandaryan, *Armenia*, S. 3.

460 Khurshudyan, Hovsep: „Why Armenians are successful everywhere except Armenia“, 15.04.2016, <https://www.opendemocracy.net/can-europe-make-it/hovsep-khurshudyan/why-armenians-are-successful-everywhere-except-armenia>, (16.04.2016).

461 Vgl. ՀԱՎՈՐՅԱՆ, ԹԱՌՈՒՄ: „Ter-Petrosian wanted to negotiate with Serzh Sargsian against Kocharian through US Embassy; WikiLeaks, 2008“, 08.02.2016, <http://www.aniarc.am/2016/02/08/ter-petrosian-wanted-to-negotiate-with-serzh-sargsian-through-us-embassy-wikileaks-2008/>, (02.08.2016).

2012 als Mitglied der Daschnaken-Partei ins Parlament gewählt – beide sind somit auf den ersten Blick „Oppositionelle“ – sie standen aber tatsächlich als mächtige Oligarchen dem vormaligen Präsidenten nachweislich sehr nahe.<sup>462</sup>

Es existierten zudem bereits vor 2018 außerparlamentarische Oppositionsgruppen, die ihren Unmut über die bestehenden Verhältnisse und Einzelthemen, etwa den Abriss historischer Gebäude in der Innenstadt Eriwans, regelmäßig in Form von Protesten auf die Straße trugen, insgesamt aber zumeist wenig Bedeutung erfuhren. Dabei handelte es sich um einige tausend, überwiegend junge und gutausgebildete Menschen,<sup>463</sup> unter denen auch zurückkehrende Exilarmenier zu finden waren und die sich bereits gegen die Herrschaft von Oligarchen und die Korruption im Lande zu wehren versuchten. Sie ähnelten zwar in mancher Hinsicht der „neuen Linken“ in Europa,<sup>464</sup> waren aber vergleichsweise unideologisch und politisch sehr heterogen.

Einen bis dato ersten Höhepunkt fanden die Proteste von Oppositionellen im Sommer 2015 in Form von Demonstrationen und Straßenbarrikaden in Eriwan, die sich unter dem Schlagwort „Electric Yerevan“ gegen die erneute Erhöhung von Strompreisen richtete.<sup>465</sup> Die Proteste begannen am 17. Juni 2015 nachdem bekannt wurde, dass der Elektrizitätsmonopolist „Electric Networks of Armenia“, der der russischen Gesellschaft „Inter RAO“ gehört, die Strompreise zum August des Jahres um 16 Prozent anheben wollte. Die ersten Proteste auf dem Freiheitsplatz vor der Oper in Eriwan waren von der Jugendorganisation der Daschnaken-Partei organisiert und wurden von der Studentenorganisation Nikol Ablagjan unterstützt. Weitere spontane Proteste wurden von einer Gruppe mit dem Namen „Stop the Looting“ getragen. Es schlossen sich bald Angehörige der liberalen Erbe-Partei und des Armenischen Nationalkongresses an.<sup>466</sup> Zu Spitzenzeiten versammelten sich über 10.000 Demonstranten und blockierten

---

462 Vgl. ՀԱԿՈՐՅԱՆ, ԹԱԹՈՒՆԼ: „Who Owns What In Armenia – Dodi Gago, Grzo, Nemets (German) Rubo, Lfik Samo“, 16.08.2015, <http://www.aniarc.am/2015/08/16/who-owns-what-in-armenia-dodi-gago-grzo-nemets-german-rubo-lfik-samo/>, (02.08.2016).

463 Vgl. ՀԱԿՈՐՅԱՆ, ԹԱԹՈՒՆԼ: „Who Owns What In Armenia – Dodi Gago, Grzo, Nemets (German) Rubo, Lfik Samo“, 16.08.2015, <http://www.aniarc.am/2015/08/16/who-owns-what-in-armenia-dodi-gago-grzo-nemets-german-rubo-lfik-samo/>, (02.08.2016).

464 Vgl. ebd.

465 Vgl. Falkowski, *Electroprotests in Armenia*, S. 7.

466 Vgl. ebd.

zwei Wochen lang die Baghramyan Avenue, in der sich das Parlament wie auch der Präsidentenpalast befindet. Die ersten Blockaden wurden von der Polizei mit Gewalt aufgelöst und 200 Demonstranten verhaftet. Bei späteren Straßenblockaden wurde dies aber, mit Blick auf die Eskalation der Demonstrationen am 1. Mai 2008 und die Ereignisse des Euromaidan in der Ukraine, weitgehend vermieden.

Dabei waren die Proteste in Eriwan bemerkenswert unorganisiert und nicht von den Oppositionsparteien sondern vorwiegend von der jungen Zivilbevölkerung und Graswurzelorganisationen getragen. Dies führte jedoch auch zum baldigen Abebben der Proteste, wenngleich noch zeitweise kleinere Kundgebungen stattfanden.

Zwar konnte als Etappenziel erreicht werden, dass die Regierung die Erhöhung kurzfristig (mit armenischen Steuergeldern zugunsten des russischen Unternehmens) zu übernehmen versprach, jedoch wurden zugleich bei mehreren Veranstaltungen Demonstranten brutal zusammengeschlagen oder verhaftet.<sup>467</sup> Von einigen, vorwiegend ausländischen Medien wurde unter dem Schlagwort „Electromaidan“ gemutmaßt, dass sich in Eriwan eine ähnliche revolutionäre Demonstrantenmenge wie auf dem Maidan in der Ukraine entwickeln könnte, die das System zum Sturz bringen würde. Dies wurde aber von den Demonstranten mehrheitlich nicht avisiert<sup>468</sup> und so blieben auch die Forderungen überwiegend auf abgegrenzte lokale Ziele beschränkt. Dennoch hatten die Demonstrationen auch anti-russische Elemente und es fanden sich regelmäßig antisystemische und antirussische Wortführer in den Protestzügen.<sup>469</sup> Dies wurde in Moskau durchaus mit Sorge wahrgenommen und hat zu unerwarteten Reaktionen geführt: So erhielt Eriwan ein russisches Vorzugsdarlehen über 200 Millionen US-Dollar für den Kauf von Waffen, im Weiteren wurde eine Senkung des Gaspreises von 189 auf 165 US-Dollar pro 1.000 Kubikmeter versprochen.<sup>470</sup> Zudem stimmte Moskau einer Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des armenischen Elektrizitätsunternehmens sowie der Übertragung eines Gerichtsverfahrens gegen einen russischen Soldaten<sup>471</sup>

---

467 Dem Autor wurden hierzu im Verlauf der Interviews mit Oppositionellen umfangreiche Videoaufnahmen übergeben, die von den Demonstranten selbst aufgenommen worden sind.

468 Vgl. Falkowski, *Electroprotests in Armenia*, S. 7–8.

469 Vgl. ebd., S. 7.

470 Vgl. ebd., S. 8.

471 Im Januar 2015 hatte ein russischer Soldat in der zweitgrößten armenischen Stadt Gyumri, in der etwa 5.000 russische Soldaten stationiert sind, eine sechsköpfige Familie ermordet. Es kam zu erheblichen Protesten der Bevölkerung.

an armenische Behörden zu.<sup>472</sup> Hieran ist erkennbar, dass sich Russland seines Einflusses in Armenien keinesfalls sicher fühlt.

Seit dem Spätsommer 2015 waren diese Protestgruppen auch in den sozialen Medien weiterhin sehr aktiv, so dass sie durchaus als gewisser „Grundstock“ für die spätere Samtene Revolution angesehen werden können.

Ein weiteres verzweifeltes Aufbegehren gegen die amtierende Regierung war die Besetzung einer Polizeistation in Eriwan vom 17. bis 31. Juli 2016 durch Karabach-Veteranen, bei der zunächst Polizisten als Geiseln genommen, wenig später aber freigelassen worden sind – ein Polizist starb jedoch.<sup>473</sup> Die Gruppe um den Sprecher Waruschan Awetisjan mit dem Namen „Sasna Tsrer“<sup>474</sup> bezeichnete sich selbst als Bürgerwehr, die keinen anderen Ausweg als dieses Handeln für das Volk Armeniens gesehen habe. Gefordert wurde die Freilassung des inhaftierten Oppositionsführers Jirair Sefiljan, der als damaliger Kommandeur und „Kriegsheld“ des Karabach-Krieges 1990 bis 1994 gilt und zusammen mit Raffi Hovannisian, dem Vorsitzenden der liberalen Partei Erbe, die sogenannte Rettungsfront Neues Armenien bzw. „Konstituierendes Parlament“ gegründet hat, um die durch den Ex-Präsidenten Sargsjan betriebene Verfassungsänderung zu verhindern.<sup>475</sup> Mehrere tausend Menschen schlossen sich mit Demonstrationen in der Hauptstadt dieser durchaus radikalen Gruppe an, obwohl diese der Regierung vor allem ein zu nachgiebiges Abtreten von eroberten Gebieten in Karabach an Aserbaidschan nach dem „Vier-Tage-Krieg“ Anfang April 2016 vorwarf – und damit nicht gerade einen progressiven, versöhnlicheren außenpolitischen Kurs verfolgte. Es einte die Demonstranten aber offenbar nicht maßgeblich der populistische Vorwurf dieser Gruppe, sondern vielmehr die schlichte Abneigung gegen die korrupte Regierung und das oligarchische System. Die Polizei reagierte unter anderem mit

---

472 Vgl. Falkowski, *Electroprotests in Armenia*, S. 8.

473 Vgl. Markedonov, Sergei: *Armenia's Changing Culture of Protest*, 27.07.2016, [http://carnegie.ru/commentary/2016/07/27/armenia-s-changing-culture-of-protest/tj39l?mkt\\_tok=eyJpIjoiTWpKaU9XUm1OR0kwT0RSbSIsInQjOiJtTBhV015TU9tY3g4ZE9hWk9cL0tcL21yK2RUVEMydVBCZ09OUzVRRjZtR0pPOTZSeDY2eGtcL3R5ZDQ2OXdpWXBmXC91dTUyd2g0M2t3VEhSZnhFctZqYU1oclJ1dmlKeURvdEV3T2ZVYmxNakE9In0%3D](http://carnegie.ru/commentary/2016/07/27/armenia-s-changing-culture-of-protest/tj39l?mkt_tok=eyJpIjoiTWpKaU9XUm1OR0kwT0RSbSIsInQjOiJtTBhV015TU9tY3g4ZE9hWk9cL0tcL21yK2RUVEMydVBCZ09OUzVRRjZtR0pPOTZSeDY2eGtcL3R5ZDQ2OXdpWXBmXC91dTUyd2g0M2t3VEhSZnhFctZqYU1oclJ1dmlKeURvdEV3T2ZVYmxNakE9In0%3D), (10.08.2016).

474 Die Sasna Tsrer („Draufgänger von Sason“) ist ein bekanntes armenisches Epos das von vier Generationen armenischer Kämpfer gegen die arabische Herrschaft im 8. bis 10. Jahrhundert erzählt. Sason ist eine ehemals armenische Stadt und Region im heutigen Osten der Türkei.

475 Vgl. o.V.: „Proteste gegen Regierung in Armenien“, 31.07.2016, <https://www.fac ebook.com/haypress/posts/1074053266012713:0>, (02.08.2016).

dem Einsatz von Tränengas und Blendgranaten sowie zahlreichen Festnahmen. Es kam am 31. Juli sogar zu einer versuchten Selbstverbrennung eines Demonstranten in Eriwan.

In Armenien hat sich bis 2018, wie oben exemplarisch aufgezeigt wurde, eine Symbiose zwischen leitenden RPA-Parteimitgliedern und Geschäftsleuten – den erwähnten Oligarchen des Landes – etabliert, die nach innen durchaus gute Aufstiegschancen für systemtreue Gefolgsleute bot. Auch die mittleren und unteren Ebenen dieses Systems konnten angesichts verhältnismäßig niedriger Lebenshaltungskosten einen „gutbürgerlichen“, westlichen Lebensstil führen und blendeten die Hoffnungslosigkeit der geopolitischen Situation schlichtweg aus. Ein Großteil der Bevölkerung wurde dabei aber gänzlich ausgeschlossen und reagierte überwiegend mit Apathie.<sup>476</sup> Das Land befand sich dadurch sowohl in einer ökonomischen und sozialen als auch in einer politischen Krise.<sup>477</sup> Die Distanz der meisten Demonstranten nicht nur gegenüber der Regierungspartei, sondern auch gegenüber den Oppositionsparteien bedingte einerseits den geringen Institutionalisierungsgrad und offenbarte auf der anderen Seite das Misstrauen in die gesamte politische Elite und damit die tiefe Krise des politischen Systems.<sup>478</sup> Dies erklärt die spontane Unterstützung von heterogenen Demonstranten für die als außerparlamentarische Opposition wahrgenommene Gruppe um den „Kriegshelden“ im Juli 2016, obwohl dessen Forderungen bemerkenswert radikal und die Methoden sehr gewalttätig waren. Es zeigt, dass ein kleiner „Funke“ bzw. „Hoffnungsschimmer“ genügte, um ein gewisses Demonstrations- und Revolutionspotenzial in der Hauptstadt zu mobilisieren.

Doch keine der armenischen Parteien bot bislang einen Ausweg aus der geopolitischen Sackgasse oder stellte eine Alternative zum bisherigen kleptokratischen System dar.<sup>479</sup> Die regierende RPA kann als politisch rechtsstehende Plattform gesehen werden, ist dabei aber unideologisch und pragmatisch. Sie ist von den Oligarchen dominiert und setzte offenbar in umfangreichem Maße Bestechungsgelder, Geschenke, die Vergabe von Privilegien und Druck im Vorweg von Wahlen ein.<sup>480</sup> Wenngleich die OSZE bei der Wahl 2013 deutlich weniger Auffälligkeiten als in den Jahren zuvor

---

476 Vgl. Iskandaryan, Alexander: Armenia. Stagnation at Its Utmost, in: *Caucasus Analytical Digest*, No. 76, 07.11.2015, S. 2–6, hier S. 4.

477 Vgl. Falkowski, *Electroprotests in Armenia*, S. 9.

478 Vgl. ebd.

479 Vgl. ebd.

480 Dies wurde dem Autor in Gesprächen mit oppositionellen armenischen Politikern in Eriwan wiederholt berichtet; siehe zudem dazu Iskandaryan, Alexander:

festgestellt hatte, kann dies vielmehr daran liegen, dass nicht mehr der Prozess der Stimmabgabe oder Stimmzettel manipuliert worden war sondern ein bestimmtes Stimmverhalten im Vorweg gekauft bzw. erzwungen worden sein könnte.<sup>481</sup> Dies ist jedoch schwerlich nachweisbar und bleibt damit eine Vermutung.

Die Parteien Blühendes Armenien und Land des Rechts waren nach 2012 sukzessive Teil des „Establishments“ geworden und profitierten von dem System. Die Armenische Revolutionäre Föderation (die Daschnaken) kooperierte ebenfalls gezwungenermaßen mit der Regierung.<sup>482</sup> Sie waren somit marginalisiert worden und spielten bei der Wahl 2017 schon kaum mehr eine Rolle.

Als einzige „echte“ Oppositionsparteien boten jedoch auch der Armenische Nationalkongress oder die Partei Erbe kaum eine Alternative. Seit den Parlamentswahlen von 2003, 2007 und 2012 hatten die unabhängigen, parteilosen Abgeordneten kontinuierlich stark abgenommen und waren zu meist der dominanten RPA beigetreten.

Bei der Wahl 2017 wurde die Tsarunkjan-Allianz zweitstärkste Kraft, in der die Partei Blühendes Armenien aufgegangen war und die als stimmkräftigste Opposition auftrat. Die Allianz wurde allerdings von dem Geschäftsmann und Millionär Gagik Tsarukjan gegründet, der selbst als Teil des oligarchischen Systems gilt.

Eine tatsächliche Wandlung hat sich folglich erstmals mit Nikol Paschinjan und seinem Civil Contract als Teil der Way Out-Parteienallianz ergeben. Paschinjan stellt eine glaubwürdige Integrationsfigur dar, der man mit seinem Unmut über das korrupte System folgen kann. Diese bedeutende Entwicklung, seit April 2018, wird in einem eigenen Kapitel dieser Arbeit vertieft behandelt.

### 3.1.4.2.3 Die politische Kultur

Mit der Verfassungsreform von 2015 sollte den Regionen des Landes eine größere Eigenständigkeit zugestanden und damit die Umsetzung des Prin-

---

Armenia. Stagnation at Its Utmost, in: *Caucasus Analytical Digest*, No. 76, 07.11.2015, S. 2–6, hier S. 2.

481 Siehe dazu Office for Democratic Institutions and Human Rights (Hrsg.): *OSCE/ODIHR Election Observation Mission. Final Report*, Warschau 2013.

482 Vgl. Falkowski, *Electroprotests in Armenia*, S. 9.

zips der Subsidiarität gestärkt werden.<sup>483</sup> Die Todesstrafe wurde in Armenien erst im September 2003 abgeschafft.

Unter dem Karabach-Klan haben etwa „zweihundert Familien das Land unter sich aufgeteilt und ein geschlossenes, hochkorruptes Oligarchensystem geschaffen“<sup>484</sup>. Sie kooperieren „mit ihren russischen Freunden“ und heiraten untereinander dynastisch, um ihre Macht zu festigen.<sup>485</sup> Der Chefredakteur der liberalen Eriwaner Tageszeitung „Aravot“, Aram Abramian, berichtet davon, dass es offenbar einen herrschenden Kreis von „20 bis 30 Familien“<sup>486</sup> gibt, die keine Steuern zahlen müssen und beispielsweise florierende Kraftstoff- oder Zucker-Monopole aufgebaut haben. Ein erweiterter Kreis von systemtreuen Familien, die auch aus Armenien stammen, genießt geringere Privilegien und ist von dem Karabach-Klan abhängig.

Zum Karabach-Klan gehören neben Kotscharjan und Sargsjan auch Kotscharjans Sohn, Sedrak (kontrolliert den Import von Mobiltelefonen), Barsegh Beglarjan (kontrolliert den Tankstellenmarkt), Mika Bagdasarow (kontrolliert die Ölimporte und die armenische Fluggesellschaft) sowie Karen Karapetjan (leitete die ArmRusGazard Gasgesellschaft, ein Gemeinschaftsunternehmen mit Gazprom, und war bis April 2018 Ministerpräsident).<sup>487</sup> Auch der als „Mr. 50%“ bekannte Bruder des Ex-Präsidenten, Sashik Sargsjan, wird direkt zum korrupten Staatssystem gezählt, das Berichten zufolge bei sämtlichen Investitionen in der Republik Armenien Bestechungsgelder einfordert und noch immer nicht gänzlich beseitigt ist:

„Every investor planning a significant project in the country is obliged to donate a substantial portion of its investment to the current president's family in order to be able to operate without obstruction.“<sup>488</sup>

Eine Öffnung der Grenzen zur Türkei und Aserbaidtschan wäre somit weder politisch noch wirtschaftlich im Interesse dieser Oligarchen gewesen,

---

483 Vgl. Feyerabend/Artz, *Mehr Parlamentarismus, mehr Demokratie?*, S. 1.

484 Strobel Y Serra, Jakob: Armenien. Noahs Arche und Gottes Hammer, 03.07.2015, <http://www.faz.net/aktuell/reise/armenien-noahs-arche-und-gottes-hammer-13682709.html>, (08.07.2015).

485 Ebd.

486 Vgl. Whitmore, Brian: „Armenia: Crisis Spotlights ‚Karabakh Clan‘“, 05.03.2008, <http://www.rferl.org/content/article/1079586.html>, (08.10.2015).

487 Vgl. Whitmore, „Armenia: Crisis Spotlights ‚Karabakh Clan‘“.

488 Khurshudyan, Hovsep: „Why Armenians are successful everywhere except Armenia“, 15.04.2016, <https://www.opendemocracy.net/can-europe-make-it/hovsep-p-khurshudyan/why-armenians-are-successful-everywhere-except-armenia>, (16.04.2016).

da dies eine Kontrolle der Märkte erschwert hätte. Eine Lösung des Bergkarabach-Konflikts wäre aus diesem Grund gleichfalls nicht in ihrem Interesse, was wiederum den Interessen Russlands dienlich ist. Diese Strukturen haben den Staat seit Jahren gelähmt, fesseln die Außenpolitik und hindern überdies die Entstehung neuer, kleiner Geschäftstätigkeiten und lokaler Produktionen in Armenien, was der nationalen Wirtschaft massiv schadet.<sup>489</sup> Seit der Samtenen Revolution bemüht sich Ministerpräsident Pashinjan massiv um eine Korruptionsbekämpfung und bricht dieses System des Karabach-Klans auf.

Dabei soll es gewisse kulturelle Unterschiede zwischen Armeniern und Karabachern geben: Letztere sollen stärker gen Russland orientiert sein, die russische Sprache lieber sprechen und weniger religiös als die Armenier sein.<sup>490</sup> Die oligarchischen Strukturen in Armenien sind wohl aber weniger auf die Mentalität als vielmehr auf persönliche Interessenpolitik und politische wie auch wirtschaftliche Seilschaften innerhalb des Systems zurückzuführen.

### 3.1.4.3 Die politischen Inhalte

#### 3.1.4.3.1 Die Ökonomie und Wirtschaftspolitik Armeniens

Der Übergang zur Marktwirtschaft wie auch der Karabach-Konflikt haben in Armenien in den 1990er Jahren zu einem erheblichen Wachstumseinbruch geführt, der erst nach einigen Jahren maßgeblich durch Rückzahlungen von zwischenzeitlich nach Russland, aber auch nach Europa ausgewanderten oder dort arbeitenden Armeniern aufgefangen wurde.<sup>491</sup> Dies führt gleichsam zu einer großen Anfälligkeit gegenüber Veränderungen insbesondere auf dem russischen Arbeitsmarkt.<sup>492</sup> Der Anteil der Rücküberweisungen aus dem Ausland betrug 2013 21 Prozent des BIP Armeniens aus (2.192 Millionen US-Dollar) – nur gut eine Handvoll Staaten (Haiti, Kirgisistan, Moldawien, Nepal, Tadschikistan und der Inselstaat Tonga)

---

489 Vgl. Khurshudyan, *Why Armenians are successful*.

490 Vgl. Whitmore, „Armenia: Crisis Spotlights ‚Karabakh Clan‘.

491 Vgl. The World Bank: *Global Economic Prospects. Having Fiscal Space And Using It*, Washington D.C. 2015, S. 41.

492 The World Bank: *Global Economic Prospects*, S. 64.



lagen noch über diesem Wert.<sup>493</sup> Für 2020 wurde dieser Wert immerhin noch mit 8,9 Prozent angegeben.

Das Bruttoinlandsprodukt lag 2016 bei 10,5 Milliarden US-Dollar<sup>494</sup> und die Wachstumsrate bei 0,2 Prozent. Für 2019 wird das BIP mit 13,7 Milliarden US-Dollar angegeben, in 2020 dürfte es um mehr als einen Prozentpunkt gesunken sein, alsdann wird wieder ein Wachstum prognostiziert.<sup>495</sup> Schlüsselbranchen der armenischen Industrie, etwa das Armenian Electrical Network, haben allerdings russische Eigentümer.<sup>496</sup> Das russische Gasprom-Unternehmen besitzt 72 Prozent der armenischen Hayrusegazard-Tochter.<sup>497</sup> Nach Angaben von „Sputniknews“ soll es etwa 1.300 russische Unternehmen in Armenien geben.<sup>498</sup> Das würde einerseits Investitionen aus Russland bedeuten, aber ebenso, dass Gewinne ins Ausland fließen und die Abhängigkeit äußert hoch ist. Weite Teile der armenischen Wirtschaft werden durch Monopole kontrolliert, die durch informelle Netzwerke mit der Politik verknüpft sind.<sup>499</sup>

Etwa 31 Prozent der armenischen Energieversorgung werden gegenwärtig durch ein Kernkraftwerk nahe dem erdbebengefährdeten Eriwan gesichert – ein altes Werk sowjetischer Bauweise, deren zwei Blöcke nach dem schweren Erdbeben am 7. Dezember 1988 bereits abgeschaltet worden wa-

---

493 Vgl. The World Bank: Annual Remittances Data, o.D., <http://econ.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/EXTDEC/EXTDECPROSPECTS/0,,contentMDK:22759429~pagePK:64165401~piPK:64165026~theSitePK:476883,00.html>, (15.10.2015).

494 Vgl. Statistica.com, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/409075/umfrage/bruttoinlandsprodukt-bip-von-armenien/>, (02.06.2017), vgl. ebenso Weltbank: „GDP“, o.D., <https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.CD?location=s=AM>, (30.08.2017).

495 Vgl. Statistica.com, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/409075/umfrage/bruttoinlandsprodukt-bip-von-armenien/>, (12.01.2021).

496 Vgl. Falkowski, *Electroprotests in Armenia*, S. 8.

497 Vgl. President of the Republic of Armenia: „Today President Serzh Sarkisian received the Chairman of the ‚Gasprom‘ company, Alexei Miller“, 19.05.2008, <http://www.president.am/en/press-release/page/525/>, (03.11.2015).

498 Vgl. Sputniknews: „Aussichten des armenischen Beitritts zur Eurasischen Union“, 24.09.2014, [http://de.sputniknews.com/german.ruvr.ru/2014\\_09\\_24/Perspektive-des-Beitritts-Armeniens-zur-Eurasischen-Union-0167/](http://de.sputniknews.com/german.ruvr.ru/2014_09_24/Perspektive-des-Beitritts-Armeniens-zur-Eurasischen-Union-0167/), (30.08.2017).

499 Vgl. Smolnik, Franziska/Halbach, Uwe: *Der Konflikt um Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine*, in: Fischer, Sabine (Hrsg.): *Nicht eingefroren! Die ungelösten Konflikte um Transnistrien, Anchasien, Südossetien und Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine*, (SWP-Studie, Juli 2016), [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13\\_fhs.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13_fhs.pdf), (11.07.2016), S. 67–88, hier S. 75.

ren. Der Block „Armenien-2“ wurde allerdings in der Phase großer Energieknappheit 1996 wieder in Betrieb genommen und läuft seitdem weiter. Russland hat bereits Finanzierungszusagen für eine Nachrüstung des Werks gegeben, so dass eine Laufzeitverlängerung bis 2026 denkbar ist.<sup>500</sup> Mindestens 30 Prozent der Armenier leben unterhalb der Armutsgrenze und mehr als 18 Prozent sind arbeitslos.<sup>501</sup>

Auf die jüngste positive Wirtschaftsentwicklung unter Ministerpräsident Paschinjan wird im Kapitel 5 zur Samtenen Revolution nochmals eingegangen.

### 3.1.4.3.2 Hinleitung auf die Außen- und Sicherheitspolitik

Im armenischen Regierungsprogramm von 2007, jenem was für den Untersuchungszeitraum besonders relevant war, ist der Abschnitt zur Außenpolitik, insbesondere im Vergleich zu allen anderen Politikbereichen, auffällig kurzgehalten:

„The Government, together with the President of the Republic of Armenia, will conduct the foreign policy of the Republic of Armenia in line with the provisions of the strategy for National Security [sic] of the Republic of Armenia.“<sup>502</sup>

Es deutet sich hier an, dass Armenien seine Außenpolitik kaum werte- oder kulturgeleitet ausgestalten kann, sondern (noch) stärker als vergleichbar kleine Staaten nach den Bedürfnissen und Zwängen der Wirtschafts- und insbesondere der Sicherheitspolitik ausrichten muss. Diesem Umstand widmet sich das nachfolgende Kapitel, in dem die Beziehungen und Politiken Armeniens zu seinen Nachbarländern sowie weiteren strategisch relevanten Nationen beziehungsweise Organisationen untersucht werden.

---

500 Vgl. Stadelbauer, Jörg: Naturraum Kaukasien. Vielfalt, Kontraste, Risiken, in: Osteuropa, 65:7–10/2015, S. 7–44, hier S. 20.

501 Vgl. Smolnik/Halbach, Der Konflikt um Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine, S. 75.

502 Republic of Armenia Government Information and Public Relations Department: Republic of Armenia Government Program, Yerevan 2007, S. 57.

### 3. Länderanalyse Armenien

#### 3.2 Armeniens Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Die Außen- und Sicherheitspolitik des unabhängigen Armeniens ist äußerst schwierig auszugestalten, da das Land, wie aufgezeigt, als „Gefangener seiner geopolitischen Lage und seiner Geschichte“<sup>503</sup> gesehen werden muss. Dabei ist der Kern einer jeden armenischen außenpolitischen Doktrin, die Fortexistenz des Landes zu sichern, indem die für die Sicherheit am günstigsten erscheinenden Bedingungen geschaffen werden, und dabei die größtmögliche Unabhängigkeit zu bewahren.<sup>504</sup> Wenngleich die Existenzsicherung natürlich im elementaren Interesse einer jeden Nation liegt, ist die (zumindest perzipierte) Bedrohung eben dieser beileibe nicht in jedem Staat derart virulent.

Seit 1991 ist die Grenze zu Aserbaidshan wegen des Konflikts um Bergkarabach (siehe oben) und seit 1993 ist auch die Grenze zur Türkei wegen des fortdauernden Konflikts um die Anerkennung des Massenmords im Ersten Weltkrieg (siehe oben) geschlossen. Lediglich die Nachbarn Georgien und der Iran verhalten sich überwiegend neutral gegenüber Armenien. Die Grenze zum Iran ist folglich geöffnet, besteht aber aus einem schmalen, bergigen und wasserarmen Streifen. Zudem war die islamische Republik Iran bis Juli 2015<sup>505</sup> selbst ein international isolierter Staat, mit dem das christliche Armenien vergleichsweise wenig Handel treibt – die neuerlichen Sanktionen seit 2018 erschweren die Diversifikation von Handelsbeziehungen. Georgien ist daher das wichtigste Transitland, insbesondere für armenische Im- und Exporte von und nach Russland, hat dabei aber seinerseits ein angespanntes Verhältnis zur Russischen Föderation.

Die armenische Republik kann somit als „einsame Insel“ ohne natürliche „Freunde“ mit ähnlich gelagerten Interessen in der Region betrachtet werden. Es hat nur wenige Güter oder Dienstleistungen, die für andere Nationen von hohem Interesse sind und muss daher auch nahezu ohne

---

503 Hofmann, Annäherung an Armenien, S. 144.

504 Vgl. Mamikonian, Felix: Die Republik Armenien und ihre regionale und überregionale Außenpolitik, in: Deutsch-Armenische Gesellschaft (Hrsg.): Phönix aus der Asche. Armenien 80 Jahre nach dem Genozid, Frankfurt am Main 1996, S. 57–73, hier S. 57 f.

505 Der am 14.07.2015 geschlossenen Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA) sah eine schrittweise Suspendierung der nuklearbezogenen Sanktionen der EU, USA sowie der UN vor und wurde vom UN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 2231(2015) bestätigt, vgl. United Nations Security Council: Resolution 2231 (2015), [http://www.un.org/en/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=S/RES/2231\(2015\)](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/2231(2015)), (18.08.2015).

wirtschaftliche Stimuli aus dem angrenzenden Ausland auskommen. Da es geopolitisch zur Interessenssphäre und dem „nahen Ausland“ Russlands gehört, ist dieses der einzige strategische Partner und militärische Verbündete, von dem es folglich stark abhängig ist. Auch innenpolitisch, insbesondere in polizeilichen und justiziellen Angelegenheiten, arbeiten Russland und Armenien eng zusammen.<sup>506</sup>

In einem ersten offiziellen Besuch des ehemaligen Präsidenten Sargsjan im Neubau des Verteidigungsministeriums 2008 fielen bedeutende Aussagen zu den politischen Prioritäten des damals neugewählten Regierungschefs:

„I know almost all of you personally, I know your strong and weak points, and your capabilities. You too know me well, you are familiar with my personality, and my work style. You know that issues of the further strengthening of our armed forces and our country's security in general have always been the most important issues for me. Be assured that my vigor has not subsided. On the contrary, I will double my efforts and have no doubt that even though our country has a number of socio-economic problems, our armed forces will have everything they need to protect our country.“<sup>507</sup>

Ex-Präsident Sargsjan räumte folglich dem Sicherheitssektor, in dem er selbst viele persönliche Kontakte hatte und große Patronagemacht ausüben konnte, uneingeschränkte Priorität ein.

### 3.2.1 Die Nationale Sicherheitsstrategie Armeniens

Das zum Zeitpunkt des Fällens der im Fokus der Untersuchung stehenden Beitrittsentscheidung gültige strategische Grundsatzdokument ist die „Nationale Sicherheitsstrategie der Republik Armenien“. Diese wurde im Jahr

---

506 Vgl. President of the Republic of Armenia: „Today President Serzh Sarkissian received the Minister of Interior of the Russian Federation, Rashid Nurgaliev“, 20.06.2008, <http://www.president.am/en/press-release/item/2008/06/20/news-87/>, (09.11.2015).

507 Vgl. President of the Republic of Armenia: „Today President Serzh Sarkissian visited the newly constructed building of the Ministry of Defense“, 19.06.2008, <http://www.president.am/en/press-release/item/2008/06/19/news-82/>, (09.11.2015).

2007 vom Nationalen Sicherheitsrat genehmigt und per Dekret des Präsidenten erlassen.<sup>508</sup>

Das Strategiedokument beginnt mit einer inkohärenten Aufzählung von Prämissen, die für eine Umsetzung der Strategie erforderlich seien, wie eine effiziente Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, die Konsolidierung von demokratischen Werten, eine unabhängige und unparteiische Justiz, schlagkräftige Streitkräfte, effiziente Sicherheitskräfte, soziale Gerechtigkeit sowie eine Außenpolitik, die ein wirksames internationales Engagement sicherstellt.

Als grundlegende Werte („fundamental values“) der Strategie werden die Unabhängigkeit, Schutz des Staates und seiner Bürger, Friede und internationale Kooperation, die Erhaltung der nationalen Identität sowie Prosperität genannt. Diese sind aber vielmehr als Ziele zu verstehen, wobei in den Ausführungen zum erstgenannten „Wert“, der Unabhängigkeit, sodann die Staatsprinzipien aufgelistet werden: Souveränität, Demokratie, soziale Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit.

Die Bedrohungen für die nationale Sicherheit werden in innere und äußere Herausforderungen unterschieden. Als Schlüsselfrage der nationalen Sicherheit wird gleich als Erstes eine Beilegung des Bergkarabach-Konflikts genannt. Als innere Hauptherausforderung wird die seit der Unabhängigkeit andauernde Transition angesprochen. Darüber hinaus werden interregionale Bedrohungen, wie ungelöste ethnische und bewaffnete Konflikte in Nachbarstaaten und intraregionale Bedrohungen wie der Interessengegensatz zwischen den Hauptmächten der Region, erwähnt.

Als externe Bedrohung wird alsdann insbesondere die Gewaltanwendung im Rahmen des fortdauernden Konflikts mit Aserbaidschan, als aggressive Politik gegen die Republik Armenien und die „Republik Nagorno Karabach“, die selbst von Armenien nicht offiziell als Staat anerkannt wird, genannt. In dem Zusammenhang wird als zusätzliche abstrakte Gefahr die Türkei, als strategischer Partner von Aserbaidschan, erwähnt und die Handels- und Transportblockade von Aserbaidschan und der Türkei als Gewaltanwendung („use of force“) gegen Armenien interpretiert. Die stark isolierte Lage Armeniens tritt hier deutlich zutage: So wird eine weitere Störung von Transitinfrastrukturen, etwa in Folge von Unruhen in Nachbarstaaten, als unmittelbare Sicherheitsbedrohung angesehen. Auch die seit den frühen 1990er Jahren unterbrochene Tbilissi-Sukhumi-Eisenbahnstrecke und die in den Wintermonaten häufig witterungsbedingt unpass-

---

508 National Security Strategy of the Republic of Armenia, approved by the President Decree No. NH-37-N of 07.02.2007.

sierbare (und während des August-Krieges 2008 gesperrte) Straße von Georgien nach Russland hat deutlich negative Auswirkungen für Armenien und die (zeitweise weitgehend aufgehobenen) Sanktionen gegen den Iran werden ebenso explizit als Bedrohung für die nationale Sicherheit bewertet.

Ferner wird die Schwächung von strategischen Allianzen, insbesondere der CSTO durch die Verletzung von Interessen anderer Mitglieder angesprochen, worin sich deutlich erkennen lässt, dass Armenien offenbar Zweifel an dessen Zuverlässigkeit hegt. Bezogen auf den Bergkarabach-Konflikt lässt sich in der Tat konstatieren, dass sich die zentralasiatischen CSTO-Länder, insbesondere Kasachstan, Kirgisistan und das ehemalige Mitglied Usbekistan, kulturell den Aserbaidschaner deutlich näher fühlen.<sup>509</sup>

Als abstrakte Bedrohung wird auch Terrorismus und transnationale Kriminalität aufgezählt, wenngleich Armenien tatsächlich kaum davon betroffen ist. Die aus der Rohstoffknappheit Armeniens resultierende Energieabhängigkeit wird ebenso als Problem für die nationale Sicherheit perzipiert, wie die Bemühungen Aserbaidschans den verfeindeten Nachbar von regionalen Projekten zu isolieren. Auch den gut organisierten und integrierten Diaspora-Gemeinden wird, aufgrund ihrer Bedeutung für die Erhaltung der armenischen Identität und die internationale Einbindung, eine strategische Bedeutung für die nationale Sicherheit eingeräumt. Schlussendlich werden noch Epidemien und Naturkatastrophen als externe Bedrohungen aufgelistet.

Das Strategiedokument wird durch nachgeordnete Dokumente, insbesondere die im nachfolgenden Kapitel analysierte Militärdoktrin, weiterentwickelt und vertieft.

### 3.2.2 Die Militärdoktrin Armeniens

Die Militärdoktrin Armeniens von 2015 beginnt mit der nicht überraschenden aber dennoch bemerkenswerten, weil völkerrechtlich problematischen Feststellung, dass die Republik Armenien sich als Sicherheitsgarant für die Bevölkerung der Republik Bergkarabach versteht und wiederholt alsdann die wahrgenommenen Bedrohungen für die Sicherheit Armeni-

---

509 Vgl. Martirosyan, Araks: Attack on Karabakh if Desired, may Be Perceived as Aggression against CSTO Member Country Armenia, 10.04.2016, <http://en.168.am/2016/04/10/5638.html>, (11.04.2016).

ens. Als Faktoren zur Reduzierung des Bedrohungspotenzials werden dabei neben den Aktivitäten der UN und CSTO auch jene der NATO und OSZE genannt, womit die „And-and“-Politik Armeniens explizit als fester Bestandteil der sicherheitspolitischen Strategie aufgelistet wird.<sup>510</sup> Als Priorität für die militärische und militärtechnische Kooperation wird dann aber ganz deutlich formuliert:

„1) the strategic partnership with the Russian Federation. The Republic of Armenia establishes permanently acting combined forces with the Russian Federation, such as joint formation of troops (Forces) of the Armed Forces of the Republic of Armenia and the Russian Federation.“<sup>511</sup>

Die oberste sicherheitspolitische Priorität kommt somit ganz unzweifelhaft einer armenisch-russischen Kooperation zu. Hierbei wurde am 30. November 2016 beispielsweise die Aufstellung einer russisch-armenischen „Joint Group of Forces“ beschlossen, also eine binationale Integration von Streitkräften.<sup>512</sup>

Als zweite Priorität wird die Teilnahme an Programmen der (russisch dominierten) CSTO genannt. Erst danach wird, in deutlich niedriger Detailliertheit, drittens die bilaterale Kooperation mit den USA und viertens mit der NATO sowie alsdann fünftens mit weiteren regionalen und nicht-regionalen Staaten und sechstens mit den UN sowie der OSZE aufgeführt.

Von 2011 bis 2015 durchlief das armenische Militär einen „Strategic Defense Review“<sup>513</sup> in der vor allem eine Gefahrenanalyse und ein Abgleich mit den Strategiedokumenten und militärischen Fähigkeiten vorgenommen wurde.

Wenngleich, wie oben aufgezeigt, die Fokussierung auf Russland unübersehbar und trotz der revolutionären Ereignisse des Jahres 2018 bis auf Weiteres unersetzbar ist, so sind bzw. waren die armenischen Streitkräfte doch kontinuierlich in den Missionen in Afghanistan, Kosovo und im Li-

---

510 Vgl. Ministry of Defence of the Republic of Armenia: The Military Doctrine of the Republic of Armenia, 28.04.2015, <http://www.mil.am/media/2015/07/825.pdf>, (08.08.2016), S. 6.

511 Vgl. ebd., S. 12.

512 Vgl. President of Russia: „Law to ratify Russian-Armenian agreement on joint group of forces“, 27.07.2017, <http://en.kremlin.ru/acts/news/55138>, (21.11.2018).

513 Vgl. Ministry of Defense of the Republic of Armenia: Strategic Defense Review. Public Release. 2011–2015, o.D., <http://www.mil.am/files/LIBRARY/HHPRV/833.pdf>, (21.11.2018).

banon engagiert. Das Ziel ist es, eine Peacekeeping-Brigade aufzubauen, die nach NATO-Standards operieren kann, um dabei von den internationalen Partnern zu lernen. Die Annäherung an die NATO reicht sogar so weit, dass Gespräche über die permanente Ausbildung armenischer Soldaten durch NATO-Kräfte geführt werden und bereits 2005 ein „Individual Partnership Action Plan“ (IPAP) unterzeichnet worden ist.<sup>514</sup> Letzterer gilt jedoch gleichfalls für Aserbaidschan, so dass dies bislang keinen Vorteil in der Patt-Situation bietet.<sup>515</sup>

### 3.3 Armeniens Außenpolitik

#### 3.3.1 Die „Ost-Beziehungen“ Armeniens

##### 3.3.1.1 Die Beziehungen zu Russland

Laut Erhebungen des US-amerikanischen Meinungsforschungsinstituts Gallup aus dem Jahr 2010 befürworteten 75 Prozent der Armenier die Absichten Russlands, eine Führungsrolle im postsowjetischen Raum einzunehmen (wenn auch die intellektuelle Elite des Landes dies durchaus kritisch sieht).<sup>516</sup> In Aserbaidschan waren es, zum Vergleich, lediglich 54 Prozent, in Georgien nur 6 Prozent.

Eine weitere Umfrage des Instituts im Sommer 2013 hat ergeben, dass lediglich 12 Prozent der Armenier der Ansicht sind, dass die Auflösung der Sowjetunion ihnen Vorteile gebracht hätte, 66 Prozent sehen darin vielmehr eine Verschlechterung.<sup>517</sup> Bereits in einer Umfrage im Jahr 2006 zeigte sich, dass die Armenier zwar nach dem Kollaps der UdSSR 1991 auf

---

514 Vgl. The International Institute for Strategic Studies (Hrsg.): *The Military Balance 2017. The Annual Assessment of Global Military Capabilities and Defence Economics*, London 2017, S. 199.

515 Vgl. NATO: „Individual Partnership Action Plans.“, 09.06.2017, [https://www.nato.int/cps/ua/natohq/topics\\_49290.htm](https://www.nato.int/cps/ua/natohq/topics_49290.htm), (21.11.2018).

516 Vgl. Ray, Julie: „Russia's Leadership Not Popular Worldwide. Residents in former Soviet states are most likely to approve.“, 05.08.2011, [http://www.gallup.com/poll/148862/Russia-Leadership-Not-Popular-Worldwide.aspx?utm\\_source=COUNTRY\\_ARM&utm\\_medium=topic&utm\\_campaign=tiles](http://www.gallup.com/poll/148862/Russia-Leadership-Not-Popular-Worldwide.aspx?utm_source=COUNTRY_ARM&utm_medium=topic&utm_campaign=tiles), (27.03.2015).

517 Vgl. Esipova, Neli/Ray, Julie: „Former Soviet Countries See More Harm From Breakup. Residents more than twice as likely to say collapse hurt their country“, 19.12.2013, [http://www.gallup.com/poll/166538/former-soviet-countries-harm-breakup.aspx?utm\\_source=COUNTRY\\_ARM&utm\\_medium=topic&utm\\_campaign=tiles](http://www.gallup.com/poll/166538/former-soviet-countries-harm-breakup.aspx?utm_source=COUNTRY_ARM&utm_medium=topic&utm_campaign=tiles), (27.03.2015).



### 3. Länderanalyse Armenien

höhere Prosperität und Wohlstand gehofft hatten, sich dies aber 15 Jahre später kaum erfüllt hatte.<sup>518</sup>

Hierin kann deutlich erkannt werden, dass Armenien mit dem Systemwechsel vom Kommunismus mit Planwirtschaft zum Kapitalismus seit seiner Unabhängigkeit, aufgrund der oben erläuterten Rahmenbedingungen und Ereignisse, große wirtschaftliche Schwierigkeiten hat. Da Armenien kaum Unterstützung aus dem Westen und keine von seinen direkten Nachbarn erfährt, ist eine Ausrichtung gen Moskau die sicherste Option, wenngleich sich unter den Armeniern zugleich eine weitverbreitete „russlandkritische“ Haltung feststellen lässt (siehe dazu die Länderanalyse in dieser Forschungsarbeit).

Armenien ist, wie erläutert, Mitglied der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit (OVKS, englisch CSTO), ein von Russland geführtes Militärbündnis, in dem auch Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan und Weißrussland Mitglieder sind.<sup>519</sup> Aserbaidschan, Georgien und Usbekistan haben ihre Mitgliedschaft 1999 nicht verlängert und sind damit ausgeschieden.

Ein umfangreicher Angriff Aserbaidschans gegen Armenien dürfte seitdem tatsächlich den Bündnisfall der CSTO nach sich ziehen. Dies hatte zumindest der Generalsekretär, Nikolay Bordyuzha, am 14. Januar 2006 in der „Nezavisimaya Gazeta“ implizit deutlich gemacht.<sup>520</sup> Diese Bündniszugehörigkeit dürfte somit maßgeblicher Faktor dafür sein, dass der brüchige Waffenstillstand zwischen Armenien und Aserbaidschan seit 1994 zwar fast täglich an der Kontaktlinie verletzt wird, aber nur in Ausnahmefällen großangelegte Invasionen, die den Status Bergkarabachs ändern könnten, auf das gegnerische Territorium stattfinden. In diesen Fällen „vermittelt“ Moskau stets rasch eine Einstellung der Kampfhandlungen, so dass es tunlichst zu keiner Befassung der CSTO mit den „Zwischenfällen“ kommt.

Die Beziehungen Russlands zur Kaukasusregion unterscheiden sich in einigen Besonderheiten von anderen Teilen des postsowjetischen Raums: Russland besitzt in seiner eigenen Staatsperipherie im Nordkaukasus nur

---

518 Vgl. Guadalupe, Patricia: „Hardships Still Common in Former Soviet Nations. Many citizens say aspects of life are worse now than under the Soviet Union.“, 19.09.2007, [http://www.gallup.com/poll/28729/Hardships-Still-Common-Former-Soviet-Nations.aspx?utm\\_source=COUNTRY\\_ARM&utm\\_medium=topic&utm\\_campaign=tiles](http://www.gallup.com/poll/28729/Hardships-Still-Common-Former-Soviet-Nations.aspx?utm_source=COUNTRY_ARM&utm_medium=topic&utm_campaign=tiles), (27.03.2015).

519 Siehe Charter of the Collective Security Treaty Organization, unterzeichnet in Chisinau am 07.10.2002, <http://www.odkb.gov.ru/b/azgengl.htm>, (18.08.2015).

520 O.V.: Collective Security Treaty Organization (CSTO), o.D., <http://www.globalscurity.org/military/world/int/csto.htm>, (18.08.2015).

eingeschränkte Gestaltungsmacht und muss daher „gegenüber seinem ‚nahen Ausland‘ im Südkaukasus [...] die Situation in seinem eigenen ‚inneren Ausland‘ im Nordkaukasus berücksichtigen“<sup>521</sup>. Ein Fortbestehen des schwelenden Konfliktzustandes zwischen Armenien und Aserbaidschan ist daher im Interesse Russlands, da deshalb von beiden Seiten die russische Präsenz erwünscht ist.

In der armenischen Stadt Gjumri unterhält Russland seit 1995, mittlerweile auf Basis eines zwischenstaatlichen Vertrags von 2010 mit einer Laufzeit bis 2044,<sup>522</sup> eine seiner größten Militärbasen des GUS-Raumes: die zur Gruppe der russischen Streitkräfte in Transkaukasien gehörende 102. russische Basis, die für ca. 3.000 bis 5.000 Soldaten ausgelegt ist.<sup>523</sup> Seit 2016 wurden die dortigen Fähigkeiten deutlich ausgebaut und modernisiert. So wurde die Bildung eines vereinigten Luftabwehrsystems mit Armenien vereinbart<sup>524</sup> und 18 MiG-29-Jäger, Hubschrauber des Typs Mi-24P und Mi-8MT und russische Drohnen des Typs Tachyon disloziert. Es sind dort dauerhaft ca. 3.300 russische Soldaten stationiert.<sup>525</sup> Dabei erhielten die Panzergrenadiere den neuen Kampffanzug Ratnik, der für Einsätze im Gebirge besonders geeignet ist.<sup>526</sup>

Zudem hat Russland in der Phase der Spannungen mit der Türkei nach September 2015 auch an andere Standorte in Armenien umfangreiches Wehrmaterial verlegt: So wurden vier Kampffjets vom Typ MiG-29, mehre-

---

521 Halbach, Uwe/Smolnik, Franziska: Russlands Stellung im Südkaukasus, (SWP-Aktuell 1, Januar 2014), [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2014A01\\_hlb\\_smk.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2014A01_hlb_smk.pdf), (19.03.2015).

522 Vgl. Smolnik, Franziska/Halbach, Uwe: Der Konflikt um Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine, in: Fischer, Sabine (Hrsg.): Nicht eingefroren! Die ungelösten Konflikte um Transnistrien, Anchasien, Südossetien und Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine, (SWP-Studie, Juli 2016), [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13\\_fhs.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13_fhs.pdf), (11.07.2016), S. 67–88, hier S. 77.

523 Vgl. Halbach, Uwe: Armeniens Beitritt zur Eurasischen Wirtschaftsunion, (SWP-Aktuell 51, Mai 2015), [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2015A51\\_hlb.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2015A51_hlb.pdf), (18.08.2015), S. 3.

524 Vgl. o.V.: „Russland und Armenien bilden gemeinsame Luftabwehr im Kaukasus“, 23.12.2015, <http://de.sputniknews.com/militar/20151223/306711925/russland-armenien-luftabwehr.html>, (13.02.2016).

525 Vgl. The International Institute for Strategic Studies (Hrsg.): The Military Balance 2017. The Annual Assessment of Global Military Capabilities and Defence Economics, London 2017, S. 200.

526 Vgl. o.V.: „Russland modernisiert Stützpunkt im Südkaukasus: Motive und Hintergründe“, 26.01.2016, <http://de.sputniknews.com/militar/20160126/307379759/russland-modernisiert-stuetzpunkt-armenien.html>, (13.02.2016).

re MiG-29S-Bomber und ein Mi-8MT-Hubschrauber auf dem Stützpunkt Erebuni nahe der armenischen Hauptstadt stationiert – und damit in gut 40 Kilometern Entfernung zur türkischen Grenze.<sup>527</sup> Selbst eine politisch besonders heikle Nutzung des armenisch kontrollierten Flughafens von Bergkarabach für Antiterrorübungen schien zeitweise im Gespräch gewesen zu sein.<sup>528</sup>

Überdies wurde 2016 ein oben bereits erwähntes Rüstungsgeschäft über insgesamt 200 Millionen US-Dollar abgeschlossen, bei dem die Republik Armenien einen entsprechenden Kredit von Russland erhalten hat: Anschafft wurden schwere Smertsch-Mehrfachraketenwerfer sowie entsprechende Raketen, Kurzstrecken-Boden-Luft-Lenkwaffensysteme zur Bekämpfung von Hubschraubern und Kampfflugzeugen in niedriger Flughöhe (Igla-S), bodengestützte Radar-Stör- und Täuschsysteme (Avtobaza-M), gepanzerte Mehrfachraketenwerfer (TOS-1A), Panzerabwehrraketen (9M113M), RPG-26-Granatwerfer, Dragunov-Scharfschützen-Gewehre, gepanzerte Tiger-Infanteriefahrzeuge sowie weiteres Wehrmaterial zu erwerben.<sup>529</sup> Sämtliche Rüstungsgüter sind vorwiegend für die Nahbereichsverteidigung geeignet und damit offenkundig für eine direkte Auseinandersetzung mit Aserbaidschan gedacht. Aserbaidschan war maßgeblich aufgrund des Verkaufs russischer Iskander-Kurzstrecken-Raketensysteme an Armenien beunruhigt und hat dies seinerseits zum Anlass genommen, sich mit weißrussischen und israelischen Raketensystemen aufzurüsten.

Russland nutzt offenkundig die armenischen Stützpunkte auch, um sich zuweilen militärisch gegenüber der Türkei – und damit der NATO-Südostflanke – zu positionieren. Armenien wiederum nutzt die russische Aufrüstung seinerseits, um eine stärkere Ausgangslage gegenüber Aserbaidschan einzunehmen. Dabei sind die türkisch-russischen Beziehungen zwar durchaus äußerst wechselhaft, basieren aber doch auf einem beständigen gegenseitigen Interesse aneinander.<sup>530</sup>

---

527 Vgl. o.V.: „Russland rüstet an der türkischen Grenzregion auf“, 20.02.2016, <http://www.welt.de/politik/ausland/article152460691/Russland-ruestet-an-der-tuerkischen-Grenzregion-auf.html>, (02.02.2016).

528 Vgl. o.V.: „‘Frozen Conflict’ taut wieder auf: Droht in Berg-Karabach der nächste Stellvertreterkrieg?“, 08.02.2016, <https://deutsch.rt.com/international/36678-frozen-conflict-taut-wieder-auf/>, (13.02.2016).

529 Vgl. o.V.: „The List of Weapons Armenia Will Buy from Russia Is Known“, 19.02.2016, <http://www.lragir.am/index/eng/0/politics/view/35277#sthash.hVEiqHLY.dpuf>, (21.02.2016).

530 Siehe weiterführend Bağcı, Hüseyin/Erdurmaz, Ali Serdar: Turkey-Russia Relations in the Era of the Justice and Development Party (AK Party). From Honey-

## 3.3.1.1.1 Die wirtschaftliche Abhängigkeit Armeniens von Russland

Die Auswirkungen der russischen Währungskrise im Dezember 2014<sup>531</sup> hatte auch Auswirkungen auf die eurasischen Staaten, da der Export nach Russland wegen der Rubel-Abwertung sank und weil aufgrund der zum Teil noch immer sehr hohen technologischen Komplementarität mit der russischen Wirtschaft kaum Ersatzmärkte erschlossen werden konnten.<sup>532</sup> Russische Produkte sanken im Gegenzug im Preis und konnten daher den armenischen Markt überfluten.

So betrug Jahr 2013 der Anteil der armenischen Exporte nach Russland im 22,6 Prozent der gesamten Exporte, der Anteil der Importe aus Russland lag bei 24,81 Prozent der Gesamtimporte in 2013. Der russische Anteil an den akkumulierten Direktinvestitionen in Armenien belief sich Ende 2013 auf 40 bis 60 Prozent. Armenien war im Beobachtungszeitraum folglich wirtschaftlich sehr stark mit Russland verflochten – und ist es noch immer.<sup>533</sup>

Die armenische Diaspora in Russland ist, auch nach Aussage des damaligen Präsidenten Sargsjan, aus historischen Gründen politisch wie wirtschaftlich besonders eng mit dem Heimatland verbunden und beeinflusst damit die armenisch-russischen Beziehungen.<sup>534</sup> Zudem ist Russland das Hauptziel für armenische Arbeitsmigranten (2015: 480.000 armenische Bürger), die Rücküberweisungen in Höhe von 1,715 Milliarden US-Dollar p.a. getätigt haben. Die Transfers von Exilarmeniern weltweit machten 2013 insgesamt einen Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 21 Prozent aus.<sup>535</sup> Die verschärfte Migrationsgesetzgebung seit 2015 ließ aber zahlreiche Arbeitsmigranten nach Armenien zurückkehren, die somit we-

---

moon to Separation and Reconciliation Again, in: Zellner, Wolfgang (Hrsg.): *Security Narratives in Europe. A Wide Range of Views*, Baden-Baden 2017, S. 131–146.

531 Vgl. Libman, Alexander: *Wirtschaftskrise in Russland. Risiken und Kosten für andere Länder Eurasiens*, (SWP-Aktuell 10, Februar 2015), [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2015A10\\_lbm.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2015A10_lbm.pdf) (19.03.2015).

532 Vgl. ebd.

533 Vgl. ebd.

534 Vgl. President of the Republic of Armenia: „On June 23, President Serzh Sarkissian met with representatives of the Armenian community in Moscow“, 23.06.2008, <http://www.president.am/en/press-release/item/2008/06/23/news-89/>, (09.11.2015).

535 Vgl. Libman, *Wirtschaftskrise in Russland*.

niger Devisen überweisen konnten.<sup>536</sup> Die Inflation sowie die Arbeitslosigkeit in Armenien stieg dabei weiter an.<sup>537</sup>

Seit Januar 2014 sind auch die letzten 20 Prozent des armenischen Erdgasversorgers im Besitz des russischen Unternehmens Gazprom. Auch das Stromversorgungsunternehmen und die Eisenbahn sind in russischem Besitz<sup>538</sup>, so dass die Abhängigkeit im Untersuchungszeitraum als sehr groß eingeschätzt werden muss. Ob aber die wirtschaftliche Abhängigkeit Armeniens von Russland der hauptsächliche Grund für die Beitrittsentscheidung zur EEU war ist dennoch fraglich, da in dem Fall deutliche wirtschaftliche Anreize absehbar oder aber ökonomische Nachteile bei einem Nichtbeitritt zu befürchten hätten sein müssen. Dies soll nachfolgend untersucht werden.

### 3.3.1.1.2 Russlands regionale Integrationsprojekte

Bereits die 1991 zur Strukturierung des postsowjetischen Raums gegründete Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) sah einen gemeinsamen Wirtschaftsraum und freien Warenverkehr vor, konnte dies aber tatsächlich zu keinem Zeitpunkt umsetzen.<sup>539</sup> Weitergehende Bestrebungen zur Gründung einer Eurasischen Union (EEU) nach dem Vorbild der EU kamen ab 1994 auf. Erste Ansätze wurden 1996 mit der Gemeinschaft Integrierter Staaten (GIS) gelegt, aber erst die im Jahr 2000 gegründete Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft (EAWG) begann auch faktisch ihre Arbeit.

Zu Beginn des Jahres 2010 wurde innerhalb der EAWG die Eurasische Zollunion zwischen Belarus, Kasachstan und Russland beschlossen. Dieses postsowjetische Integrationsprojekt war das erste in der langen Reihe von Vorhaben, das tatsächlich deutlich über die symbolische Unterschrift hinaus Wirkung entfalten konnte. Mit der Eurasischen Zollunion fielen in der Tat ab 2011 tarifäre Hemmnisse weg. Da Moskau im August 2012 der Welthandelsorganisation (WTO) beitrug, mussten Belarus und Kasachstan daher auch ihre Außenzölle an die russischen anpassen. Dem Anfang 2012

---

536 Vgl. Libman, Wirtschaftskrise in Russland.

537 Vgl. Falkowski, *Electroprotests in Armenia*, S. 9.

538 Vgl. Triebe, Benjamin: „Gefangen in der eigenen Machtlosigkeit“, 15.07.2014, <https://www.nzz.ch/wirtschaft/gefangen-in-der-eigenen-machtlosigkeit-1.18343522>, (28.07.2017).

539 Vgl. Cooper, Julian: „Die eurasische wirtschaftliche Integration nimmt Fahrt auf“, 03.06.2013, <http://www.bpb.de/internationales/europa/russland/162285/analyse-die-eurasische-wirtschaftliche-integration>, (28.07.2017).

gegründeten Einheitlichen Wirtschaftsraum (CES) oblag seitdem die weitere Ausarbeitung von Harmonisierungen abseits des Güterverkehrs.<sup>540</sup>

Im weiteren Prozess der Begründung einer Eurasischen Wirtschaftsunion gab es mehrfach weitreichende Vorstöße Russlands zur Schaffung supranationaler Behörden, eines eurasischen Parlaments und einer einheitlichen Währung – ganz nach dem Beispiel der EU – die jedoch von Kasachstan und Weißrussland mit Verweis auf die Beibehaltung der uneingeschränkten Souveränität abgelehnt worden waren.<sup>541</sup> Ganz offenkundig bestand die Sorge in einem russisch dominierten supranationalen Staatenbund mittelfristig unterminiert zu werden.

2013 kündigte Armenien bekanntlich an, dieser Zollunion beizutreten, und wurde schließlich auch Mitglied der am 1. Januar 2015 gegründeten Eurasischen Union bzw. Eurasischen Wirtschaftsunion (EEU, auch EAEU oder dt. EAWU).<sup>542</sup>

### 3.3.1.1.3 Armenien's Beitritt zur Eurasischen Wirtschaftsunion: tatsächlich wirtschaftlich motiviert?

Erklärte Ziele der Eurasischen Wirtschaftsunion sind eine regionale ökonomische Integration und damit der Freihandel von Gütern, Dienstleistungen, Kapital und Arbeit zwischen den Mitgliedern.<sup>543</sup> Dies soll eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten zur Steigerung des Lebensstandards und Stabilität der Entwicklung begünstigen. Anders als die Vorläuferorganisationen stellt die Gründung der EEU in der Tat einen signifikanten Schritt zur Fortentwicklung des Regionalismus im postsowjetischen Raum dar, wenngleich sich seit 2015 den gesetzten ambitionierten Integrationszielen zumeist nur

---

540 Vgl. Triebe, Benjamin: „Moskau bastelt Gegenentwurf zur EU“, NZZ, 30.05.2014, <http://www.nzz.ch/wirtschaft/wirtschafts-und-finanzportal/moskau-bastelt-am-gegenentwurf-zur-eu-1.18311953> (31.03.2015).

541 Vgl. Казахстан против создания Евразийского парламента, in: [astanatv.kz](http://astanatv.kz), 18.09.2013, <https://archive.vn/20130927161209/http://www.astanatv.kz/news/show/id/14405.html>, (03.04.2020).

542 Vgl. Сирия заявила о намерении вступить в Таможенный союз, 21.10.2013, <https://web.archive.org/web/20140430121848/http://news.nur.kz/286814.html>, (03.04.2020).

543 Vgl. Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Armenia: „Eurasian Economic Union“, o.D., <http://www.mfa.am/en/international-organisations/EurAsEC/>, (14.11.2015).

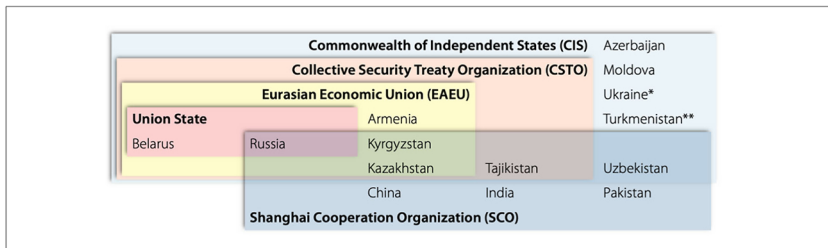
### 3. Länderanalyse Armenien

durch Aufweichung der ursprünglich festgelegten Regularien angenähert werden konnte.<sup>544</sup>

Die EEU soll sich bewusst am Vorbild der Europäischen Union orientieren, etwa hinsichtlich der Koordination der Wirtschaftspolitiken.<sup>545</sup> Dabei ist die EEU aber zweifellos als konkurrierendes Gegenmodell zu verstehen, mit dem Russland seinen Einfluss, nicht zuletzt auf die postsowjetischen Staaten, als Hegemon auszudehnen versucht. Mit der Ukraine fehlt zwar ein ganz entscheidendes Mitglied im europäischen Raum, aber die EEU entfaltet offenbar dennoch eine gewisse Integrationswirkung.

Die Eurasische Wirtschaftsunion birgt jedenfalls das Potenzial, gerade in Kombination mit anderen BRICS-Mitgliedern oder Mitgliedern der Shanghai Cooperative Organisation, insbesondere in Kooperation mit China und seiner „Belt and Road Initiative“ (BRI), langfristig ein wichtiger Bestandteil eines Konkurrenzmodells zur derzeit nach wie vor von den USA maßgeblich dominierten Weltordnung zu werden.<sup>546</sup> Die Eurasische Wirtschaftsunion ist dabei im Ergebnis zweifellos anders als die Europäische Union ausgestaltet, unzweifelhaft russisch angeleitet, und wird, positiv ausgedrückt, vielmehr auf traditionelle kollektivistische Werte und einen „organised national capitalism“<sup>547</sup> setzen.

Abbildung 4: Regionale Organisationen im postsowjetischen Raum, 2018<sup>548</sup>



\* Status umstritten, \*\* assoziiertes Mitglied

544 Siehe dazu weiterführend Libman, Alexander: Market Integration in the Eurasian Economic Union, in: Russian Analytical Digest No. 247, 17.02.2020, S. 2–5, hier: S. 2.

545 Vgl. Triebe, Moskau bastelt Gegenentwurf zur EU.

546 Vgl. Lane, Eurasian Integration, S. 7.

547 Ebd.

548 Russian Analytical Digest, No. 247, 17.02.2020, S. 10.

Bei einer ersten Betrachtung liegt zunächst die Vermutung nahe, dass Länder hauptsächlich deshalb einer Wirtschaftsunion beitreten, weil sie sich ökonomische Vorteile versprechen. Des Weiteren wollen sie möglicherweise zu einer Internationalen Organisation gehören, mit der sie Werte, kulturelle Gemeinsamkeiten oder außenpolitische Interessen teilen. Im Falle Armeniens zeigt sich jedoch nach der Länderanalyse und der Auswertung der geführten Interviews mit prozessbeteiligten Experten eine andere Interessenlage, die im Folgenden dargestellt wird.

Das Gründungsabkommen der EEU wurde am 29. Mai 2014 im kasachischen Astana unterzeichnet, am 10. Oktober 2014 beschloss Armenien und am 23. Dezember 2014 Kirgisistan seinen Beitritt zu der mit Wirkung zum 1. Januar 2015 aus der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft (EAWG) und der Zollunion hervorgehenden Eurasischen (Wirtschafts-)Union (EEU). Während der Unterzeichnung des Gründungsabkommen der EEU äußerte der damalige Präsident Kasachstans, Nursultan Nasarbajew, dass Armenien im Falle eines Beitritts nicht den „Genossen Aserbaidshan verärgern“ dürfe<sup>549</sup> und Armenien deshalb nur in den von den Vereinten Nationen anerkannten Grenzen, also ohne Bergkarabach, der EEU beitreten dürfe.<sup>550</sup> Dem war ein Brief an die Präsidenten der drei Gründungsstaaten der EEU vom seinerzeitigen aserbaidshanischen Präsidenten vorausgegangen, in dem diesbezüglich große Bedenken geäußert worden waren. Im Rahmen der Beitrittsunterzeichnung am 10. Oktober 2014 wurde schließlich festgestellt, dass diese Gebietsfrage bis auf Weiteres ausgeklammert werde.<sup>551</sup>

Es deutet sich an, dass die armenische Regierung mit dem Beitritt eine Festigung des rechtsunsicheren Status quo in Bezug auf Bergkarabach, möglichst einen Beitritt mit Karabach zumindest aber einschließlich der besetzten Puffergebiete, angestrebt hatte. Und auch wenn dies so nicht eingetreten ist, ergibt sich aber langfristig als Mitglied der Eurasischen Union, zumindest im regionalen Rahmen, doch eine gestärkte Verhandlungsposition gegenüber dem Nicht-EEU-Mitglied Aserbaidshan.

549 Vgl. o.V.: „Նազարբաևը չի ուզում գրգռել Ադրբեջանին.“, A1plusnews, 29.05.2014, <https://www.youtube.com/watch?v=jCAq67DBbow>, (31.03.2015).

550 Vgl. o.V.: „Դեպի Եվրասիական միություն առանց Ղարաբաղի“, Azatutyun Radiokayan, 29.05.2014, <https://www.youtube.com/watch?v=yngoVo5Kio8>, (31.03.2015).

551 Vgl. o.V.: „Հայաստանն անդամակցում է Եվրասիական տնտեսական միությանը“, 10.10.2014, Azatutyun Radiokayan, <https://www.youtube.com/watch?v=3hDdbTmMjfw>, (31.03.2014).

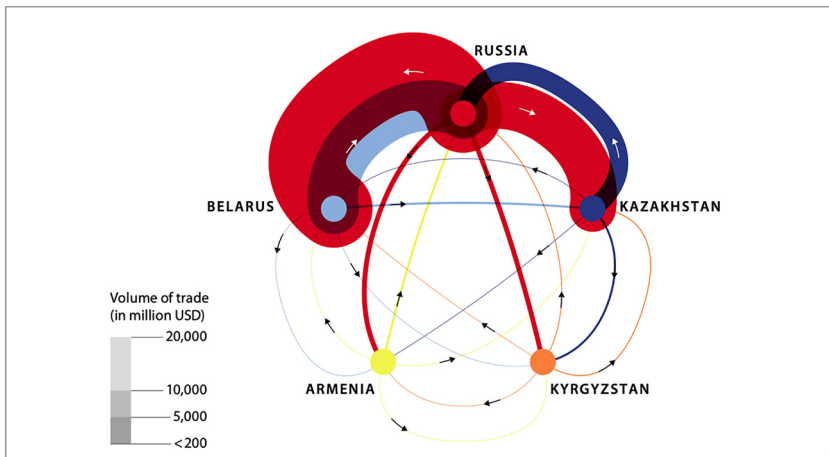


### 3. Länderanalyse Armenien

Zugleich gibt es gerade für kleinere, wirtschaftsschwächere EEU-Mitglieder negative Entwicklungen, die beispielsweise Kasachstan schon mit der Zollunion seit 2010 zu verzeichnen hatte. Aufgrund der erwähnten Zollerhöhungen (durch die Anpassung an die russischen Außenzölle) gegenüber Waren aus Drittstaaten wurden EAWG-Waren günstiger und verteuerten alle sonstigen Waren. Dies führte zu einem Anstieg der russischen und belarussischen Ausfuhren nach Kasachstan von 2010 bis 2013 um über 40 Prozent aber zugleich zu einem Rückgang der kasachischen Exporte, so dass sich die Gefahr einer einseitigen Abhängigkeit erhöht.<sup>552</sup>

Bei Armenien ist beachtenswert, dass es mit keinem der drei Zollunionsländer eine gemeinsame Grenze hat. Zudem wird es durch den Freihandel innerhalb der EEU wohl kaum seinen Export steigern können, da es nur wenig Exportgüter produziert: Dazu zählen Metalle, landwirtschaftliche Produkte, einige Textilwaren und Spirituosen (insbesondere Cognac) – nichts davon kann der russische Markt nicht auch aus anderer Quelle erhalten.

Abbildung 5: Handelsfluss zwischen den EEU-Mitgliedsstaaten, 2017<sup>553</sup>



Eine erste Zwischenbilanz fällt daher auch sehr ernüchternd aus: Wenngleich Exportabgaben mit den EEU-Ländern Russland, Belarus und Kasachstan weggefallen sind, so können armenische Waren doch gegen die

552 Vgl. Triebe, Moskau bastelt Gegenentwurf zur EU.

553 Russian Analytical Digest, No. 247, 17.02.2020, S. 9.

Konkurrenz aus diesen Ländern schwer bestehen. Im Gegenzug ist Armenien nun verpflichtet die Zölle gegenüber allen anderen Drittländern, die nicht EEU-Mitglieder sind, auf das EEU-Niveau von 9,2 Prozent zu erhöhen. Seit dem Beitritt zur WTO im Jahr 2003 hatte Armenien aber erheblich tiefere Zölle vereinbart – durchschnittlich 3,1 Prozent – und der Export armenischer Güter ist daher erwartungsgemäß im ersten Halbjahr 2015 stark eingebrochen.<sup>554</sup>

Nach Angaben der Armenian Development Agency hat das Land bereits kurz nach dem Beitritt um mehrjährige Ausnahmen für die wichtigsten Import- und Exportgüter, etwa 900 Produkte insbesondere Lebensmittel und Metallerzeugnisse, vom Zolltarif der Eurasischen Union ersucht.

Es verfestigt sich somit die Annahme, dass der EEU-Beitritt nicht vornehmlich wirtschaftspolitisch angeleitet war, da die Republik Armenien kaum wirtschaftliche Vorteile zu erwarten hatte, die nicht zumindest bereits durch die sehr enge Anbindung an die russische Wirtschaft bestanden hätten.

In einer Bevölkerungsumfrage gaben jeweils etwa 60 Prozent der Armenier an, positiv gegenüber einer EEU- wie auch gegenüber einer EU-Anbindung eingestellt zu sein. Aber nur bei der EEU-Annäherung wurde hauptsächlich eine sicherheitspolitische Stärkung Armeniens erwartet, wengleich die große Abhängigkeit von Russland erkannt wurde. Bei einer EU-Anbindung erwarteten lediglich 3 Prozent der Befragten eine Erhöhung der Sicherheit, dafür versprach man sich hier aber einen deutlich besseren Marktzugang und Visafreiheit – zugleich wurde aber auch ein Verlust der traditionellen Werte und armenischen Identität befürchtet. Die Mehrheit der Bevölkerung sprach sich demnach dafür aus, gleichzeitig die Beziehungen zu Europa und Russland zu stärken.<sup>555</sup> So äußerte etwa auch Armen Grigorian, damaliger Direktor des armenischen Economic Development and Research Center (EDRC), dass der Beitritt zur EEU mehr politisch als wirtschaftlich motiviert gewesen sei.<sup>556</sup>

---

554 Vgl. Smolnik, Franziska/Halbach, Uwe: Der Konflikt um Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine, in: Fischer, Sabine (Hrsg.): Nicht eingefroren! Die ungelösten Konflikte um Transnistrien, Anchasien, Südossetien und Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine, (SWP-Studie, Juli 2016), [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13\\_fhs.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13_fhs.pdf), (11.07.2016), S. 67–88, hier S. 78.

555 Vgl. Civilitas Foundation: What Do We Know about Our Foreign Policy Choices? Findings of the Civilitas Poll, Eriwan 06.10.2014, [www.civilitasfoundation.org/cf/images/stories/binder5.pdf](http://www.civilitasfoundation.org/cf/images/stories/binder5.pdf), (12.07.2016), S. 3–6.

556 Vgl. Triebe, Gefangen in der eigenen Machtlosigkeit.

Die in Armenien geführten Experteninterviews belegen dieses Ergebnis empirisch: So nannte selbst Samvel Farmanyan (zu dem Zeitpunkt Parlamentsmitglied der regierenden Republikanischen Partei und Leiter des parlamentarischen Armenien-EU-Kooperations-Komitees – somit offizieller Regierungsvertreter in dieser Sache) als hauptsächlichen Beitrittsgrund die Bedeutung der strategischen Partnerschaft mit Russland, insbesondere im Hinblick auf den Bergkarabach-Konflikt. Erst als weiteren Beitrittsgrund verwies er auf die sehr starke Abhängigkeit von der russischen Wirtschaft und betonte dabei, dass ein Drittel der armenischen Ausfuhren nach Russland gehen würden, darunter die wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Industriegüter. Die Exporte in die EU, die in etwa den gleichen Umfang hätten, seien hingegen mit einem festen Wert auf dem Weltmarkt versehen, etwa Kupfer, so dass die konkurrierende DCFTA mit der EU hierbei nicht gewinnbringend gewesen wäre. Da aber der EEU-Beitritt seinerseits keinen Zugewinn an wirtschaftlichen Vorteilen für Armenien bot, ging es – nicht zuletzt den persönlich investierten armenischen Oligarchen – wohl vielmehr um die Aufrechterhaltung des Status quo der (Wirtschafts-)Beziehungen mit Russland, die sich angesichts einer DCFTA mit der EU vermutlich verschlechtert hätten.

Das Interview mit Levon Zourabian (zu dem Zeitpunkt Parlamentsmitglied der oppositionellen Armenischen Nationalkongress-Partei und Fraktionsführer) gibt zusätzliche Klarheit: Zourabian nannte die alternativlose strategische Partnerschaft mit Russland als alleinigen Beitrittsgrund. Er machte dabei deutlich, dass Russland eine Westannäherung Armeniens etwa über die DCFTA als Sicherheitsbedrohung wahrgenommen habe und ein EEU-Beitritt somit Prämisse für die weitere sicherheitspolitische Partnerschaft geworden sei. Auch die weiteren Interviews stützen dieses Ergebnis – zumeist mit Verweis auf die komplizierte geostrategische Lage und Geschichte Armeniens.

Daher muss im Verlauf der Prozessanalyse kein entsprechender Kausalmechanismus getestet werden – die EEU-Beitrittsentscheidung war nicht vorwiegend wirtschaftspolitisch sondern sicherheitspolitisch motiviert.

### 3.3.2 Die Beziehungen zu den Nachbarländern

#### 3.3.2.1 Die Beziehungen zu Aserbaidshan

In Aserbaidshan herrscht die seitens der iranischen Safawiden-Dynastie verbreitete Zwölfer-Schia vor,<sup>557</sup> wobei das Land trotz einer starken kulturellen Einbindung des Islam am politischen Säkularismus festhält und für einen in der Region einzigartigen toleranten Multikulturalismus steht. Allerdings gab es insbesondere 2014 auch einige gewaltsame Vorfälle zwischen jungen, religiös „suchenden“ Salafisten (die sich selbst als „neue Muslime“ bezeichnet wissen wollen) und Schiiten, die eher als „ethnische Muslime“ betrachtet werden können, da sie die Religion kaum praktizieren.<sup>558</sup>

Aserbaidshan hat seit dem 4. September 1989, also noch als sozialistische Sowjetrepublik, im Zuge des Bergkarabach-Konflikts ein Embargo gegen Armenien verhängt (die davorliegenden Ereignisse sind dem historischen Teil der Länderanalyse in Kapitel 3 dieser Arbeit zu entnehmen). Zu der Zeit verliefen 87 Prozent des Eisenbahnverkehrs von und nach Armenien durch das Nachbarland Aserbaidshan. Sämtliche Schienen- und Straßenverbindungen wurden gesperrt und die Lieferung von Erdgas und Erdöl eingestellt,<sup>559</sup> was fatale Auswirkungen für die Energieversorgung Armeniens hatte.

Ihren Höhepunkt hatte die Blockade gegen Armenien zwischen 1993 und 1996. In der Zeit hatten die Haushalte in Armenien höchstens für zwei Stunden am Tag Strom und auch das Fernheizungssystem fiel weitgehend aus, so dass die bis zu minus 25 Grad Celsius kalten Winter ohne Fernwärme und elektrisches Licht verbracht werden mussten.

Dabei wird die Republik Armenien aus aserbaidshanischer Sicht als „Instrument des russischen Imperialismus“<sup>560</sup> betrachtet. Umgekehrt werden die Aserbaidshanner in Armenien als „kleine Türken“ gesehen. Tatsächlich haben Aserbaidshan und die Türkei 2010 ein „Agreement on Strategic Partnership and Mutual Support“ abgeschlossen, das auch eine

---

557 Vgl. Bedford, Sofie/Souleimanov, Emil A.: Islam im postsowjetischen Kaukasus. Von Sunniten, Schiiten, Sufis und Salafisten, in: *Osteuropa*, 65:7–10/2015, S. 71–92, hier S. 71.

558 Vgl. ebd., S. 82.

559 Vgl. Hofmann, Annäherung an Armenien, S. 144.

560 Heinemann-Grüder, Andreas: Eingebettet, nicht eingefroren. Konflikte und Regime im Kaukasus: Ein Literaturbericht, in: *Osteuropa*, 65:7–10/2015, S. 161–179, hier S. 166.

Beistandsklausel im Verteidigungsfall umfasst.<sup>561</sup> Aserbaidschan ist aber dennoch bemüht, die Beziehungen zu Russland – selbst während der Eskalation im April 2016 – nicht unnötig zu belasten, nicht zuletzt da Waffen von Russland bezogen werden.<sup>562</sup> Während für Armenien konstatiert werden kann, dass das Land bis zur Samtenen Revolution, vom sogenannten Karabach-Klan beherrscht wurde, so kann hinsichtlich Aserbaidschan festgestellt werden, dass viele Eliten des Landes, insbesondere der frühere Präsident Heydər Əliyev (und Vater des jetzigen Präsidenten), ursprünglich aus Nachitschewan stammen. Die Autonome Republik Nachitschewan ist eine von armenischem, türkischem und iranischem Staatsgebiet umschlossene Enklave mit etwa 370.000, überwiegend aserbaidshianischen Einwohnern und verfügt über eine Fläche von 5.502 Quadratkilometern. Aufgrund historischer Zugehörigkeit wird es auch von Armenien beansprucht, gehört aber völkerrechtlich zur Republik Aserbaidschan.<sup>563</sup>

Heinemann-Grüder bringt das armenisch-aserbaidschanische Verhältnis treffend in einigen Sätzen auf den Punkt:

„When Victims Become Killers [...]: Armenier vertrieben und ermordeten Aserbaidschaner, Aserbaidschaner ermordeten und vertrieben Armenier. Die von Armenien unterstützten Bergkarabach-Armenier kontrollieren seither Gebiete in Aserbaidschan, und Armenien blockiert die aserbaidshianische Exklave Nachitschewan, während Aserbaidschan Armenien von Handelsrouten abschneidet.“<sup>564</sup>

Wenngleich es keine reguläre Kriegserklärung gibt, behandelt Aserbaidschan Armenien im Konflikt um das ehemalige Autonome Gebiet Bergkarabach<sup>565</sup> als seinen Kriegsgegner, nicht zuletzt um „Arzach“ nicht offizi-

---

561 Vgl. o.V.: „Turkey and Azerbaijan Achieve a Strategic Partnership“, 22.12.2010, <https://www.stratfor.com/geopolitical-diary/turkey-and-azerbaijan-achieve-strategic-partnership>, (12.07.2016).

562 Vgl. Smolnik, Franziska/Halbach, Uwe: Der Konflikt um Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine, in: Fischer, Sabine (Hrsg.): Nicht eingefroren! Die ungelösten Konflikte um Transnistrien, Anchasien, Südossetien und Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine, (SWP-Studie, Juli 2016), [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13\\_fhs.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13_fhs.pdf), (11.07.2016), S. 67–88, hier S. 83.

563 Vgl. Homepage der Autonomen Republik Nachitschewan, <http://www.nakhchivan.az/portal-en/index-22.htm>, (19.07.2016).

564 Heinemann-Grüder, Eingebettet, nicht eingefroren, S. 165.

565 Siehe dazu Halbach, Uwe/Smolnik, Franziska: Der Streit um Berg-Karabach. Spezifische Merkmale und die Konfliktparteien, (SWP-Studien 2013/S 02, Fe-

ell als Verhandlungspartner anzuerkennen.<sup>566</sup> Armenien und Aserbaidschan befinden sich daher seit Jahren in einer ansteigenden Rüstungsspirale, bei der Russland beide Seiten beliefert.

Auf russischen Druck hin trat Aserbaidschan nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion der GUS bei und akzeptierte zunächst den Verbleib von russischem Militär auf seinem Territorium – erst 2012 wurde die letzte russische Kaserne in Gabala an Aserbaidschan zurückgegeben.<sup>567</sup>

Seit 2018 ist der südliche Gaskorridor in Betrieb, um Erdgas aus aserbaidchanischen Feldern durch eine von einem aserbaidchanisch-türkischen Konsortium erbaute 3.500 Kilometer lange Pipeline nach Europa zu leiten und damit die Abhängigkeit der EU von Russland zu verringern.<sup>568</sup> Aserbaidschan bringt sich damit als Konkurrent zu Russland in Stellung, was zusätzliches Konfliktpotenzial für die Region birgt. Das Staatsgebiet Armeniens ist dabei erwartungsgemäß umgangen worden, trotz eines nicht unerheblichen Umwegs über Georgien. Diese Tatsache hat zu einer starken Polarisierung der EU und damit einer Ernüchterung auf Seiten Armeniens geführt, da sich damit zweifellos ein gewisses ökonomisches Interdependenzverhältnis ergibt. Für die armenische Politik war dies ein Zeichen – dies wurde in den geführten Interviews geäußert –, dass Aserbaidschan im Wettstreit mit Armenien gegenüber der EU stets ein größeres Gewicht innehaben werde. Eine Integration in die europäischen Strukturen hat Aserbaidschan zwar zu keiner Zeit angestrebt, erhofft sich jedoch nicht zu unrecht ein großzügigeres Hinwegsehen des Westens in Bezug auf die repressive und autoritäre Staatsführung.<sup>569</sup> Aserbaidschan hat in den vergange-

---

bruar 2013), [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2013\\_S02\\_hlb\\_smk.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2013_S02_hlb_smk.pdf), (19.03.2015).

566 Vgl. Hofmann, Annäherung an Armenien, S. 144; siehe grundlegend dazu Kipke, Rüdiger: Das armenisch-aserbaidschanische Verhältnis und der Konflikt um Berg-Karabach, Wiesbaden 2012.

567 Vgl. Fischer, Sabine (Hrsg.): Nicht eingefroren! Die ungelösten Konflikte um Transnistrien, Anchasien, Südossetien und Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine, (SWP-Studie, Juli 2016), [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13\\_fhs.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13_fhs.pdf), (11.07.2016), S. 15.

568 Vgl. Sapper, Manfred/Weichsel, Volker: Vielfalt ohne Einheit, in: Osteuropa, 65:7–10/2015, S. 5–6, hier S. 5.

569 Vgl. Smolnik, Franziska/Halbach, Uwe: Der Konflikt um Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine, in: Fischer, Sabine (Hrsg.): Nicht eingefroren! Die ungelösten Konflikte um Transnistrien, Anchasien, Südossetien und Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine, (SWP-Studie, Juli 2016), [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13\\_fhs.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13_fhs.pdf), (11.07.2016), S. 67–88, hier S. 79–80.

nen zehn Jahren eine massive Verschlechterung seiner demokratischen Staatlichkeit sowie insbesondere der Menschenrechtssituation erlebt und bietet keine Voraussetzungen für eine demokratische Wahl.<sup>570</sup> Im Zusammenhang mit dem als „Panama Papers“ bekannt gewordenen Datenleck des panamaischen Offshore-Dienstleisters Mossack Fonseca wurde publik, dass die Familie des aserbaidischen Staatspräsidenten in fast ausnahmslos jedem Wirtschaftsbereich Aserbaidschans beteiligt ist und somit eine oligarchische Kontrolle des gesamten Wirtschaftssystems sowie eine schier ausufernde Korruption festzustellen sei.<sup>571</sup>

Der starke Verfall des Ölpreises in der zurückliegenden Zeit, der damit einhergehende Wertverlust der Währung Manat und eine deutlich angestiegene Inflation setzen das weitgehend von den Öleinnahmen abhängige aserbaidische Regime massiv unter Druck.<sup>572</sup> Die bisher durch die Petro-Einnahmen gestützte Stabilität des Landes schwindet. Die Regierung unter Ilham Aliev (Əliyev) versucht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch repressive Maßnahmen zu kompensieren.

Ein armenisch-aserbaidisches Treffen gab es unter Vermittlung Russlands noch zwischen Präsident Sargsjan und dem aserbaidischen Präsidenten Aliev in St. Petersburg. Bei dem Treffen der Kontrahenten blieb es aber wie üblich bei einem bestenfalls konstruktiven Austausch der Positionen.<sup>573</sup> Anwesend waren auch Vertreter der OSZE-Minsk-Gruppe, die jedoch seit der Ukraine-Krise weitgehend paralysiert ist.<sup>574</sup> Im Juli 2015 erzwang Baku sogar die Schließung des dortigen OSZE-Büros und die Or-

---

570 Vgl. European Parliament: Joint Motion for a Resolution on Azerbaidschan, 09.09.2015, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+MOTION+P8-RC-2015-0856+0+DOC+PDF+V0//EN>, (20.10.2015).

571 Vgl. Fitzgibbon, Will/Patruic, Miranda/Rey, Marcos García: How Family that Runs Azerbaijan Built an Empire of Hidden Wealth. Documents peel away three layers of secret ownership in a conglomerate and lead to gold mines and overseas real estate, (The International Consortium of Investigative Journalists), 04.04.2016, <https://panamapapers.icij.org/20160404-azerbaijan-hidden-wealth.html>, (19.07.2016).

572 Vgl. Papenfuß, Anja: „Schwere Geschütze. Vier Fragen zum wieder aufgeflamnten Konflikt um Berg-Karabach an Julia Bläsius in Tiflis“, 04.04.2016, <http://www.ipg-journal.de/kurzinterview/artikel/schwere-geschuetze-1363/>, (05.04.2016).

573 Vgl. President of the Republic of Armenia: „Today President Serzh Sarkisian met with the President of Azerbaijan, Ilham Aliev at the “Baltic Star” hotel in Saint Petersburg“, 06.06.2008, <http://www.president.am/en/press-release/item/2008/06/06/news-62/>, (09.11.2015).

574 Vgl. Papenfuß, Anja: „Schwere Geschütze. Vier Fragen zum wieder aufgeflamnten Konflikt um Berg-Karabach an Julia Bläsius in Tiflis“, 04.04.2016,

ganisation entsendete auch keine Beobachtermission mehr zu den aserbaidischen Parlamentswahlen im November 2015,<sup>575</sup> was ihre geringe Wirkmacht in dieser Region manifestiert.

Ein neuerliches Treffen, schon unter Präsident Paschinjan, fand anlässlich der Münchener Sicherheitskonferenz (MSC) am 15. Februar 2020 zum Thema „Herausforderungen und Optionen bezüglich Bergkarabach“ statt.<sup>576</sup> Aliev wiederholte, wenig überraschend, von Beginn an, dass Karabach zum Staatsgebiet Aserbaidischans gehöre. Die Haltung des „Revolutionärs“ Paschinjans war hingegen mit Spannung erwartet worden.

Der neue armenische Premierminister hatte allerdings bereits am 7. Juni 2018 seine Haltung bekräftigt, dass armenisch-aserbaidischane Friedensverhandlungen nur unter Hinzuziehung Bergkarabachs als gleichberechtigte Partei sinnvoll seien, was Aserbaidischan aber ablehnt, da es Bergkarabach (aus seinem Standpunkt heraus nachvollziehbar) nicht als selbstständige Verhandlungspartei akzeptiert. Paschinjan begründete seine Aussage damit, dass er im Gegensatz zu seinen Vorgängern nicht aus Karabach stamme und daher „weder rechtlich noch moralisch“ befugt sei im Namen der Karabach-Armenier zu sprechen.<sup>577</sup> Zudem sei das Karabach-Regime von der OSZE als Verhandlungspartei in dem Konflikt anerkannt worden.

Im Verlauf des MSC-Gesprächs 2020 berief sich Paschinjan zunächst auf die Unabhängigkeitserklärung Karabachs von 1991 (siehe dazu ausführlich das Karabach-Kapitel 3.1.1.4 in der Länderanalyse dieser Publikation) – konterte also auf die Ausführungen Alievs gleichfalls mit abweichenden historischen Ansichten, zeigte sich aber offen für von ihm als „Mikro-Revolutionen“ benannte Ansätze jenseits des völkerrechtlich problematischen Status Karabachs, ohne allerdings konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Eine militärische Lösung des Konflikts schloss Paschinjan dabei aber explizit aus. Aliev jedoch verweilte vollständig auf seiner bekannten Posi-

---

<http://www.ipg-journal.de/kurzinterview/artikel/schwere-geschuetze-1363/>, (05.04.2016).

575 Vgl. Smolnik, Franziska/Halbach, Uwe: Der Konflikt um Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine, in: Fischer, Sabine (Hrsg.): Nicht eingefroren! Die ungelösten Konflikte um Transnistrien, Anchasien, Südossetien und Berg-Karabach im Lichte der Krise um die Ukraine, (SWP-Studie, Juli 2016), [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13\\_fhs.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2016S13_fhs.pdf), (11.07.2016), S. 67–88, hier S. 81.

576 Vgl. Münchener Sicherheitskonferenz (social media Auftritt): Videoaufzeichnung des Gesprächs, 15.02.2020, <https://www.facebook.com/watch/?v=660066338156897>, (06.04.2020).

577 Vgl. o.V.: „Wachsende Risiken im Bergkarabachkonflikt“, [caucasuswatch.de](http://caucasuswatch.de), 08.06.2018, <http://caucasuswatch.de/news/810.html>, (10.08.2018).



tion, bei der er das Völkerrecht (nicht völlig zu Unrecht, aber auch ohne faktische Lösungsmöglichkeit) auf seiner Seite glaubt. Das Gespräch verdeutlichte die fortbestehenden, festgefahrenen Konfliktlinien und brachte keine neuen Ergebnisse.

Diese Haltung enttäuscht zwar internationale Hoffnungen auf einen raschen, grundsätzlichen Kurswechsel Armeniens im Karabach-Konflikt aufgrund der Samtenen Revolution, verdeutlicht aber die innenpolitisch kohärente Haltung und Fokussierung der Politik Paschinjans auf die Interessen der Bürger Armeniens.

#### 3.3.2.2 Die Beziehungen zu Georgien

Georgien kann auf den ersten Blick als einziger „natürlicher Freund“ Armeniens in der Region angesehen werden,<sup>578</sup> nicht zuletzt da es neben Armenien das einzige christlich geprägte Land in der Region ist. Umso erstaunlicher wirken daher die relativ desinteressierten Beziehungen zwischen Eriwan und Tbilissi auf den Betrachter.<sup>579</sup>

Georgien ist als ein Hybridregime mit autoritären und demokratischen Elementen zu bezeichnen.<sup>580</sup> Die in Georgien lebende schiitische Minderheit, ethnische Aseris, macht etwa 6,3 Prozent der Einwohner aus. Aber lediglich eine deutlich kleine Minderheit ethnisch georgischer, sunnitischer Muslime in West-Georgien rückt die Religion bei der Minderheitenproblematik in den Fokus. Die armenische Minderheit in Georgien macht insgesamt ca. 4,5 Prozent der Bevölkerung aus – in Samtskhe-Javakheti, im Südwesten Georgiens, stellen die Armenier hingegen über die Hälfte der Bevölkerung (54 Prozent).

Jedoch ist die Konfession – trotz der stetigen Betonung der Bedeutung von Religion, insbesondere in der armenischen Gesellschaft – für die Ausprägung von Freund- bzw. Feindschaftsverhältnissen in der Region offensichtlich kaum relevant. So hat beispielsweise Georgien sehr gute Beziehungen zur Türkei unter Präsident Erdogan ausgeprägt, während die Beziehungen zum „orthodoxen Bruder“ Russland bekanntlich äußerst

---

578 Vgl. Mamikonian, Die Republik Armenien, S. 59 f.

579 Vgl. Triebe, Benjamin: „Armenien will der Eurasischen Zollunion beitreten. Gefangen in der eigenen Machtlosigkeit“, NZZ, 15.07.2014, <http://www.nzz.ch/wirtschaft/gefangen-in-der-eigenen-machtlosigkeit-1.18343522>, (01.04.2015).

580 Vgl. The Economist (Hrsg.): Democracy-Index 2019, Übersichtsgrafik zu Georgien, <https://infographics.economist.com/2020/democracy-index-2019/index.html>, (06.04.2020).

schlecht sind. Die „brüderlichen“ Beziehungen zwischen der Türkei und Aserbaidschan gehen dabei auf die empfundenen ethnischen Verbindungen, weniger auf religiöse zurück.<sup>581</sup>

Bereits unmittelbar nach der Unabhängigkeit Georgiens<sup>582</sup> 1991 begann Russland die Separatisten in Abchasien und Südossetien gegen den Willen Georgiens militärisch zu unterstützen. Dennoch war Georgien von 1993 bis 2008 Mitglied der GUS, behielt aber stets ein angespanntes Verhältnis zu Russland.<sup>583</sup>

Georgiens zweiter Präsident, Eduard Schewardnadse, erbat im Herbst 1993 militärische Hilfe von Armenien, um den Gegenputsch des früheren Präsidenten Swiad Gamsachurdia abzuwenden. Der damalige armenische Präsident Lewon Ter-Petrosjan lehnte diese Bitte jedoch ab, da er keinen militärischen Einmarsch Armeniens in Georgien befehlen wollte.<sup>584</sup>

Dabei ist Armenien wegen des aserbaidchanischen Embargos stark von Georgien abhängig, da der armenisch-russische Handel vorwiegend über die georgische Landverbindung läuft, Armenien seine Exporte über georgische Schwarzmerhäfen abwickelt und es Erdgas ausschließlich über eine durch Georgien verlaufende Leitung von seinem wichtigsten Energielieferanten Turkmenistan beziehen kann.<sup>585</sup> Allerdings bediente sich Georgien im Jahr 1995 an den für Armenien bestimmten Lieferungen, die über sein Gebiet liefen, da es zu dem Zeitpunkt selbst zahlungsunfähig war und keine eigenen Lieferungen mehr aus Turkmenistan erhielt.<sup>586</sup> Bereits seit 1995 muss Armenien nicht selten überhöhte Transitzölle an Georgien zahlen.

---

581 Der Autor dankt der Kollegin Marion Kipiani für den Hinweis, dass die Religionsfrage eine weit geringere Rolle als vermutet ausmacht. In der ersten Phase der Feldforschung war das religiöse Element Bestandteil des Fragebogens. Die erhaltenen Antworten im Verlauf der Experteninterviews ließen jedoch ebenfalls erkennen, dass die Religionszugehörigkeit, insbesondere gegenüber der ethnischen Zugehörigkeit, eine untergeordnete Rolle bei der im Übrigen vielmehr pragmatischen Außenpolitik der Kaukasusstaaten spielt.

582 Siehe dazu weiterführend Jones, Stephen: *Georgia. A political history since independence*, London 2015.

583 Siehe weiterführend Aphrasidze, David: *Die Außen- und Sicherheitspolitik Georgiens. Zur Rolle kleiner und schwacher Staaten in der neuen europäischen Friedensordnung*, Baden-Baden 2003; ebenso Kleinhanß, Silke: *Die Außenpolitik Georgiens. Ein Failing State zwischen internem Teilversagen und externen Chancen*, Berlin 2008.

584 Vgl. Hofmann, *Annäherung an Armenien. Geschichte und Gegenwart*, 2. Auflage, München 2006, S. 144.

585 Vgl. ebd.

586 Vgl. ebd.

Spätestens mit der georgischen Rosenrevolution<sup>587</sup> 2003 verschlechterten sich die russisch-georgischen Beziehungen drastisch und führten schließlich im August 2008 zum militärischen Konflikt mit Russland,<sup>588</sup> der durchaus als „Bestrafungsaktion Russlands für den georgischen Widerstand gegen die russische Machtpolitik und die ausgeprägte Orientierung nach Westen“<sup>589</sup> empfunden worden ist. Seitdem hat sich Georgien jedoch noch verstärkter um eine Westintegration bemüht und ist eine strategische Partnerschaft mit der NATO eingegangen. Georgien ersucht somit „Sicherheitsgarantien für seine Souveränität und territoriale Integrität“<sup>590</sup> beim euro-atlantischen Verteidigungsbündnis. Armenien hingegen ist aber CSTO- und EEU-Mitglied und hat sich damit für die Ostintegration entschieden. Dies verkompliziert zusätzlich die armenisch-georgischen Beziehungen.

Insbesondere georgische Nationalisten sind dabei der Ansicht, dass Armenien stetig bemüht sei, Russland noch stärker in die Region einzubinden und damit die georgische Unabhängigkeit zu gefährden.<sup>591</sup> Eine weitere Annäherung an Russland führt somit unweigerlich zu einer Verschlechterung der für beide Länder bedeutsamen Beziehungen.

Georgien ist 2009 der Östlichen Partnerschaft der EU beigetreten, hat am 27. Juni 2014 das Assoziierungsabkommen mit der EU unterzeichnet<sup>592</sup> und strebt baldmöglichst eine Mitgliedschaft in der EU an. Auf dem Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft im Mai 2015 in Riga wurden die

---

587 Siehe dazu Katz, Rebecca S.: *The Georgian regime crisis of 2003–2004. A case study in post-Soviet media representation of politics, crime and corruption*, (Soviet and post-Soviet Politics and Society, Band 30), Stuttgart 2006.

588 Siehe dazu Schröder, Hans-Henning (Hrsg.): *Die Kaukasus-Krise. Internationale Perzeption und Konsequenzen für die deutsche und europäische Politik*, (SWP-Studie 25), Berlin 2008, [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2008\\_S25\\_shh\\_ks.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2008_S25_shh_ks.pdf), (19.10.2015).

589 Atilgan, Canan/Feyerabend, Florian C.: *Die georgisch-russischen Beziehungen. Zwischen Notwendigkeit und Ambivalenz*, (KAS Auslandsinformationen 7/2015), [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_42196-544-1-30.pdf?150806161247](http://www.kas.de/wf/doc/kas_42196-544-1-30.pdf?150806161247), S. 36.

590 Atilgan/Feyerabend, *Die georgisch-russischen Beziehungen*, S. 36.

591 Vgl. Mamikonian, Felix: *Die Republik Armenien und ihre regionale und überregionale Außenpolitik*, in: *Deutsch-Armenische Gesellschaft (Hrsg.): Phönix aus der Asche. Armenien 80 Jahre nach dem Genozid*, Frankfurt am Main 1996, S. 57–73, hier S. 59.

592 Vgl. Atilgan/Feyerabend, *Die georgisch-russischen Beziehungen*, S. 36.

se Erwartungen jedoch, nicht zuletzt von Deutschland – und angesichts der Ukraine-Krise mit Blick auf Russland, deutlich gedämpft.<sup>593</sup>

Die seit 2012 amtierende und 2016 wiedergewählte Regierung des Parteienbündnisses Georgischer Traum ist um eine Entspannungspolitik zu Moskau bemüht,<sup>594</sup> führt gleichzeitig konstruktive Beziehungen zur Türkei und Aserbaidschan wie auch – nachrangig – zu Armenien.<sup>595</sup> Vielen Armeniern gilt Georgien heute vor allem als Verbündeter Aserbaidschans und der Türkei, da es durch diese Anbindung die Bedrohung durch Russland vermeintlich auszugleichen versucht.

### 3.3.2.3 Die Beziehungen zum Iran

Bereits seit 1991 sind die armenisch-iranischen Beziehungen auf einem stabilen Pfad und werden zuweilen sogar als „verlässlichste Allianz“ bezeichnet.<sup>596</sup> So lässt der Iran Armenien auch eine zurückhaltende Unterstützung in der Karabach-Frage zukommen.<sup>597</sup> Bei den Treffen von Regierungsvertretern werden regelmäßig die „deep historical roots of the two nations, centuries-long friendship, and likeness of cultures“ hervorgehoben.<sup>598</sup> Die Wirtschaftsbeziehungen beschränken sich dennoch auf einige strategische Projekte und sind im Übrigen unterentwickelt. So existiert eine 141 Kilometer lange Gaspipeline zwischen Armenien und dem Iran. Außerdem ist der Ausbau einer Bahnstrecke (300 Millionen US-Dollar

---

593 Vgl. Europäischer Rat: Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft in Riga, 21-22/05/2015, <http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/international-summit/2015/05/21-22/>, (07.06.2015).

594 Vgl. Atilgan/Feyerabend, Die georgisch-russischen Beziehungen, S. 37.

595 Vgl. Papenfuß, Anja: „Schwere Geschütze. Vier Fragen zum wieder aufgeflamnten Konflikt um Berg-Karabach an Julia Bläsius in Tiflis“, 04.04.2016, <http://www.ipg-journal.de/kurzinterview/artikel/schwere-geschuetze-1363/>, (05.04.2016).

596 Vgl. Moniquet, Claude/Racimora, William: The Armenia-Iran Relationship – Strategic implication for security in the South Caucasus Region, European Strategic Intelligence & Security Center, Brüssel 2013, S. 3.

597 Vgl. President of the Republic of Armenia: „On April 30 President Serzh Sarkissian received the Ambassador of the Islamic Republic of Iran to Armenia Seid Ali Saghalian“, 30.04.2008, <http://www.president.am/en/press-release/item/2008/04/30/news-27/>, (03.11.2015).

598 Vgl. President of the Republic of Armenia: „Today President Serzh Sargsyan received the First Deputy Foreign Minister of the Islamic Republic of Iran, Alireza Sheikh-Attar“, 09.07.2008, <http://www.president.am/en/press-release/item/2008/07/09/news-108/>, (14.11.2015).

Handelsvolumen p.a. avisiert) zwischen den Ländern in Planung. Zudem gibt es ein 1,5 Milliarden Kilowattstunden (45 Milliarden US-Dollar p.a.) umfassendes saisonales Tauschabkommen für Elektrizität, bei dem der Iran im Sommer und Armenien im Winter Strom des jeweils anderen Landes bezieht.<sup>599</sup>

Wenngleich dieses Verhältnis zwischen einer islamischen Republik, die wie Aserbaidschan zwölf-schiitisch geführt ist, und einem streng gläubigen, urchristlichen Land zunächst überraschen mag, so zeigte sich auch in den in Eriwan geführten Interviews, dass der Iran (nach Russland) als strategisch wichtigster Partner wahrgenommen wird. Die Beziehungen des Iran zu Aserbaidschan sind aufgrund von Grenzstreitigkeiten im Kaspischen Meer, Separatismusvorwürfen gegenüber iranischen Aserbaidschaniern wie auch den Vorwürfen Irans, Aserbaidschan würde mit dem Erzfeind Israel gegen iranische Interessen kooperieren, angespannt. Das mit Armenien verbündete Russland trat hingegen während der Sanktionsphasen als beständiger Lieferant des Iran auf. Hier überwiegen folglich politischer Pragmatismus und Interessen gegenüber religiösen Determinanten.

Die Wiedereinbindung des Iran in die Internationalen Beziehungen liegt daher zweifellos unverändert im primären Interesse der Republik Armenien, um engere Handelsbeziehungen zu etablieren und so nicht zuletzt die Abhängigkeit von Russland zu mindern.<sup>600</sup>

„In its bilateral cooperation agenda Armenia attaches great weight to the development of relations with its neighboring countries – Iran and Georgia. In this context, the Iran nuclear deal is of special importance to our country, especially considering the blockade imposed by our next neighbors – Azerbaijan and Turkey.“<sup>601</sup>

---

599 Vgl. Alpermann, Hendrikje: Armenien zwischen Russland und Iran. Eine kaukasische Dreiecksbeziehung, in: Zenith, 05/14, <http://www.zenithonline.de/deutsch/wirtschaft/a/artikel/eine-kaukasische-dreiecksbeziehung-004310/>, (11.04.2016).

600 Vgl. President of the Republic of Armenia: „Joint Press Conference of President Serzh Sargsyan and EC President Donald Tusk“, 20.07.2015, <http://www.president.am/en/interviews-and-press-conferences/item/2015/07/20/President-Serzh-Sargsyan-answers-at-press-conference-with-Donald-Tusk/>, (20.10.2015).

601 President of the Republic of Armenia: „Address by RA President Serzh Sargsyan during the 3rd International Forum of the MSIIR Alumni“, 23.10.2015, <http://www.president.am/en/statements-and-messages/item/2015/10/23/President-Serzh-Sargsyan-speech-at-Moscow-International-Relations-Institute-Forum/>, (27.10.2015).

## 3.3.2.4 Die Beziehungen zur Türkei

Im März 1945 hatte Stalin den sowjetisch-türkischen Freundschaftsvertrag von 1925 aufgekündigt und verlangte eine Rückgabe der bis 1918 zu Russland gehörenden osttürkischen Provinzen Ardahan und Kars. Dies thematisierte seit Langem erstmals wieder die „armenische Frage“ auf der internationalen Ebene (siehe dazu ausführlich den historischen Teil der Länderanalyse in Kapitel 3 dieser Forschungsarbeit). In der Folge schloss sich die Türkei – mit dem beginnenden Kalten Krieg umgehend – dem Westen an. Die Armenier hingegen verspürten seitdem verstärkt Sympathien für die Sowjetpolitik, wenngleich die Sowjetunion diese Forderungen nach Stalins Tod rasch fallen ließ.<sup>602</sup>

In Bezug auf den Bergkarabach-Konflikt hat die Türkei von Beginn an eine proaserbaischanische Position eingenommen, was einerseits auf die aufgezeigte Historie und andererseits auch auf eine von den Türken empfundene ethnische „Verwandtschaft“ mit den Aserbaischanern zurückgeführt werden kann.<sup>603</sup> So gibt es auch ein Aufleben des Pantürkismus<sup>604</sup>, den beispielsweise der aserbaischanische Staatspräsident zwischen 1992 und 1993, Abulfas Eltschibej, stark befördert hat.

Seit der Unabhängigkeit Armeniens 1991 lassen sich verschiedene Phasen der türkisch-armenischen Beziehungen ausmachen: In der ersten Phase 1992 wurden zu Beginn von beiden Seiten keine Vorbedingungen für Verhandlungen gestellt und die Türkei erlaubte europäische Hilfslieferungen per Bahn über sein Territorium nach Armenien. In der Zeit gelang es Armenien, die Stadt Shushi und den Latschin-Korridor von Aserbaischan zu erobern. Die KSZE forderte die Rückgabe, was Armenien jedoch ablehnte – der Korridor stellt die kürzeste Verbindung zwischen Armenien und dem Kerngebiet von Karabach her. So war ein Protokoll zur Herstellung von diplomatischen Beziehungen zwischen der Türkei und Armenien nahezu unterschriftsreif – bis auf die Anerkennung der bestehenden Grenzen. Mit der armenischen Eroberung eines weiteren zu dem Zeitpunkt aserbaischanischen Distrikts, Kelbajar, schloss sich ab 1993 die Türkei der aserbaischanischen Transportblockade gegen Armenien an und verwehr-

---

602 Vgl. de Waal, Thomas: Aneinandergekettet. Armenier und Türken im Schatten des Genozids, in: Osteuropa, 65:7–10/2015, S. 113–128, hier S. 117.

603 Vgl. Hofmann, Annäherung an Armenien, S. 145.

604 Siehe dazu Landau, Jacob M.: Pan-Turkism: From Irredentism to Cooperation, London 1995.

te sodann bis 1995 sogar internationale humanitäre Hilfslieferungen an Armenien über sein Gebiet.<sup>605</sup>

Auch militärische Hilfe an Aserbaidschan fand in umfangreichem Maße statt, indem türkisches Militärgerät und sogar NATO-Waffen (vertragswidrig) weitergegeben wurden und türkische Offiziere aserbaidsschanische Soldaten ausbildeten. Überdies ließen rechtsextreme türkische Parteien, insbesondere die Milliyetçi Hareket Partisi (MHP) und ihre „Grauen Wölfe“ und „Idealisten“, türkische Kämpfer gegen Armenien ausbilden und entsendeten diese nach Aserbaidschan.<sup>606</sup> Diese Form des Kampfes ist jedoch beiden Seiten bekannt: Bereits in den 1970er Jahren verübten die sogenannte „Armenische Geheimarmee zur Befreiung Armeniens“ (ASALA) sowie die „Gerechtigkeitskommandos“ terroristische Anschläge gegen türkische Ziele.<sup>607</sup>

Die Republik Armenien hat grundsätzlich ein großes wirtschaftliches Interesse an der Öffnung der Grenze zur Türkei, aber lediglich unter dem ersten armenischen Präsidenten gab es zeitweise konstruktive Schritte in diese Richtung. 1999 und 2001 war von der Minsk-Gruppe provisorisch der Bau einer Fernstraßenverbindung, als „Friedensautobahn“, von Baku (Aserbaidschan), Stepanakert (Bergkarabach), Eriwan (Armenien) und Nachitschewan bis in die Türkei und schließlich zum Schwarzen Meer ausgehandelt worden. Zu einem Beschluss kam es jedoch zu keinem Zeitpunkt. Zwischen 2008 und 2009 fand die sogenannte „Fußball-Diplomatie“ statt, bei der sportlich betrachtet bedeutungslose Spiele zwischen den Nationalmannschaften Armeniens und der Türkei zu gegenseitigen Besuchen der damaligen Staatschefs führten.

Im September 2014 starteten hundert türkische Intellektuelle, unter ihnen der Literaturnobelpreisträger Orhan Pamuk, eine Initiative, die darauf abzielte, eine gesellschaftliche Aufarbeitung zu beginnen und die bislang gebräuchlichen türkischen Geschichtsschulbücher zu ersetzen. Sämtliche offiziellen türkischen Geschichtsbücher werden seit 1931 von der „Türkischen Geschichtsvereinigung“ (Türk Tarih Kurumu) herausgegeben und vermitteln, dass 1915 die Türken vielmehr die Opfer der Armenier gewe-

---

605 Vgl. Hofmann, Annäherung an Armenien, S. 146.

606 Vgl. ebd.

607 Vgl. de Waal, Thomas: Aneinandergekettet. Armenier und Türken im Schatten des Genozids, in: Osteuropa, 65:7–10/2015, S. 113–128, hier S. 118. Einen (deutlich armenienkritischen) Überblick zu Taten, die von armenischen Terroristen zwischen 1973 und 1986 verübt wurden, bietet Feigl, Erich: Ein Mythos des Terrors. Armenischer Extremismus, seine Ursachen und Hintergründe, Freilassung 1986, S. 124–137.

sen wären und diese grundsätzlich als „Feind“ und „Verräter“ anzusehen seien.<sup>608</sup> So werden etwa im Band acht des Lehrbuchs für die Grundschule zur „Geschichte der Revolution und des Atatürkismus“ auf S. 178 „die türkisch-armenischen Beziehungen als die größte Bedrohung für die Türkei bezeichnet“.<sup>609</sup> Diese Schulausbildung führt zu einer systematischen anti-armenischen Indoktrination der türkischen Jugend.

Dennoch hat Recep Tayyip Erdoğan – damals türkischer Ministerpräsident – im Jahr 2014 eine eigentlich triviale Aussage getätigt, die so in dieser Form aber noch von keinem türkischen Politiker zu vernehmen war: Er hatte bezüglich des Genozids gegenüber den Armeniern „Beileid bekundet“ für das, was geschehen war,<sup>610</sup> freilich ohne eine türkische Verantwortlichkeit anzuerkennen.<sup>611</sup> Von einer umfassenden Aufarbeitung der türkisch-armenischen Geschichte ist die Türkei somit sehr weit entfernt, was die Beziehungen der Staaten auf das Stärkste belastet. Armenien hat seinerseits die „Leidenskultur“ vererbt, perpetuiert und politisiert,<sup>612</sup> was eine Annäherung gleichfalls erschwert:

„Die Türken und die Armenier und die Art und Weise, wie sie einander sehen, stellen zwei klinische Fälle dar: Die Armenier mit ihrem Trauma, die Türken mit ihrer Paranoia.“<sup>613</sup>

Die Türkei betrieb seit dem Wahlsieg der AKP (Adalet ve Kalkınma Partisi; deutsch: Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung) im Jahr 2002 eine deutlich veränderte Außenpolitik,<sup>614</sup> die auf dem Konzept der „Strategischen Tiefe“ basierte.<sup>615</sup> Die Außenpolitik sah dabei zwar einerseits eine

---

608 Vgl. Hermann, Rainer: „Massenmord an den Armeniern. Was Schulweisheit nicht wissen soll.“ In: Frankfurter Allgemeine Online, 26.03.2015, <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/hundert-jahre-nach-dem-massenmord-an-den-armenier-n-13503941.html> (27.03.2015).

609 Vgl. ebd.

610 Vgl. ebd.

611 Vgl. von Normann, Julia: Aktueller Begriff. „Todesgang des Armenischen Volkes“: zum Gedenken des 24.04.1915, (Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Nr. 08/15), Berlin 2015, S. 1.

612 Siehe Lewy, Guenter: Der Armenische Fall. Die Politisierung von Geschichte. Was geschah, wie es geschah und warum es geschah, Klagenfurt/Celovec 2009, S. 291–296.

613 Zitat aus 2004 von Hrant Dink, zitiert nach de Waal, Aneinandergekettet, S. 116.

614 Siehe weiterführend Leïße, Olaf (Hrsg.): Die Türkei im Wandel. Innen- und außenpolitische Dynamiken, Baden-Baden 2013.

615 Siehe Davutoğlu Ahmet: Stratejik derinlik: Türkiye'nin uluslararası konumu, İstanbul 2001.



„Null-Problem-Politik“ mit den Nachbarstaaten vor und hatte, unter grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen sicherheitspolitischen Fokussierung auf das westliche NATO-Bündnis, eine deutliche Annäherung an Syrien (bis 2012)<sup>616</sup> und den Iran gebracht. Andererseits ist die Politik aber seit einigen Jahren klar als nationalistisch und neosomanisch zu bezeichnen, da an die osmanische Vergangenheit und die Tradition der türkischen Stämme angeknüpft werden soll und auch der Islam eine größere Bedeutung erhält. Diese Vektoren der türkischen Außenpolitik erschweren unweigerlich eine Verbesserung der Beziehungen zu Armenien.<sup>617</sup> Auch die Beziehungen der defekten Demokratie<sup>618</sup> zur Europäischen Union und seinen Mitgliedstaaten haben sich seit dem Putschversuch und der Konzentrierung auf den Nahen Osten kontinuierlich verschlechtert.<sup>619</sup>

Die Türkei sieht sich, nicht völlig zu Unrecht, als Schlüsselland<sup>620</sup> und Zentrum der Region. Die große Bedeutung in der NATO steht jedoch einer potenziellen sicherheitspolitischen Annäherung Armeniens an den Westen massiv entgegen.

Aufgrund der seit 2015 wechselhaften, aber zumeist angespannten Beziehungen der Türkei zu Russland nimmt diese eine eher verschärfende Haltung in der Karabach-Frage ein. So hat der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan im April 2016 angekündigt, „Aserbaidshan in dieser Fra-

---

616 Siehe dazu Gürbey, Gülistan: Vom Freund zum Feind: Die Syrien-Politik der Türkei im Kontext des Bürgerkrieges in Syrien, in: Südosteuropa-Mitteilungen, Vol. 53, No. 1 (2013), S. 40–51.

617 Siehe Hohberg, Tarek: Eine Plattform für Stabilität und Kooperation auf dem Kaukasus? Chancen und Grenzen einer Initiative türkischer Regionalpolitik, (SWP-Arbeitspapiere FG 3 2009, Nr. 01, Januar 2009), [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/arbeitspapiere/Hohberg\\_format\\_ks.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/arbeitspapiere/Hohberg_format_ks.pdf) (19.03.2015).

618 Siehe dazu Gürbey, Gülistan: Außenpolitik in defekten Demokratien. Gesellschaftliche Anforderungen und Entscheidungsprozesse in der Türkei 1983–1993, (Studien der Hess. Stiftung Friedens- u. Konfliktforschung, Bd. 46), Frankfurt am Main 2005.

619 Vgl. Seufert, Günter: Außenpolitik und Selbstverständnis. Die gesellschaftliche Fundierung von Strategiewechseln in der Türkei (SWP-Studie, S 11, Juni 2012), Berlin 2012, S. 31.

620 Siehe Ramm, Christoph: „Die Türkei und ihre Politik der ‚strategischen Tiefe‘: Abkehr vom Westen, neuer Osmanismus oder nationale Großmachtphantasie?“, in: Sigrud Faath (Hrsg.): Die Zukunft arabisch-türkischer Beziehungen: Nationales Interesse, nicht Religion als Basis der Kooperation, Baden-Baden 2011, 51–63.

ge ‚bis zum Schluss‘ zu unterstützen“.<sup>621</sup> Die EU kann angesichts der Abhängigkeit von der Türkei seit des „Deals“<sup>622</sup> in der Flüchtlingskrise keine entschärfende Rolle einnehmen, ist aber ohnehin kaum an der Karabach-Frage interessiert.

### 3.3.3 Die „West-Beziehungen“ Armeniens

#### 3.3.3.1 Beziehungen zur Europäischen Union

Bereits seit seiner Unabhängigkeit 1991 hat Armenien ein großes Interesse an einer Annäherung an die EU gezeigt, welches maßgeblich durch drei Faktoren bedingt war: (1) die bis dahin erfolgreichen Erweiterungsrounds der EU, (2) Europas langjährige Stabilität und sein wirtschaftliches Wachstum sowie (3) das (allmähliche) EU-Engagement in der Südkaukasus-Region. Dies lässt sich beispielhaft an den entsprechenden jährlichen Mitteilungen des armenischen Außenministers und der Bestätigung durch den Präsidenten aufzeigen.<sup>623</sup> Im Abschnitt zur postsowjetischen Transformationsphase der vorliegenden Untersuchung wurde jedoch bereits darauf hingewiesen, dass die zu Beginn der 1990er Jahre sehr pluralistische Parteienlandschaft auch deutliche Unterschiede hinsichtlich der Haltung zu Europa und Russland aufwies.

Trotz der oben aufgezeigten hohen wirtschaftlichen Abhängigkeit Armeniens von Russland ist doch die Europäische Union der wichtigste Handelspartner.<sup>624</sup> Im Jahr 2017 hat Armenien allein nach Deutschland Waren im Wert von 112 Millionen Euro exportiert und im Wert von 152 Millio-

---

621 Papenfuß, Anja: „Schwere Geschütze. Vier Fragen zum wieder aufgeflamten Konflikt um Berg-Karabach an Julia Bläsius in Tiflis“, 04.04.2016, <http://www.ip-g-journal.de/kurzinterview/artikel/schwere-geschuetze-1363/>, (05.04.2016).

622 Siehe Europäischer Rat: Erklärung EU-Türkei, 18.03.2016, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/03/18/eu-turkey-statement/>, (07.04.2020).

623 Siehe Mkrtchyan, Tigran/Huseynov, Tabib/Gogolashvili, Kakha: The European Union and the South Caucasus. Three perspectives on the future of the European project from the Caucasus (Europe in Dialogue 2009/01), Gütersloh 2009, S. 14–44.

624 Vgl. Halbach, Uwe/Smolnik, Franziska: Russlands Stellung im Südkaukasus, (SWP-Aktuell 1, Januar 2014), [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2014A01\\_hlb\\_smk.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2014A01_hlb_smk.pdf) (19.03.2015), S. 2.

nen Euro importiert.<sup>625</sup> Deutschland ist damit fünftgrößter Exporteur und zweitgrößter Importeur für Armenien. Die Bundesregierung engagiert sich in zunehmendem Maße und fördert beispielsweise im Rahmen des 2014 begründeten „Programm zum Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland“ zivilgesellschaftliche Transformationsprozesse in Armenien durch die finanzielle Unterstützung von Projektanträgen.<sup>626</sup>

Die Werte für den Handel mit der Russischen Föderation sind gleichwohl sehr hoch und betragen 2016 beim Export 372 Millionen US-Dollar und 990 Millionen US-Dollar beim Import.<sup>627</sup> Als einzelner nationaler Handelspartner ist Russland somit zweifellos von überragender Bedeutung, russische Produkte dominieren noch immer den armenischen Markt.

Bereits seit einigen Jahren ist festzustellen, dass „unterschiedliche EU-Gremien [...] teilweise abweichende Interessen und Präferenzen formulieren“<sup>628</sup>. Insgesamt wird zudem oftmals eine „östliche Blindheit der EU“<sup>629</sup> konstatiert. Vor der Entwicklung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP)<sup>630</sup> 2004 und der Östlichen Partnerschaft 2009 war der EU sogar das gänzliche Fehlen einer „planvollen, kohärenten und effektiven Vorgehens-

---

625 Vgl. Die Bundesregierung: „Lebensverhältnisse der Armenier verbessern“, 01.02.2019, [https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/lebensverhaeltnisse-der-armenier-verbessern-1575506?fbclid=IwAR0qK\\_jbNyn51x9\\_SCAS-Im5S GRGcohbv\\_YXCM6yTBN4G6JRKotAiFq8taY](https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/lebensverhaeltnisse-der-armenier-verbessern-1575506?fbclid=IwAR0qK_jbNyn51x9_SCAS-Im5S GRGcohbv_YXCM6yTBN4G6JRKotAiFq8taY), (05.02.2019).

626 Vgl. Auswärtiges Amt: „Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland“, 14.01.2019, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/erweiterung-nachbarschaft/nachbarschaftspolitik/zivilgesellschaft-projekte-oestliche-partnerschaft/301008>, (05.02.2019).

627 Vgl. Weltbank: „World Integrated Trade Solution“, o.D., <https://wits.worldbank.org/CountryProfile/en/Country/ARM/Year/2016/TradeFlow/EXPIMP/Partner/by-country/Product/Total>, (13.08.2018).

628 Mayer, Sebastian: Die Europäische Union im Südkaukasus. Interessen und Institutionen in der Auswärtigen Politikgestaltung. Baden-Baden 2006, S. 233.

629 Vgl. Dempsey, Judy: The EU's Blindness About Eastern Europe, Carnegie Europe, 28.05.2015, <http://carnegieeurope.eu/strategieurope/?fa=60229>, (28.05.2015).

630 Siehe Bendiek, Annegret: Wie effektiv ist die Europäische Nachbarschaftspolitik? Sechzehn Länder im Vergleich, (SWP-Studien 2008/S 24, September 2008), [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2008\\_S24\\_bdk\\_ks.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2008_S24_bdk_ks.pdf), (19.03.2015).

weise zur Verwirklichung klar definierter Ziele<sup>631</sup> in Bezug auf den seit 1991 in einer schwierigen Transformation befindlichen Südkaukasus zu attestieren. Mit der „European Security Strategy“ (ESS) von 2003 und der ENP sollte alsdann ein Ring an „gut-regierten“ („well-governed“) Staaten im Süden und Osten der EU gestärkt werden, der entgegen der ursprünglichen Ansicht, etwa des Vereinigten Königreichs, nun auch explizit die südkaukasischen Staaten umfasste.<sup>632</sup> Am 7. Mai 2009 wurde die sogenannte Östliche Partnerschaft in Prag, als östliche Dimension der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP)<sup>633</sup> lanciert. Wie Russland dabei einzubinden sein sollte, war damals noch unklar, zumal das auf einer polnischen Initiative basierende Projekt auch von dem georgisch-russischen Krieg 2008 beeinflusst war und somit von Beginn an den Eindruck einer „Initiative gegen Russland“ erweckte.<sup>634</sup> Es gab daher harsche Kritik von Russland aber zugleich auch Signale des Willens einer Einbindung im Rahmen einer „strategischen Partnerschaft“.

Dabei stellt Mayer fest, dass die EU als sogenannte „strukturelle Macht“ auftritt, also „Interaktionen so kontrolliert [...], dass die Strukturen, die daraus entstehen, langfristig den Zielen“<sup>635</sup> des Akteurs dienen und eine „Infrastruktur der Kooperation“<sup>636</sup> entsteht. Im Gegensatz dazu lässt sich unterstellen, dass Russland als sogenannte „Beziehungsmacht“ direkten Einfluss ausübt, um egoistisch-rationale Ziele notfalls auch unter Gewaltandrohung zu erreichen.<sup>637</sup> Daraus folgt, dass die Vehemenz und Verbindlichkeit jeglicher sicherheitspolitischen Aussagen seitens der EU gegenüber

---

631 Mayer, Sebastian: Die Europäische Union im Südkaukasus. Interessen und Institutionen in der Auswärtigen Politikgestaltung, Baden-Baden 2006, S. 237.

632 Vgl. Baur, Benjamin: Die Energieinteressen der EU im Südkaukasus und die Rolle der Europäischen Nachbarschaftspolitik, (TAIF 10/2015), Tübingen 2015, [https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/63407/Baur\\_TAIF%2010-2015.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/63407/Baur_TAIF%2010-2015.pdf?sequence=1&isAllowed=y), (19.10.2015), S. 3.

633 Siehe Lippert, Barbara: Europäische Nachbarschaftspolitik, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2009, Baden-Baden 2010, S. 229–240.

634 Siehe Stewart, Susan: Russland und die Östliche Partnerschaft. Harsche Kritik, punktueller Kooperationsinteresse, (SWP-Aktuell 2009/A 21, April 2009), [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2009A21\\_stw\\_ks.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2009A21_stw_ks.pdf), (19.03.2015).

635 Mayer, Sebastian: Die Europäische Union im Südkaukasus. Interessen und Institutionen in der Auswärtigen Politikgestaltung, Baden-Baden 2006, S. 247.

636 Ebd., S. 248.

637 Die Aussage basiert auf der Auswertung von Kommunikation der russischen Seite in Bezug auf Armenien im Rahmen der Prozessanalyse. Eine weitergehende Prüfung der Akteurskonzepte ist angesichts der gewählten Fragestellung

Armenien stets weit unterhalb jener Russlands liegen. Die Russische Föderation ist damit angesichts der aufgezeigten Staatsziele Armeniens ein wichtigerer Partner als die EU.

Zudem konkurrieren die Interessen der EU sogar in verschiedenen Politikfeldern mit Bezug zum Südkaukasus miteinander. Dies gilt insbesondere für die Energie- und Sicherheitspolitik. So wurde im Juni 2013 die Trans-Adriatic-Pipeline (TAP), als Teil des Southern Gas Corridor und westliche Verlängerung der Baku-Tbilisi-Erzurum-Pipeline (auch „South Caucasus Pipeline“, SCP – siehe oben) sowie die Trans-Anatolian-Pipeline (TANAP, dieses Vorhaben wurde später eingestellt), beschlossen, durch die Erdgas aus Aserbaidschan nach Westeuropa geleitet werden sollte.<sup>638</sup> Die EU-Kommission beabsichtigte damit lediglich, die Energiesicherheit seiner Mitgliedstaaten zu erhöhen, „übersah“ aber scheinbar, dass man damit in der komplizierten regionalen Konstellation unweigerlich als Parteilager der Republik Aserbaidschan perzipiert werden würde.

Eine tiefgreifende Erschütterung für die gesamte europäische Ostpolitik brachte dann die Ukraine-Krise: Eine Woche vor dem Beginn des Eastern Partnership Summit in Vilnius vom 28. bis 29. November 2013 hatte der ukrainische Präsident Viktor Janukowitsch die seit 2007 geplante Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens mit der EU absagen lassen. Als Begründung wurden nationale Interessen sowie eine Vertiefung der Beziehungen zur GUS und Russland genannt.<sup>639</sup> Der Entscheidung waren jedoch Wirtschaftssanktionen seitens Russlands respektive die Aussicht auf einen Milliardenkredit im Falle eines „richtigen Verhaltens“ vorangegangen.<sup>640</sup> Die Folge der Entscheidung waren massive Proteste von Studenten, die von der Polizei blutig niedergeschlagen wurden, wonach sich die Pro-

---

nicht Teil dieser Studie. Siehe dazu weiterführend Guzzini, Stefano: Structural Power. The Limits of Neorealist Power Analysis, in: *International Organization*, 47:3, 1993, S. 443–478; May, Chris: Strange Fruits. Susan Strange's Theory of Structural Power in the International Political Economy, in: *Global Society*, 10:2, 1996, S. 167–190.

638 Vgl. Babajew, Aser: *Weder Krieg noch Frieden im Südkaukasus. Hintergründe, Akteure, Entwicklungen zum Bergkarabach-Konflikt*, Baden-Baden 2014, S. 17.

639 Vgl. Motyl, Volodymyr: Annexion der Krim und Anwendung militärischer Gewalt durch Russland gegen die Ukraine: Gibt es seine völkerrechtliche Rechtfertigung dafür? In: *Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik*, Jg. 8, 3/2015, S. 315–325, hier S. 316.

640 Vgl. Kappeler, Andreas: *Kleine Geschichte der Ukraine*, München 2014, S. 337. Vgl. ebenso Neef, Christian/Schepp, Matthias: „Kalt, skrupellos – erfolgreich?“, 16.12.2013, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-123879294.html>, (18.09.2015).

teste, insbesondere auf dem Platz der Unabhängigkeit, dem Majdan Nesaleschnosti in Kiew, nochmals deutlich ausweiteten.

Am 22. Februar 2014 floh Janukowitsch nach Russland, wurde vom Parlament für abgesetzt erklärt und durch die Regierung Jazenjuk ersetzt. Am 27. Februar 2014 wurde sodann das Parlament von pro-russischen Kräften gestürmt, die Halbinsel Krim okkupiert und strategisch wichtige Infrastruktur im ganzen Land besetzt. Dabei kam nachweisbar auch russisches Militär zum Einsatz, was zunächst abgestritten dann aber von Wladimir Putin als „unerlässlich für die freie Willenserklärung seitens der Krimer Bevölkerung“<sup>641</sup> bezeichnet wurde.

Am 11. März 2014 rief die „Autonome Republik Krim“ ihre Unabhängigkeit aus und bereits fünf Tage später wurde ein Referendum durchgeführt, in dem die Angliederung der Krim an Russland beschlossen wurde. Weitere zwei Tage später wurden die Krim und die Stadt Sewastopol als neue Föderationssubjekte in die Russische Föderation aufgenommen. Noch am selben Tag erklärte die Europäische Union, dass sie das Referendum für illegal halte und die Ergebnisse nicht anerkennen werde. Auch die UN-Generalversammlung hat das Referendum in einer Resolution vom 27. März 2014 für rechtswidrig erklärt, wobei 100 von 169 anwesenden Staaten für die Resolution stimmten, 58 Staaten sich enthielten und die Republik Armenien sich mit ihrem Nein zu den Staaten Belarus, Bolivien, Kuba, Nicaragua, Nordkorea, Russland, Syrien, Venezuela und Simbabwe reihte.<sup>642</sup> Eine Resolution des UN-Sicherheitsrates kam aufgrund des Vetos von Russland nicht zustande.

### 3.3.3.2 Die Rolle der OSZE

Im Jahr 1992 gründete die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), damals noch als Konferenz (KSZE), die aus 13 Teilnehmerstaaten bestehende Minsk-Gruppe.<sup>643</sup> Diese Gruppe soll seitdem Gespräche und Treffen zwischen Aserbaidschan und Armenien begleiten

---

641 Vgl. Motyl, *Annexion der Krim*, S. 316.

642 Vgl. ebd., S. 317.

643 Siehe Dehdashti, *Rexane: Internationale Organisationen als Vermittler in innerstaatlichen Konflikten. Die OSZE und der Berg Karabach-Konflikt*, (Studien der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Band 34), Frankfurt am Main/New York 2000.

und im Bergkarabach-Konflikt vermitteln.<sup>644</sup> Die EU unterstützt diesen sogenannten Minsk-Prozess und betreibt daher kein paralleles Vorhaben zur Lösung des Bergkarabach-Konflikts.<sup>645</sup>

Die Minsk-Gruppe hat über die Jahre hinweg bereits unterschiedliche Lösungsvorschläge erarbeitet, die aber zu keinem Zeitpunkt umgesetzt worden sind. Zu unterscheiden sind grundsätzlich „Paketansätze“, die alle Fragen in einer Vereinbarung lösen wollen und „Stufenansätze“, die zunächst Lösungen in einfacheren Konfliktelementen finden möchten. Die erste Paketlösung der OSZE wurde 1996 vorgelegt und sah eine Beibehaltung der territorialen Integrität Aserbaidshans bei einem zugleich größtmöglichen Maß an Selbstverwaltung seitens Bergkarabachs vor. Diese Lösung hätte dem geltenden Völkerrecht entsprochen, wurde aber von Armenien vehement abgelehnt, da es die Sicherheit der in Karabach lebenden Armenier unter aserbaidshanischer Kontrolle, angesichts der zurückliegenden Pogrome, als nicht gegeben ansah.

1997 wurde sodann ein Stufenplan vorgelegt, der die schwierige Statusfrage Karabachs zunächst verschob und verschiedene Zwischenschritte der Rückgabe von besetztem Territorium vorsah, die aber kaum mehr umkehrbar gewesen wären. Wenngleich die armenische und aserbaidshanische Seite Interesse an dieser Lösung zeigten, lehnten die Vertreter des De-facto-Regimes von Bergkarabach jeden Lösungsschritt, der nicht Karabachs völlige Unabhängigkeit vorsah, ab. In diese Zeit fällt der bereits beschriebene „Sturz“ des armenischen Präsidenten Lewon Hakobi Ter-Petrosjan (siehe dazu das Kapitel 3.1.4.1.1 zum Präsidenten) durch karabachische Eliten, die seitdem Armeniens Kurs in dieser Sache bis zur Samtenen Revolution kontrollierten.

Ein erneuter Paketansatz wurde 2001 von der OSZE vorgelegt, bei dem Aserbaidshans im Gegenzug für bestimmte Konzessionen zu seinen Gunsten letztlich auf die Hoheitsgewalt über Bergkarabach verzichtet hätte. Während sich Aserbaidshans anfänglich dazu bereit erklärt hatte, zog es die Zustimmung letztlich doch wieder zurück.

Im Jahr 2007 wurde dann von der OSZE ein Katalog von Prinzipien für die weiteren Verhandlungen beschlossen. Dieser „Madriider Katalog“ fußt vor allem auf dem Prinzip des Gewaltverzichts, der territorialen Integrität

---

644 Vgl. Hopmann, Terrence: Die Vermittlertätigkeit der Minsk-Gruppe im Bergkarabach-Konflikt: der Umgang mit einem „unlösaren Konflikt“, in: IFSH (Hrsg.): OSZE-Jahrbuch 2014, Baden-Baden 2015, S. 187–201.

645 Vgl. President of the Republic of Armenia, „Joint Press Conference of President Serzh Sargsyan and EC President Donald Tusk“.

aller OSZE-Teilnehmerstaaten und auf dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Wie jedoch bereits aufgezeigt wurde, berufen sich die Konfliktparteien jeweils auf konkurrierende Prinzipien dieser „Formel“ und priorisieren diese unterschiedlich. Während Aserbaidschan völkerrechtskonform auf die Durchsetzung seiner Souveränitätsrechte in Bergkarabach pocht, beharrt die armenische Seite auf dem Selbstbestimmungsrecht. Vorgesehen war nach diesem Vorschlag ein Übergangstatus für Karabach, Sicherheitsgarantien und eine zumindest vorübergehende Selbstverwaltung bis zur Abhaltung eines rechtsverbindlichen Referendums über den Status. Die schwierigste Frage bei diesem Referendum wiederum ist aber jene nach der wahlberechtigten Bevölkerung, da davon unzweifelhaft das Ergebnis abhängt. Die armenische Seite will nur die gegenwärtige Bevölkerung Bergkarabachs abstimmen lassen, die aserbaidjanische Seite will seine gesamte Bevölkerung votieren lassen – begründet mit der entsprechenden Norm zur Sezession in der Verfassung Aserbaidschans. Ein legitimer Weg wäre wohl, die derzeitige und die frühere Bevölkerung Karabachs, einschließlich der etwa 750.000 vertriebenen Aserbaidschaner und der kriegsbedingt geflohenen Armenier sowie ihrer jeweiligen Nachkommen über den Status abstimmen zu lassen. Zu erwarten wäre wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Votum zugunsten der Souveränität und Unabhängigkeit Bergkarabachs. Daher ist dies nicht im Interesse Aserbaidschans und zudem auch äußerst kompliziert und aufwändig in der Umsetzung. Folglich sind die Verhandlungen der OSZE seit Längerem in einer Sackgasse.<sup>646</sup>

Das bisherige Scheitern der Minsk-Gruppe liegt einerseits an dem Unwillen der Konfliktparteien andererseits aber auch an dem gleichberechtigten Ko-Vorsitz von Russland, den USA und Frankreich in der Minsk-Gruppe. Während die USA das De-facto-Regime in Karabach wirtschaftlich, zumindest durch seine Hilfsorganisation United States Agency for International Development (USAID), unterstützen, nimmt Russland eine sehr zwiespaltene Position ein, indem es das militärische Beistandsabkommen mit Armenien geschlossen hat und dennoch größter Waffenlieferant beider Parteien ist.<sup>647</sup> Russland sichert sich damit vor allem seinen eigenen

---

646 Vgl. Hopmann, Terrence: Die Vermittlertätigkeit der Minsk-Gruppe im Bergkarabach-Konflikt: der Umgang mit einem „unlösbaren Konflikt“, in: IFSH (Hrsg.): OSZE-Jahrbuch 2014, Baden-Baden 2015, S. 187–201.

647 Vgl. Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Jan van Aken, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 18/7409, 22.03.2016.



Einfluss auf die Region. Eine Neutralität beider Vermittler ist damit faktisch nicht gegeben, wenngleich die praktische Zusammenarbeit in der Minsk-Gruppe durchaus funktional ist. Und auch Frankreich ist aufgrund der großen armenischen Diaspora nicht völlig unparteiisch. Ein turnusmäßiger Wechsel der Leitung der Minsk-Gruppe, wie er in der Anfangszeit von 1992 bis 1995 praktiziert worden ist, wurde dagegen ebenfalls als sehr abträglich empfunden.<sup>648</sup>

Die drei Ko-Vorsitzenden beraten sich seitdem regelmäßig mit den einfachen Mitgliedern, zu denen auch Deutschland gehört, beim Sitz der OSZE in Wien. Ein persönlicher Beauftragter des jeweils amtierenden Vorsitzenden der OSZE ist zuständig für den Bergkarabach-Konflikt. Er hat ein Mandat zur Beobachtung der Sicherheitslage an der Kontaktlinie und seine Mitarbeiter führen dort monatlich zwei Beobachtungsmissionen durch.<sup>649</sup>

Ein im Februar 2000 eröffnetes Büro der OSZE in Armenien musste im September 2017 geschlossen werden, da Aserbaidschan dies durch sein Veto in der OSZE – die Mandatsverlängerung muss einstimmig beschlossen werden – erzwang.<sup>650</sup> Dabei hatte dieses Büro ohnehin keine Mandatsgrundlage für eine Befassung mit dem Bergkarabach-Konflikt. Das OSZE-Büro in Baku war bereits 2015 auf Wunsch Aserbaidschans geschlossen worden.<sup>651</sup> Die Arbeit der OSZE in der Region ist damit deutlich erschwert. Spätestens seit 2014 sucht Russland die strategische Konfrontati-

---

648 Vgl. Hopmann, Die Vermittlertätigkeit der Minsk-Gruppe, S. 193.

649 Vgl. Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Jan van Aken, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 18/7409, (22.03.2016).

650 Dieser Beschluss wurde dem Autor in einem Gespräch mit der OSZE-Forschungskoodinatorin, Frau Alice Nemcova, bei einem Besuch des OSZE-Dokumentationszentrums in Prag am 20.07.2017 mitgeteilt. Vgl. OSZE: 1144. Plenarsitzung des Ständigen Rates, 04.05.2017, <http://www.osce.org/de/permanent-council/326211?download=true>, (26.07.2017).

651 Vgl. (aus armenischer Perspektive) Deutsch-Armenische Gesellschaft: „OSZE-Büro in Jerewan vor dem Aus“, 07.05.2017, <http://www.deutscharmenischegesellschaft.de/2017/05/07/osze-buero-in-jerewan-vor-dem-aus/>, (26.07.2017). Vgl. (aus der aserbaidschanischen Perspektive) AzerTac: „Schließung des OSZE-Büros in Eriwan ist Ergebnis der Fortsetzung von Okkupation aserbaidschanischer Gebiete durch Armenien“, 05.05.2017, [http://azertag.az/de/xerber/Schliebung\\_des\\_OSZE\\_Buros\\_in\\_Eriwan\\_ist\\_Ergebnis\\_der\\_Fortsetzung\\_von\\_Okkupation\\_aserbaidschanischer\\_Gebiete\\_durch\\_Armenien-1057537](http://azertag.az/de/xerber/Schliebung_des_OSZE_Buros_in_Eriwan_ist_Ergebnis_der_Fortsetzung_von_Okkupation_aserbaidschanischer_Gebiete_durch_Armenien-1057537), (26.07.2017).

on<sup>652</sup> mit dem Westen – dies behindert die Minsk-Gruppe zusätzlich und lähmt sie faktisch.

### 3.3.3.3 Die Beziehungen zu den USA: Erfolgreiche komplementäre Außenpolitik

Die armenisch-amerikanischen Beziehungen sind, trotz des Bündnisses mit Russland, seit drei Jahrzehnten sehr gut entwickelt – dies ist Nachweis der erfolgreichen armenischen „And-and“-Politik der zurückliegenden Jahrzehnte. Das US-amerikanische geopolitische Interesse am Kaukasus, nicht zuletzt an den fossilen Ressourcen in der Region, steht dabei zweifellos im Konflikt zu den russischen Interessen. Armenien hat diese widersprüchlichen Themen aber zumeist flexibel balancieren können. Eine Aussage von Armeniens damaligem Außenminister Oskanjan aus dem Jahr 2004 bringt dies gut auf den Punkt: „In einem Teil mögen wir zu 80% intensive Beziehungen mit Russland unterhalten, die anderen 20% mit den Vereinigten Staaten oder der EU. Auf einem anderen Gebiet mag die Gewichtung anders sein.“<sup>653</sup> Dabei ist davon auszugehen, dass eine Annäherung an den Westen stets soweit erfolgt, wie es von Moskau nicht als bedrohlich empfunden wird.

Die USA haben noch in den 1970er Jahren die Gräueltaten der Türken an den Armeniern wiederholt als Völkermord bezeichnet – nicht zuletzt aufgrund des Einflusses der großen Diaspora-Gemeinde in Kalifornien –, jedoch änderte sich dies ab 1982: Im Januar des Jahres wurde der türkische Konsul Kemal Arıkan von zwei Armeniern in Los Angeles erschossen. Seitdem war die „armenische Frage“ für einige Jahre direkt mit Terrorismus<sup>654</sup> konnotiert – und eben diesen hatte die Reagan-Administration zu bekämpfen versprochen. Zudem waren und sind die militärischen Beziehungen

---

652 Siehe dazu Krause, Joachim: Strategische Konfrontation. Russlands sicherheits- und verteidigungspolitische Strategie, in: Die Politische Meinung, Nr. 559, 11-12/2019, S. 121–124.

653 Aslanyan, Andranik Eduard: Energie- und geopolitische Akteure im Südkaukasus. Der Bergkaraback-Konflikt im Spannungsfeld von Interessen (1991–2015), Wiesbaden 2019, S. 94.

654 Siehe weiterführend Kuznetsov, Oleg: The History of Transnational Armenian Terrorism in the Twentieth Century. A Historico-Criminological Study, Berlin 2016.

zwischen dem NATO-Partner Türkei und den USA von großer Bedeutung gerade im Hinblick auf den krisenhaften Nahen und Mittleren Osten.<sup>655</sup>

Dennoch bleibt die in den USA wirtschaftlich oftmals erfolgreiche armenische Gemeinde innenpolitisch ein gewichtiger Faktor. Einen wahren Durchbruch für die Diasporagruppen in den USA stellt die Anerkennung des Genozids – gegen die Einwände des damaligen Präsidenten Donald Trump und intensive Proteste der Türkei – durch das Repräsentantenhaus im Oktober und den US-Senat im Dezember 2019 dar.<sup>656</sup>

Außenpolitisch haben sich die USA bereits seit 1999 im „Silk Road Strategy Act“ darauf festgelegt, starke politische, wirtschaftliche und sicherheitspolitische Bindungen zwischen den Ländern des Südkaukasus und dem Westen zu entwickeln. So erhält Georgien bereits seit 1994 US-amerikanische Militärhilfe und es sind seit 2002 amerikanische Militärausbilder in Georgien tätig. Im Gegenzug war Georgien ab 2004 mit etwa 2.500 Soldaten im Irak engagiert. Im Rahmen der ISAF- und Resolute Support-Einsätze in Afghanistan verlief zudem eine Nachschubversorgungsrouten über Aserbaidschan und Georgien. Armenien beteiligte sich mit einem kleinen Kontingent an der Besetzung des Irak von 2005 bis 2008 sowie an der ISAF in Afghanistan.

Bereits seit seiner Unabhängigkeit 1991 bezieht Armenien umfangreiche humanitäre und Entwicklungshilfe im Rahmen des „US Freedom Support Acts“. Bis 2012 wurden Unterstützungsleistungen in Höhe von knapp zwei Milliarden US-Dollar erbracht, nur Israel hat pro Kopf eine noch höhere Entwicklungshilfe von den USA erhalten.<sup>657</sup> Auch von der Millennium Challenge Corporation, jener 2004 gegründeten amerikanischen Entwicklungshilfeorganisation mit bewusst strengeren Vergabebedingungen als etwa USAID, wird die Republik Armenien gezielt in ihrer Entwicklung unterstützt.<sup>658</sup> Zudem sind zahlreiche US-Firmen in Armenien aktiv, es gibt Bildungskooperationen – etwa die Amerikanische Universität Armenien (AUA) – und einen regen kulturellen Austausch mit armenischen Amerikanern.

---

655 Vgl. de Waal, Aneinandergekettet, S. 125.

656 Vgl. o.V.: „US-Senat erkennt Völkermord an Armeniern an“, 12.12.2019, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/usa-senat-erkennt-voelkermord-an-armeniern-an-a-1301051.html>, (07.04.2020).

657 Vgl. Moniquet, Claude/Racimora, William: The Armenia-Iran Relationship – Strategic implication for security in the South Caucasus Region, European Strategic Intelligence & Security Center, Brüssel 2013, S. 20.

658 Siehe Millennium Challenge Corporation: Armenia, <https://www.mcc.gov/where-we-work/country/armenia>, (08.04.2020).

#### 3.3.3.4 Die weiteren internationalen Beziehungen

Armenien entwickelte aktive Beziehungen in der Asien-Pazifik-Region, mit Lateinamerika und der arabischen Welt. So ist 2015 eine diplomatische Präsenz in Japan, Vietnam, Indonesien und Mexiko aufgebaut worden. Zudem sind Verträge mit China unterzeichnet worden, die sich auf die regionale Entwicklung der Infrastruktur, die regionale Stabilität und eine intensivere wirtschaftliche Zusammenarbeit beziehen.<sup>659</sup>

Aus Syrien und dem Irak waren bis zum Herbst 2015 nach armenischen Angaben 16.000 Menschen, zumeist aus der armenischen Diaspora in den Ländern, in die Republik Armenien geflohen.<sup>660</sup>

Insbesondere die Armenian Renaissance Party hat sich im Parlamentswahlkampf dafür eingesetzt, chinesische Investitionen zum Aufbau von „Silk Road“-Infrastruktur im Südkaukasus anzureizen<sup>661</sup> – die Partei hat jedoch 2017 keinen Parlamentssitz mehr bei den Wahlen erlangen können.

Die weiteren internationalen Beziehungen der Republik Armenien sind insgesamt betrachtet von keiner herausragenden Bedeutung. Armenien hat den Ländern der Welt oftmals weit weniger anzubieten, da es beispielsweise an keinem chokepoint gelegen ist und kaum fossile Energieträger besitzt (siehe dazu die Länderanalyse in Kapitel 3 dieser Forschungsarbeit), und ist deshalb oftmals diesbezüglich von geringerem Interesse als andere Staaten der Region.

---

659 Vgl. President of the Republic of Armenia, „Address by President Serzh Sargsyan to the Representatives of the U.S. Expert Community at the Carnegie Endowment“.

660 Vgl. ebd.

661 Vgl. Ter-Matevosyan, Vahram: „Foreign Policy Discourse. Comparing Election Platforms“, evnreport, 16.03.2017, <https://www.evnreport.com/elections-2017/foreign-policy-discourse>, (17.05.2018).